Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1858.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 20. Februar 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Stellung der Gemeinde Hausen an der Roth, Oberamts Gaildorf, unter besondere Staatsaufsicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Die Gesammtgemeinde Hausen, Oberamts Gaildorf, wird nach Maaßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1855 unter besondere Staatsaufsicht gestellt.

§. 2.

Der Ortsvorsteher und Rathsschreiber der Gemeinde hat seine Stelle mit den ihm nach den allgemeinen Gesetzen zukommenden Rechten und Pflichten bis zum Eintritt des von Uns zu ernennenden Beamten fortzuversehen.

§. 3.

Die Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 24. Januar 1855 finden in der Gemeinde Hausen mit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 10. Februar 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. der unter der Firma „d'Ambly'sche Aktiengesellschaft" gegründeten Aktiengesellschaft, welche ihren Wohnsitz in Stuttgart hat, die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschaftskapital, mit dem Vorbehalte einer etwaigen Erhöhung bis zum Betrage von 800,000 Gulden, aus viermalhunderttausend Gulden besteht und in 1600 bereits gezeichnete und einbezahlte Aktien von je 250 Gulden zerfällt, deren Inhaber nach §. 8 der Statuten nur bis zu dem Nominalbetrage der Aktien haftbar sind.

Stuttgart den 6. Februar 1858. Linden.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die staatliche Aufsicht und das Verfahren bei privatpatronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen.

Um die Ausübung des der Staatsgewalt zustehenden Aufsichtsrechts bei privatpatronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen mehr den Bestimmungen in der mit dem Römischen Stuhle unter dem 8. April v. J. getroffenen Vereinbarung anzupassen und um das Verfahren bei jenen den Grundsätzen des Kirchenrechts entsprechender zu ordnen, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. d. M. Folgendes zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

1) An die Stelle der in dem General-Rescripte der kurfürstlichen Ober-Landesregierung in Ellwangen vom 4. Mai 1805 und in dem Organisations-Manifeste vom 18. März 1806, §. 65 vorbehaltenen landesherrlichen Bestätigung bei patronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen tritt in Zukunft eine Prüfung und Erklärung der Staatsbehörde darüber, ob der betreffende Geistliche nicht eine der Königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällige Person sei;

2) die Patrone haben sich hierüber vor Ausstellung der Präsentations-Urkunde zu vergewissern und zu diesem Zwecke den Geistlichen, den sie auf die erledigte Kirchenstelle zu präsentiren beabsichtigen, dem Königl. katholischen Kirchenrathe zu bezeichnen, der ihnen den Bescheid der Königl. Regierung in thunlichster Zeitkürze eröffnen wird;

3) geht der Bescheid dahin, daß der bezeichnete Geistliche in den erwähnten Beziehungen Seitens der Staatsbehörde nicht beanstandet werde, so kann derselbe vom Patron präsentirt werden;

4) die Präsentation geschieht sodann vom Patron unmittelbar an den Bischof; der Präsentations-Urkunde muß aber der — die Nichtbeanstandung des betreffenden Geistlichen aussprechende Bescheid der Königl. Staatsbehörde beigelegt seyn.

5) Hienach ist auch die Verfügung vom 22. November 1828, betreffend die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten zu beobachtenden Vorschriften (Reg.Blatt S. 862) in Ansehung der Kirchen-Dienste aufgehoben.

Stuttgart den 27. Januar 1858. Rümelin.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Oetisheim und Wachendorf.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang controlepflichtiger Gegenstände aus und nach dem Großherzogthum Baden in Oetisheim, Kameralamts Maulbronn, und für den übergangscontrolepflichtigen Verkehr mit den Königl. preußischen Hohenzollern'schen Landen in Wachendorf, Kameralamts Horb, Grenzacciseämter errichtet worden sind. Die über Wachendorf nach den Hohenzollern'schen Landen gehenden Biersendungen haben jedoch, wie bisher, die Straße von Wachendorf nach Bietenhausen einzuhalten.

Stuttgart den 13. Februar 1858. Knapp.

Berichtigung.

In der Nummer 16 des Regierungsblatts vom 31. December 1857, S. 111, Lin. 10 von oben ist statt: „Christenheit" zu lesen: „katholische Kirche" und S. 126, Lin. 15 von oben statt: „seinem" — „jenem".

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 22. Februar 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Instruktion

zu der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857, Dampfkessel betreffend.

§. 2. Abs. 2.

Unter Heizfläche ist die gesammte Oberfläche derjenigen Wandungen des Kessels, seiner Vorwärmer, Sieder, Siede- und Heizröhren zu verstehen, welche den Feuerraum und diejenigen Kanäle begränzen, durch welche die erhitzten Gase und der Rauch nach dem Kamin abziehen.

Abs. 3.

Der kleinste lichte Durchmesser des Ausströmungskanals der Sicherheitsventile der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Kessel muß um die Hälfte größer seyn, als die Formel §. 7 und die hienach berechnete Tabelle II. angibt.

Die Blechdicke dieser Kessel soll der Formel §. 4 oder Tabelle I. entsprechen.

§. 3.

Zu den Wandungen der Heizfläche des Kessels darf unter keinen Umständen Gußeisen verwendet werden.

Außer Dampfdomen können nach Ermessen auch andere gußeiserne Aufsätze unter 2' Durchmesser gestattet werden.

ad §. 5.

Auf zuverlässige Speisevorrichtungen von hinreichender Lieferungsfähigkeit ist das größte Gewicht zu legen. Eine jede der vorgeschriebenen Speisevorrichtungen soll für sich wenigstens um die Hälfte mehr Wasser liefern, als bei regelmäßiger Verdampfung erfordert wird.

Die gehörige Thätigkeit derselben soll leicht controlirt werden können. Sie sollen ihre Bewegung von einem Motor erhalten, auf welchen jeden Augenblick mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann. In dieser Beziehung sind die sogenannten Dampfpumpen besonders zu empfehlen. Handpumpen sind nicht mehr zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratfußen und dem höchsten beabsichtigten Ueberdruck in Atmosphären mehr als 200 beträgt, sofern nicht etwa, wie dieß z. B. bei Dampfheizungen vorkommt, das Condensationswasser unmittelbar in den Kessel zurückgeleitet wird.

Die Ventile der Pumpen sollen leicht zugänglich und am Druckrohr ein Absperr-Hahnen angebracht seyn, damit man auch während des Betriebs des Kessels die Ventile untersuchen kann.

Dieser Absperr-Hahnen muß entweder so angeordnet und durchbohrt seyn, daß er das Wasser, welches die Pumpe liefert, in die freie Luft entweichen läßt, wenn das Druckrohr abgesperrt ist, oder es muß in Verbindung mit der Pumpe ein Sicherheitsventil angebracht seyn. Saugröhren, Ventilgehäuse und Cylinder der Pumpen müssen vollkommen luftdicht und die Ventile gut eingeschliffen und so angeordnet seyn, daß sie nicht leicht in Unordnung gerathen.

Liegt das Saugventil bedeutend höher als der Wasserspiegel im Wasserreservoir, so ist an dem unteren Ende der Saugröhre ein zweites Saugventil anzubringen.

Wo heiße Speisewasser verwendet werden, sollen die Pumpen nicht erheblich höher liegen, als der Wasserspiegel im Reservoir, weil sie wegen der leichten Verdampfbarkeit des heißen Wassers nur in dieser Lage zuverlässig wirken.

§§. 6. u. 7.

Die Sicherheitsröhren dürfen mit keinerlei Absperrvorrichtung versehen seyn. Die untere Oeffnung des Sicherheitsrohrs, die in dem Kessel liegt, soll mindestens einen Zoll über dem höchsten Punkt der Heizfläche liegen. Bei Bestimmung der Höhe derselben ist zu beachten, daß der Atmosphären-Druck einer heißen Wassersäule von ungefähr 38′ das Gleichgewicht hält.

Die Sicherheitsventile müssen gehörig empfindlich und in ihren Angaben zuverlässig seyn.

Die Leitungen an den Sicherheitsventilen, Hebeln und Gewichten müssen von der Art seyn, daß sich dieselben nirgends klemmen oder überhaupt ihrer Hebung kein anderer Widerstand als derjenige ihres eigenen Gewichtes entgegentritt.

Der Ventilhebel soll nicht unmittelbar auf dem Ventil aufliegen, sondern es soll ein Ventilstift vorhanden seyn, welcher mit dem Hebel charnierartig verbunden ist.

Der Druck auf das Ventil soll genau in dessen Mittel und senkrecht zur Auflage desselben erfolgen. Bei der Bestimmung der Belastung der Sicherheitsventile muß das Gewicht des Ventils, Ventilstifts und Ventilhebels, gehörig in Rechnung gebracht werden.

Die Ausströmungs-Oeffnung der Sicherheitsventile soll durch die Leitungen und Stege derselben nicht erheblich vermindert werden. Die Auflage der Ventile soll so angeordnet seyn, und in solchem Zustande erhalten werden, daß bei der geringsten Hebung des Ventils schon ein ungehinderter Dampfaustritt erfolgt.

Wenn ein Sicherheitsventil in Folge mangelhaften Zustandes zu frühzeitig abbläst, so darf niemals die Belastung des Ventils vergrößert, sondern nur durch Reinigen und Einschleifen des Ventils oder durch anderweitige Nachhülfe, welche keine Aenderung der Belastung zur Folge hat, diesem Uebelstand abgeholfen werden.

Größere Belastungsgewichte können aus einzelnen Stücken bestehen, deren jedes alsdann besonders zu stempeln ist. Unverhältnißmäßig grosse Belastungsgewichte sind durch Anwendung von Hebeln zu vermeiden.

Die größte zulässige Belastung der Sicherheitsventile ist durch die Dimensionen des Kessels bedingt und muß mit den Anforderungen des §. 4 der Verfügung im Einklang stehen.

§. 8. Abs. 2.

Wo genietete Heizröhren durch Kessel gehen, soll der Wasserstand über dem höchsten Punkt derselben nicht weniger als 5'' betragen.

§. 9.

Im Allgemeinen ist an die Wasserstands-Apparate die Anforderung zu stellen, daß sie den Wasserstand im Kessel zuverlässig anzeigen und nicht leicht in Unordnung gerathen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Röhren des Probehahnen und des Wasserstandsglases so construirt und so weit sind, daß sie sich nicht allzuleicht verstopfen und daß man dieselben, wenn sie sich verstopfen sollten, auch während des Betriebs des Kessels durch Durchstoßen eines Drahtes reinigen kann; ferner, daß die Vorrichtung mit Wasserstandsglas mit zwei Absperrhahnen und einem Ausblasehahnen versehen und so angeordnet ist, daß man das Glas auch während des Betriebs des Kessels einsetzen kann, sowie daß die Stopfbüchsen, in welche das Glas eingesetzt wird, unveränderlich mit einander verbunden sind und deren Axen in eine Richtung zusammenfallen.

Der Wasserspiegel, welcher durch den höchsten Punkt der Heizfläche geht, muß in dem Wasserstandsglas auch beobachtet werden können. Die Röhren des Probehahnen sollen sich im Innern der Kessel nicht fortsetzen, da durch Umbiegen, Beschädigen rc. dieser Fortsetzungsröhren leicht irrige Angaben veranlaßt werden können.

Schwimmervorrichtungen sollen so angeordnet seyn, daß die Stopfbüchsenreibung die Empfindlichkeit des Apparats nicht zu sehr beeinträchtigt und ein Klemmen in der Stopfbüchse möglichst vermieden wird.

§. 10.

Die Manometer sollen den Ueberdruck des Dampfes in Atmosphären angeben.

Der Dampf darf dem Manometer nur unmittelbar aus dem Kessel und nicht aus den Dampfableitungsröhren zugeführt werden.

Die Bewegung des Zeigers des Manometers soll genau mit der stetigen Zu- und Abnahme der Dampfspannung übereinstimmen, die Scala, auf welcher der höchsterlaubte Ueberdruck deutlich und besonders in die Augen fallend zu bezeichnen ist, richtig eingetheilt, dauerhaft, deutlich und an einem gehörig erhellten Platz angebracht seyn.

Das Manometer soll so beschaffen und der erforderliche Absperrhahnen soll so durchbohrt seyn, daß man auch während des Betriebs des Kessels den Dampfdruck auf das Manometer beseitigen und sich überzeugen kann, ob der Zeiger des Manometers noch auf den Nullpunkt der Scala zurückgeht.

Luft-Manometer sind nicht zuläßig.

Das Rohr offener, heberförmiger Quecksilber-Manometer soll durchgängig gleiche Lichtweite haben, und die Theilung für die Atmosphäre 13,3 Zoll betragen. Bei offenen Gefäß-Manometern mit Quecksilber ist eine durchgängig gleiche Weite der Röhren nicht erforderlich und die Theilung für eine Atmosphäre gleich 26,6 Zoll zu machen.

Die Lichtweite der Röhren offener Quecksilber-Manometer mit einem Schwimmer soll nicht unter 3 Linien betragen.

Wasserdruck-Probe.

§. 12.

Sache des Eigenthümers oder Verfertigers des Kessels ist es, sich vor Eintreffen des Sachverständigen durch vorläufige Vornahme der Wasserdruck-Probe davon zu überzeugen, daß die an dem Kessel befindlichen Röhren, Flantschen, Verschlüsse von Oeffnungen 2c. gehörig dicht sind.

Vor Beginn der Probe sind die Wandstärken und Hauptdimensionen des Kessels nachzumessen und aus diesen ist nach Anleitung des §. 4 der Verfügung die zuläßige größte Dampfspannung zu bestimmen. Die Dicke der Bleche läßt sich am leichtesten an den Stellen nachmessen, wo zwei Bleche über einander genietet sind: es ist indessen dabei das durch Verstemmen eingetretene und durch Anlegung eines Lineals zu erkennende Aufstauchen in Rechnung zu nehmen. Haben die Bleche derselben cylindrischen Wandung verschiedene Dicke, so ist die geringste Blechdicke maßgebend.

Der Wasserdruck-Probe ist der größte beabsichtigte, jedenfalls aber noch zuläßige Ueberdruck zu Grunde zu legen. Wenn der Eigenthümer oder Verfertiger des Kessels es verlangt, kann derselbe auch auf einen höheren, als den vorgeschriebenen Wasserdruck probirt werden; die Berechtigung zu einer Ueberschreitung der zuläßigen größten Belastung der Sicherheitsventile kann jedoch hierdurch nicht erlangt werden.

Den feststehenden Dampfkesseln sind, was die Probe betrifft, die locomobilen Dampfkessel gleich zu achten.

Zum Messen des Wasserdrucks ist ein am Kessel oder an der erforderlichen Druckpumpe befindliches Sicherheitsventil von mindestens einem Quadratzoll Druckfläche und sonst vorschriftsmäßiger Construction, oder ein Manometer zu verwenden, nachdem man sich zuvor mittelst des Sicherheitsventils von der richtigen Angabe desselben überzeugt hat.

Das Sicherheitsventil muß gut eingeschliffen seyn und der Wasserdruck so weit getrieben werden, daß das Ventil ringsum Wasser entweichen läßt und sich vollständig in der Schwebe befindet. Dieser Wasserdruck muß durch stetiges Arbeiten an der Druckpumpe während der alsdann vorzunehmenden Untersuchung der Oberfläche des Kessels erhalten und bei Bestimmung der Formveränderungen der Kesselwandungen abwechselnd beseitigt und wieder hergestellt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Bestimmung der Formveränderungen auf ebene Flächen und auf innere Röhren zu richten. Bei Röhren, welche zur inneren Heizung dienen, insbesondere bei denjenigen für innere Feuerung, ist zu untersuchen, ob sie nicht erheblich von der cylindrischen Form abweichen, in welchem Falle auf ihr Verhalten bei der Druckprobe eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei eintretenden Formveränderungen auf Verstärkung zu dringen ist.

Die Anwendung des Manometers bietet den Vortheil, daß man nach vorgenommener Ueberlastung des Sicherheitsventils durch das ausströmende Wasser nicht mehr belästigt wird und daß der erforderliche Wasserdruck ohne erhebliche Anstrengung der Arbeiter an der Pumpe erhalten werden kann. In Beziehung auf die Beschaffenheit der Bleche kommt es hauptsächlich darauf an, daß sich an denselben keine durch Biegen oder Lochen entstandene Risse zeigen, welche immer auf ein sprödes Material hinweisen.

Diese Risse gehen meistens nur bis auf eine gewisse Tiefe, geben deßhalb keine Veranlassung zum Rinnen, wenn der Kessel probirt wird, und müssen also durch andere Anzeigen aufgesucht werden. Es kann vorkommen, daß es versucht wird, sie durch Zuklopfen, oder durch den Anstrich, durch Kitt u. dergl. unsichtbar zu machen, weßhalb eine sehr genaue Besichtigung, besonders bei angestrichenen Kesseln, nothwendig ist. Wird der Kessel in der Verfertigungs-Werkstätte probirt, so soll der Anstrich erst nach Vornahme der Probe erfolgen. Minder schädlich als die oben erwähnten Risse sind schieferige Stellen, welche in der Regel nur bei Blechen von sehr faseriger Textur vorkommen.

Ein unbedeutendes Schweißen der Nietfugen, welches sich durch Nachstemmen verliert, ist nicht nachtheilig und verliert sich in der Regel ohne weitere Nachhülfe, sobald der Kes-

sel geheizt wird. Ist das Rinnen Folge mangelhafter oder zu schwacher Vernietung und hat man etwa durch Kitt nachzuhelfen gesucht, so hat das Nachstemmen zur Folge, daß das Uebel sich vergrößert. Bleibende Formveränderungen sollen keinenfalls eintreten.

Ist D der äußere Durchmesser der Auflage eines Ventils in Zollen,
U der Ueberdruck in Atmosphären, bei welchen sich das Ventil heben soll,
so ist der entsprechende Gesammtdruck auf das Ventil

$$18\, U \frac{\pi D^2}{4}$$

Liegt das Belastungsgewicht direkt auf dem Ventil auf, so muß dessen Gewicht mit Einschluß des Gewichts des Ventils und der Ventilstange diesem Gesammtdruck gleich seyn. Ist ferner bei Anwendung eines Hebels

v der Horizontalabstand der Are des Ventils vom Drehpunkt des Hebels,
p der Horizontalabstand des Drehpunkts des Hebels vom Aufhängepunkt des Belastungsgewichts,

so ist das anzuhängende Gewicht, wenn man zunächst das Gewicht des Hebels, Ventils und Ventilstiftes außer Acht läßt, gleich

$$18\, U \frac{\pi D^2}{4} \cdot \frac{v}{p}$$

Um aber alsdann das wirkliche Gewicht des Belastungsgewichts zu finden, muß man hievon das Gewicht des Hebels, Ventils und der Ventilstange nebst Zubehör reducirt auf den Anhängepunkt des Belastungsgewichtes abziehen. Legt man den Hebel an der Stelle, wo das Belastungsgewicht angehängt werden soll, auf die eine Waagschale einer gleicharmigen Waage, hängt man am Druckpunkt des Hebels erforderlichen Falls mittelst einer Schnur das Ventil, den Ventilstift nebst Zubehör an, steckt man den Drehzapfen durch den Hebel, faßt denselben und läßt in die andere Waagschale so lange Gewichte ein, bis bei horizontaler Lage des Hebels Gleichgewicht eintritt, so ist das eingelegte Gewicht das erwähnte reducirte Gewicht des Hebels, Ventils und Ventilstiftes nebst Zubehör.

Hat man etwa auf diese Weise das Belastungsgewicht für die höchste beabsichtigte Dampfspannung regulirt, so ist bei der Wasserdruck-Probe dieses Belastungsgewicht zu verdoppeln und überdieß das einfache reducirte Gewicht des Hebels ꝛc. zuzuschlagen.

Haben sich bei der Wasserdruck-Probe Defekte gefunden, so müssen solche entfernt werden und es tritt eine wiederholte Probe nach Maaßgabe der gegebenen Vorschriften ein.

Nach vorschriftsmäßig bestandener Wasserdruck-Probe ist der Kessel zu stempeln.

Ueber das ganze Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Einzelnheiten, besonders die in Betracht gekommenen Maaße und Gewichte anzugeben und die Stellen genau zu bezeichnen sind, an welchen der Kessel und seine Sieder, Vorwärmer ꝛc. gestempelt wurden.

ad §. 13. Abs. 2.

Das Maaß der Heizfläche aller in einem Lokal gemeinschaftlich wirkender Dampfkessel ist zusammenzurechnen, mögen die mehreren Kessel mit einander in Verbindung stehen oder nicht, wenn die mehreren Kessel nur gleichzeitig benützt werden.

ad §. 19.

Eine Schichte liegender Backsteine ist bei Bedeckung der Dampfkessel noch zulässig.

ad §. 25.

Der vorgeschriebene öffentliche Aufruf fällt bei Locomobilen der Natur der Sache nach hinweg.

ad §. 26.

Von der Entschließung des Ministeriums ist dem betreffenden Sachverständigen eine Abschrift, zutreffenden Falls nebst den Concessions-Vorschriften und einer Fertigung der Kesselzeichnungen mitzutheilen.

Heizprobe.

ad §. 27.

Bei der Untersuchung vor Benützung der Dampfkessel-Anlage ist zu ermitteln, ob bei der endlichen Herstellung des Dampfkessels und seiner Zubehörden allen Vorschriften vollständig genügt worden ist, und ob zur Besorgung des Kessels erfahrene und zuverlässige Leute angestellt sind.

Es ist zuerst zu untersuchen, ob der höchste Punkt der Heizkanäle innerhalb oder außerhalb des Kessels in dem vorgeschriebenen Abstand unterhalb des zulässig niedersten Wasserstandes liegt, ob die Anordnung, die Belastung der Sicherheitsventile und die Weite des Ausströmungskanals derselben den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ob dieselben gehörig eingeschliffen sind und sich nirgends klemmen und ob der Zeiger des Manometers auf den Nullpunkt der Scala zurückgeht, wenn der Dampfdruck beseitigt ist.

Hebel und Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind zu stempeln, wenn dieß nicht schon bei der Wasserdruck-Probe während der Regulirung der Belastung der Sicherheitsventile geschehen ist.

Hierauf ist die Dampfspannung so weit zu treiben, daß die Sicherheitsventile abblasen und sich vollständig in der Schwebe befinden, und während dessen die Wirksamkeit, richtige Angabe, solide und zweckmäßige Construction, gehörige Zuverlässigkeit und Leistung der Sicherheitsventile, Manometer, Wasserstandsapparate und Speisevorrichtungen zu prüfen. Auch ist zu untersuchen, ob sich nirgends eine Undichtheit des Kessels zeigt.

Während der ganzen Untersuchung muß man zu ermitteln bedacht seyn, ob der Heizer oder Wärter des Kessels für die Erfüllung seiner Obliegenheiten genügend unterrichtet und qualificirt ist, und denselben auf die Wichtigkeit seiner einzelnen Funktionen und die Folgen, welche aus einer Vernachläßigung derselben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Auch bei dieser Untersuchung muß in gleicher Weise, wie bei der Wasserdruck-Probe ein detaillirtes Protokoll aufgenommen werden. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Mängel von solcher Art, daß die einstweilige Benützung mit keiner besondern Gefahr verbunden ist, so kann der Sachverständige nach Ermessen die einstweilige Benützung des Kessels unter der Bedingung gestatten, daß die vorhandenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt seyn müssen.

Von der ertheilten Erlaubniß, den Kessel in Betrieb zu setzen, hat der Sachverständige das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

Laufende Aufsicht.

ad §. 30.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Visitationen ist das Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Anforderungen zu richten, welche in §. 29 und §. 12, Abs. 5 und 6 der Verfügung hinsichtlich des Betriebes hervorgehoben sind, und es ist im Wesentlichen das Gleiche zu beobachten, was für die Untersuchung vor Benützung des Kessels vorgeschrieben ist.

Der Eigenthümer und der Heizer des Kessels und erforderlichen Falls auch die Arbeiter sind darüber zu vernehmen, ob die Kessel von Zeit zu Zeit gehörig gereinigt werden, und ob sich an dem Kessel und dessen Apparaten keine Erscheinungen und Mängel zeigen, welche gefährliche Folgen befürchten lassen.

Ergeben sich bei der Visitation Anstände und versäumt der Eigenthümer des Kessels, der Aufforderung des Sachverständigen zu Beseitigung derselben rechtzeitig nachzukommen, so hat der Sachverständige dem betreffenden Oberamte Behufs des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; sind aber die Anstände von solcher Bedeutung, daß sie den Fortbetrieb des Kessels gefährlich erscheinen lassen, so ist ohne allen Verzug dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen und dabei insbesondere ein Urtheil darüber zu geben, ob Gefahr auf dem Verzug und daher eine provisorische Verfügung des Oberamts geboten oder ob es zulässig ist, die Entschließung des Ministeriums abzuwarten.

Sollten sich nach den Wahrnehmungen des Sachverständigen besondere Gründe ergeben, welche die gewöhnliche Controle des Betriebs eines Dampfkessels durch den Sachverständigen als unzureichend erscheinen lassen, so hat der Sachverständige wegen einer beständigeren und strengeren Aufsicht die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, und das Oberamt hat die erforderlichen Anordnungen unter der Mitwirkung des Sachverständigen, soweit dieselbe nöthig ist, zu treffen und im Anstandsfalle die Entschließung des Ministeriums einzuholen.

Ueber alle amtlichen Verrichtungen hat der Sachverständige Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche zu enthalten haben und mit den übrigen ihm in Dampfkessel-Angelegenheiten zukommenden Aktenstücken in chronologischer Ordnung, je die auf eine Dampfkessel-Anlage bezüglichen Aktenstücke zusammengeordnet, wohl zu verwahren sind.

Ueberdies hat jeder Sachverständige über die unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel ein Verzeichniß anzulegen und fortzuführen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1) Ort der Aufstellung,

2) Namen des Besitzers,

3) Ob der Dampferzeuger eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen hat oder nicht,

4) Arbeitszweck des Kessels beziehungsweise der Maschine,

5) Construction des Kessels und der Maschine nach allgemein üblicher Benennung, z. B. cylindrischer Kessel, Cylinderkessel mit Siederöhren, Heizung von unten nach oben oder umgekehrt, Kessel mit innerer Heizung u. s. w., sodann Hoch- und Niederdruckmaschine, Expansions-, Condensations-, stehende, liegende, Balancier-, locomobile 2c. Maschine,

6) Name und Wohnort des Lieferanten,

7) Maximum des Dampf-Ueberdrucks,
8) Angabe der Pferdekräfte bei den Dampfmaschinen, des Gewichts des Materials und der Heizfläche des Kessels,
9) Zeit der Aufstellung.

Auf den 1. Januar 1859 ist eine Abschrift dieses Verzeichnisses an das Ministerium einzusenden und sofort jedesmal auf den 1. Januar eine Zusammenstellung der vorgekommenen Veränderungen vorzulegen.

Zugleich ist anzuzeigen, ob die ordentlichen Visitationen vollzogen sind, und wenn nicht, warum sie unterlassen wurden, welche außerordentliche Visitationen vorgekommen sind und ob und welche ungewöhnliche Erscheinungen in Absicht auf den Betrieb der Dampfkessel beobachtet wurden.

Die Sachverständigen haben für ihre Verrichtungen anzusprechen:

I. Gebühren, und zwar

1)	für die Begutachtung einer Dampfkessel-Anlage einschließlich des Augenscheins	5 fl.
	ohne Augenschein	2 fl.
2)	für die Wasserdruck-Probe per Kessel	3 fl.
3)	für die Heizprobe per Kessel	3 fl.
4)	für jede Visitation per Kessel	3 fl.

Sind mehrere Kessel in einem Lokal, so hat der Sachverständige für den ersten Kessel 3 fl. Gebühren, für jeden weiteren aber je nur 1 fl. für die Visitation anzusprechen.

II. Neben den Gebühren bei Reisen über eine Wegstunde Entfernung:

1) Reisekosten bestehend in der einfachen Eilwagen- oder Postomnibus- beziehungsweise Eisenbahnfahrtaxe II. Klasse, und wo diese Reisegelegenheiten fehlen oder nicht benützt werden können, in einer Entschädigung von 48 kr. auf die Wegstunde.
2) Diäten auf 1 Tag —:· 4 fl. Bei einem Tage ist ein Zeitaufwand von 8 Stunden einem vollen, ein Zeitaufwand von weniger als 8, aber doch mindestens 4 Stunden, einem halben und ein Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden einem Viertelstag gleich zu achten. Dauert das auswärtige Geschäft mehr als einen Tag, so darf für die ganze Zeit der Abwesenheit nur je auf 24 Stunden

die volle Tagsdiät und für einzelne weitere Stunden nur der — obigen Bestimmungen entsprechende Theil derselben berechnet werden.

Werden bei einer Reise verschiedene Geschäfte besorgt, so ist der Betrag der Diäten und Reisekosten nach Verhältniß des Zeitaufwandes, den die verschiedenen Geschäfte erfordert haben, unter die Betheiligten zu vertheilen.

Stuttgart den 30. Januar 1858.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 4. März 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf den an Uns gebrachten Wunsch einer theilweisen Abänderung der Verordnung vom 19. September 1854, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, unter Aufhebung und an der Stelle der §§. 5 und 6 der gedachten Verordnung, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern werden durch Angehörige des Handels- und Gewerbe-Standes gewählt.

Sie versehen ihre Stelle sechs Jahre.

Je nach zwei Jahren tritt, in der Regel am Ende des Monats December, ein Drittheil derselben aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

Hiebei werden zugleich für die im Laufe dieser zwei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte vor einer ordentlichen Ergänzungswahl die Zahl der ordentlichen Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Normalzahl herabsinken, oder würden sämmtliche Mitglieder einer Gruppe ausscheiden, so ist eine außerordentliche Wahl zur Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen.

Die hiebei Gewählten versehen ihre Stelle bis zum Ablaufe der Amtsdauer derjenigen, für welche sie eintreten.

In den ersten sechs Jahren nach Bildung der Kammer entscheidet über die Reihenfolge des Austritts das Loos.

§. 2.

Niemand kann hier wählen oder gewählt werden, welcher nicht

1) unbescholtenen Rufes ist,
2) in guten Vermögens-Verhältnissen sich befindet,
3) für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt oder betrieben hat, oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat,

   und
4) in dem betreffenden Kammerbezirke seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Um die Wahlen der Kammermitglieder einzuleiten, ist zunächst für jeden zu dem Bezirk einer Kammer gehörigen Oberamtsbezirk auf Veranlassung der Centralstelle für Gewerbe und Handel durch die Amtsversammlung (für den Stadtdirektions-Bezirk Stuttgart durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß) mit relativer Stimmenmehrheit eine Commission zu wählen.

Diese Commission hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, welche die in §. 2 genannten Eigenschaften besitzen müssen.

§. 4.

Die Einberufung der in §. 3 genannten Commission erfolgt durch den Oberamtmann, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz führt.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission gehört, daß wenigstens fünf Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 5.

Die gedachte Commission entwirft eine Liste (Oberamtsliste), in welche sie alle in ihrem Oberamte ansäßigen Angehörigen des Handels- und Gewerbe-Standes des Bezirks mit Einschluß ihrer eigenen Mitglieder aufnimmt, welche nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die in §. 2 genannten Eigenschaften besitzen und zugleich bereit und in der Lage sind, ihre Kräfte den allgemeinen gewerblichen Interessen zu widmen und das Wirken der Handels- und Gewerbe-Kammern zu unterstützen.

Die Liste wird nach den drei Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker entworfen.

Die näheren Vorschriften über die Entwerfung derselben werden durch besondere Verfügung ertheilt.

§. 6.

Die Oberamtslisten sind vierzehn Tage lang auf dem Rathhause der Oberamtsstadt öffentlich aufzulegen, und es sind gleichzeitig die Gewerbetreibenden des Bezirks aufzufordern, etwaige Einsprachen gegen ihre Uebergehung in der Liste innerhalb dieser Frist dem Oberamt zu übergeben.

Ueber derartige Einsprachen erkennt, sofern die Commission nicht sofort die Aufnahme verfügt, die Centralstelle für Gewerbe und Handel endgültig.

§. 7.

Auf den Grund der Oberamtslisten wird die Liste für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer (Bezirksliste) durch die Centralstelle in der Art festgesetzt, daß sowohl der Handels-, Fabrikanten- und Handwerkerstand möglichst gleichmäßig, als auch die in dem betreffenden Kammerbezirke betriebenen Industriezweige in derselben entsprechend ver-

treten sind. Zu diesem Zwecke kann erforderlichenfalls eine Anzahl der vorgeschlagenen Namen in der einen oder andern Gruppe gestrichen werden.

Die endgültig festgestellte Liste wird der betreffenden Handels- und Gewerbe-Kammer mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Nur die in die Bezirksliste Aufgenommenen sind zur Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammer berechtigt und hierbei wählbar.

Die Wahl geschieht unter Leitung der Centralstelle für Gewerbe und Handel, nach vorgängiger Mittheilung eines von dieser unter Rücksprache mit der betreffenden Kammer zu entwerfenden Wahlvorschlags, durch schriftliche Abstimmung.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Wahl werden durch besondere Verfügung festgesetzt.

§. 9.

Als zu Mitgliedern einer Kammer gewählt sind diejenigen Personen zu betrachten, welche in der betreffenden Gruppe die meisten Stimmen in sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß jeder Wahl wird der betreffenden Kammer und den Gewählten mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht.

Ueber Einsprachen gegen die Vornahme und das Ergebniß der Wahl erkennt das Ministerium des Innern endgültig.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 17. Februar 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A). Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln bei der Färbung der Conditor- und der Kinderspiel-Waaren.

Hinsichtlich der Farben für Conditor- und Kinderspiel-Waaren wird in Gemäßheit höchster nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener Entschließung vom 18. d. M. auf den Grund des §. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 unter Aufhebung der Verfügungen vom 24. April 1835 (Reg.Blatt S. 198) und vom 24. September 1842 (Reg.Blatt S. 530), soweit erstere nicht schon durch den Art. 41 des Polizeistrafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt ist, Folgendes verfügt.

§. 1.

Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall-Verbindungen, insbesondere die Arsen-, Blei- und Kupferfarben, gefährliche Erdfarben, und heftig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Färbestoffe dürfen zum Färben oder Bemalen genießbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden.

Zu diesen gehören namentlich: Scheelsches oder Schweinfurter-Grün, Auripigment, Bleiweiß, Massicot, Mennige, Chromgelb, Chromroth, Grünspan, Braunschweiger-Grün, Bremer-Grün und dergleichen Farben von kohlensaurem Baryt, Gummi-Gutt rc.

Dagegen sind hiezu erlaubt: metallisches Gold und Silber (ächtes Blattgold und Blattsilber), reiner Zinnober, Chromoryd, die als Färbestoffe gebräuchlichen Eisenverbindungen (Berlinerblau, Pariserblau, reines Eisenroth, die Ockerarten), die unschädlichen Erdfarben (Kreide, Gyps, weißer Thon, reiner Bolus, Schwerspath rc.), Graphit, Thonerde-Ultramarin, Pflanzen- und Thier-Kohle, Umbraun, Sepia, Cochenille, sämmtliche Lackfarben, sofern sie von schädlichen metallischen Zusätzen frei sind, Indigo, Orseille, Lakmus, Orleans, Curcume, Säfte und Auszüge von unschädlichen Pflanzen und Pflanzenstoffen, wie Fernambuc, Gelbholz, Quercitron, Gelbbeeren (Avignonkörner) u. dergl.

§. 2.

Bei Kinderspielwaaren, deren Farbe durch gute Oel- oder Harz-Firnisse oder auf

andere Weise gegen die Auflösung im Munde geschützt ist, ist nur der Gebrauch der arsenhaltigen Färbestoffe, z. B. des Scheel'schen oder Schweinfurter-Grüns, des Auripigments (Arsenikgelbs), verboten; sind dagegen andere Bindemittel, die sich im Wasser leicht auflösen, wie Gummi, Leim u. dergl., angewendet worden, so dürfen außer den arsenhaltigen auch die schädlichen Blei- und Kupfer-Farben, namentlich Bleiweiß, Mennige, Chromgelb, Chromroth, Grünspan, Braunschweiger-, Bremer-Grün, Bremer Zinnober, sowie Gummi-Gutt nicht verwendet werden; erlaubt ist übrigens die Benützung von Musivgold, Musivsilber, Gold- und Silber-Schaum und von Broncepulvern.

Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Traganthwaaren zu beobachten.

§. 3.

Vollkommen lackirte, sowie solche Spielwaaren, welche schon wegen ihrer Größe und der Art ihrer Benützung von Kindern nicht zum Munde geführt werden können, ferner Malerkästchen (Farben-Schachteln), sind von den in §. 2 enthaltenen Verboten ausgenommen.

§. 4.

Wird den Vorschriften in den §§. 1 und 2 entgegengehandelt, so kommen bezüglich der Verfertiger der Waaren und der Händler mit solchen die Bestimmungen in Art. 41 des Polizei-Strafgesetzes, wenn aber ein Schaden gestiftet worden, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Von dem Vorfinden verbotswidriger Waaren bei einem Händler ist die Bezirks-Polizeibehörde des Wohnorts des Verfertigers, auch wenn Letzterer im Auslande wohnt, Behufs weiterer Einschreitung zu benachrichtigen.

§. 5.

Die Polizeibehörden und Oberamts-Physikate haben über die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen, im Falle eines sich ergebenden Verdachts einer Verfehlung eine genaue Untersuchung der Waaren durch einen sachverständigen Chemiker einzuleiten und nach Maaßgabe des Erfundes das Erforderliche zu verfügen.

Stuttgart den 19. Februar 1858.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estaffetten-Taxe pro 1858–59.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. ist die Extrapost- und Estaffetten-Taxe für den Zeitraum vom 1. März 1858 bis letzten Februar 1859 von 42 kr. auf 48 Kreuzer pro Pferd und Meile erhöht worden.

Stuttgart den 26. Februar 1858.

Knapp.

Am 18. Februar 1858 sind die Straf-Erkenntnisse vom vierten Quartal 1857 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 19. März 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

a) Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Ergebnisses der vorgenommenen Pfründen-Ausscheidung.

Unter Bezugnahme auf die Königl. Verordnung vom 21. December 1857 (Reg.Blatt S. 109 ff.), betreffend die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche bezüglichen Päbstlichen Bulle, wird andurch das Ergebniß der auf den Grund einer Untersuchung der Rechtstitel bei den seither landesherrlichen katholischen Pfründen zwischen der Königl. Regierung und der Kirchengewalt vorgenommenen Ausscheidung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. März 1858. Rümelin.

I.

Verzeichniß

der

Pfründen bischöflicher Collatur.

Dekanatsbezirk Amrichshausen.

1. Altkrautheim.
2. Amrichshausen.
3. Berlichingen.
4. Bieringen.
5. Braunsbach.
   abw. mit dem Fürsten v. Hohenlohe-Jaxtberg.
6. Jagstberg.
7. Mulfingen.
8. Oberginsbach.
9. Oberkessach.
10. Schönthal.
11. Sindeldorf.

Dekanatsbezirk Biberach.

1. Ingerkingen.
2. Langenschemmern.
   abw. mit der Krone.
3. Steinhausen.

Dekanatsbezirk Deggingen.

1. Dizenbach.
2. Hohenstadt.
3. Mühlhausen.
4. Westerheim.
5. Wiesensteig.

Dekanatsbezirk Ehingen.

1. Munderkingen.

Dekanatsbezirk Ellwangen.

1. Bühlerthann.
2. Bühlerzell.

Dekanatsbezirk Ellwangen.
(Fortsetzung.)

3. Ellenberg.
4. Ellwangen.
5. Ellwangen, Joh. Nep. Caplanei.
6. Ellwangen, Magd. Caplanei.
7. Großallmerspann.
8. Hohenberg.
9. Jagstzell.
10. Kottspiel, Caplanei.
11. Lippach, abw. mit dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein.
12. Marktlustenau, abw. mit der Krone.
13. Neuler.
14. Nordhausen.
15. Pfahlheim.
16. Röhlingen.
17. Schönenberg.
18. Schwabsberg.
19. Sechtenhausen.
20. Steinbach.
21. Stimpfach.
22. Stödtlen.
23. Thannhausen.
24. Westhausen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Gmünd.

1. Bartholomä.
2. Herlikofen.
3. Muthlangen, abw. mit der Krone.
4. Oppenweiler.
5. Spraitbach.
6. Unterböbingen.
7 Zimmerbach.

Dekanatsbezirk Hofen.

1. Abtsgmünd.
2. Hausen a. d. Roth.
3. Heuchlingen.
4. Oberkochen.
5. Unterkochen.
6. Unterkochen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Horb.

1. Ahldorf, abw. mit dem Freiherrn v. Ow.
2. Börstingen, je im 3ten Fall, in je 2 Fällen Freiherr v. Raßler.
3. Eutingen.
4. Göttelfingen, abw. mit dem Fürsten v. Waldburg-Zeil.
5. Gündringen.

Dekanatsbezirk Horb.
(Fortsetzung.)

6. Heiligenbronn,
abw. mit dem Scherllinschen Seniorat.
7. Horb, Joh. Baptist-Caplanei.
8. Horb, Kreuz-Caplanei.
9. Rexingen.
10. Wiesenstetten,
je im 3ten Fall, in je 2 Fällen Freiherr v. Münch.

Dekanatsbezirk Leutkirch.

1. Engerazhofen,
abw. mit Graf v. Quadt-Isny.
2. Gebrazhofen.
3. Herlazhofen.
4. Merazhofen.
5. Ottmannshofen,
abw. mit dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.
6. Urlau.

Dekanatsbezirk Mergentheim.

1. Apfelbach.
2. Harthausen.
3. Igersheim.
4. Markelsheim.
5. Mergentheim.
6. Rengershausen.
7. Roth.
8. Stuppach.

Dekanatsbezirk Neckarsulm.

1. Binswangen.
2. Degmarn.
3. Erlenbach.
4. Gundelsheim, Caplanei.
5. Neckarsulm.
6. Neckarsulm, Caplanei.
7. Obergriesheim.
8. Oedheim.
9. Oedheim, Caplanei.
10. Stockheim.
11. Wimmenthal.

Dekanatsbezirk Neresheim.

1. Demingen.
2. Flochberg,
abw. mit dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein.
3. Neresheim (Stadt).

Dekanatsbezirk Oberndorf.

0

Dekanatsbezirk Ravensburg.

1. Altdorf.
2. Altdorf, Caplanei.
3. Baindt,
   abw. mit dem Fürsten v. Salm-Reifferscheid-Dyk.
4. Berg.
5. Blitzenreute.
6. Bodnegg.
7. Fronhofen.
8. Gornhofen.
9. Grünkraut.
10. Karsee.
11. Ravensburg.
12. Ravensburg, † Caplanei.
13. Ravensburg, Martins-Caplanei.
14. Ravensburg, Franz- und Lorenz-Caplanei.
15. Ravensburg, Jodoks-Caplanei.
16. Ringgenweiler.
17. St. Christina.
18. Thaldorf.
19. Weissenau.
20. Wilhelmskirch.
21. Zogenweiler.

Dekanatsbezirk Riedlingen.

1. Altheim,
   abw. mit dem Fürsten v. Thurn und Taxis.
2. Andelfingen.
3. Dietelhofen,
   abw. mit dem Fürsten v. Fürstenberg.
4. Dürmentingen.
5. Dürrenwaldstetten.
6. Ertingen.
7. Friedingen.
8. Hailtingen.
9. Hundersingen.
10. Hundersingen, Caplanei.
11. Offingen.
12. Oggelshausen.
13. Riedlingen.
14. Unlingen.
15. Zwiefaltendorf.

Stadtdekanat Rottenburg.

1. Rottenburg-Ehingen.
2. Rottenburg-Ehingen, Caplanei.

Landdekanatsbezirk Rottenburg.

1. Ergenzingen.
2. Hemmendorf.
3. Hirschau.
4. Niedernau.
5. Obernau.
6. Poltringen,
   abw. mit dem Freiherrn v. Ulm-Werrenwag.
7. Wendelsheim,
   abw. mit der Universität Freiburg.
8. Wurmlingen.

Dekanatsbezirk Rottweil.

1. Böſingen.
2. Deißlingen.
3. Feckenhauſen.
4. Horgen.

Dekanatsbezirk Saulgau.

1. Bolſtern.
2. Boos.
3. Hoßkirch.
4. Mengen.
5. Mengen, Martins-Caplanei.
6. Mengen, Joh. Evang. Capl.
   je in 2 Fällen, im 3ten Fall Freiherr v. Hornſtein-Gröningen.
7. Saulgau.
8. Unterwaldhauſen.

Dekanatsbezirk Schömberg.

1. Hauſen a. Thann,
   abw. mit dem Freiherrn v. Cotta.
2. Margarethenhauſen.
3. Schömberg.

Dekanatsbezirk Spaichingen.

1. Bubsheim.
2. Egesheim.
3. Nuſplingen.
4. Nuſplingen, Caplanei.
5. Obernheim.
6. Reichenbach.
7. Spaichingen.

Dekanatsbezirk Stuttgart.

1. Däzingen.
2. Hofen.
3. Neuhauſen, Margaretha-Caplanei.

Dekanatsbezirk Tettnang.

1. Berg.
2. Ettenkirch.
3. Friedrichshafen.
4. Friedrichshafen, Caplanei. abw. mit der Krone.
5. Haslach.
6. Haslach, Caplanei.
7. Jettenhausen.
8. Krumbach.
9. Obereisenbach.
10. Primisweiler.
11. Unterailingen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Ulm.

1. Burgberg, abw. mit dem Grafen v. Linden.
2. Herrlingen.
3. Herrlingen, Caplanei.
4. Tomerdingen.
5. Westerstetten.

Dekanatsbezirk Waldsee.

1. Bergatreute, Caplanei.

Dekanatsbezirk Wangen.

1. Deuchelried.

Dekanatsbezirk Wiblingen.

1. Baltringen.
2. Großschaffhausen.
3. Laupheim.
4. Schönebürg.

Dekanatsbezirk Wurmlingen.

1. Durchhausen.
2. Seitingen.
3. Seitingen, Caplanei.
4. Weilheim.
5. Wurmlingen.
6. Wurmlingen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Zwiefalten.

1. Ennabeuren.
2. Hayingen, Caplanei.
3. Huldstetten.
4. Pfronstetten.
5. Tigerfeld.
6. Zwiefalten.

II.

Verzeichniß

der

Pfründen des Königlichen Patronats.

Dekanatsbezirk Amrichshausen.

1. Ailringen.
2. Aschhausen.
3. Eberstal.
4. Simprechtshausen.
5. Westernhausen.

Dekanatsbezirk Biberach.

1. Ahlen.
2. Attenweiler.
3. Bellamont.
4. Biberach.
5. Biberach, Maria-Caplanei.
6. Biberach, Heilig-Geist-Caplanei.
7. Biberach, Joh. Bapt. Caplanei.
8. Hornfischbach.
9. Hürbel.
10. Langenschemmern,
    abw. mit dem bischöfl. Stuhl.
11. Laupertshausen.
12. Mittelbiberach.
13. Mittelbuch.
14. Ochsenhausen.
15. Reinstetten.
16. Ringschnait.
17. Rottum.
18. Stafflangen.
19. Ummendorf.

Dekanatsbezirk Deggingen.

1. Deggingen.
2. Deggingen, Bernhards-Caplanei.
3. Deggingen, Catharina-Caplanei.
4. Deggingen, Ave-Maria-Caplanei.
5. Drackenstein.
6. Eybach.
7. Gosbach.
8. Reichenbach.
9. Wiesensteig, Caplanei.

Dekanatsbezirk Ehingen.

1. Allmendingen.
2. Allmendingen, Caplanei.
3. Ehingen.
4. Ehingen, Catharina-Caplanei.
5. Ehingen, Georgs-Caplanei.
6. Hausen ob Urspring.
7. Kirchen.
8. Munderkingen, Michaels-Caplanei.
9. Munderkingen, Maria-Caplanei.
10. Naßgenstadt.
11. Naßgenstadt, Caplanei.
12. Schelklingen.
13. Schmiechen.
14. Schwörzkirch.

Dekanatsbezirk Ellwangen.

1. Beersbach.
2. Dalkingen.
3. Lauchheim.
4. Marktlustenau,
   abw. mit dem bischöfl. Stuhl.
5. Steinbach, Caplanei.
6. Unterdeufstetten.
7. Unterschneidheim.
8. Westhausen.
9. Wörth.
10. Zipplingen.

Dekanatsbezirk Gmünd.

1. Bargau.
2. Ebersberg.
3. Gmünd.
4. Gmünd, Catharina-Caplanei.
5. Gmünd, Georgs-Caplanei.
6. Gmünd, Leonh.-Caplanei.
7. Gmünd, Nikolaus-Caplanei.
8. Gmünd, Maria-Caplanei.
9. Gmünd, Martins-Caplanei.
10. Iggingen.
11. Lautern.
12. Mögglingen.
13. Muthlangen,
    abw. mit dem bischöfl. Stuhl.
14. Oberbettringen.
15. Waldstetten.
16. Weiler i. d. Bergen.
17. Wezgau.

Dekanatsbezirk Hofen.

1. Dewangen.
2. Hofen.
3. Hüttlingen.
4. Untergröningen.
5. Wasseralfingen.

Dekanatsbezirk Horb.

1. Altheim.
2. Bildechingen.
3. Grünmettstetten.
4. Horb.
5. Nordstetten.
6. Rohrdorf.
7. Salzstetten.
8. Vollmaringen.
9. Weitingen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Leutkirch.

1. Hinznang.
2. Hofs.
3. Leutkirch.
4. Waltershofen.
5. Willerazhofen.
6. Wuchzenhofen.

Dekanatsbezirk Mergentheim.

1. Bernsfelden.
2. Deubach.
3. Löffelstelzen.
4. Simmringen.

Dekanatsbezirk Neckarsulm.

1. Affaltrach.
2. Dahenfeld.
3. Erlenbach, Caplanei.
4. Gundelsheim.
5. Heilbronn.
6. Höchstberg.
7. Kirchhausen.
8. Kochertbürn.
9. Sontheim.
10. Thalheim.
11. Untergriesheim.

Dekanatsbezirk Neresheim.

1. Hertsfeldhausen.
2. Waldhausen.

Dekanatsbezirk Oberndorf.

1. Altoberndorf.
2. Beffendorf.
3. Bochingen.
4. Epfendorf.
5. Harthausen.
6. Oberndorf.
7. Seedorf.
8. Waldmössingen.
9. Winzeln.

Dekanatsbezirk Ravensburg.

1. Bavendorf.
2. Bodnegg, Caplanei.
3. Danketsweiler.
4. Eggartskirch.
5. Eßenhausen.
6. Hasenweiler.
7. Horgenzell.
8. Kappel.
9. Mochenwangen.
10. Obereschach.
11. Oberzell.
12. Schlier.
13. Schmalegg.
14. Vogt.
15. Wolpertschwende.
16. Zußdorf.

Dekanatsbezirk Riedlingen.

1. Binzwangen.
2. Daugendorf.
3. Egelfingen.
4. Erisdorf.
5. Ertingen, Caplanei.
6. Heiligkreuzthal.
7. Mörsingen.
8. Riedlingen, Michaels-Caplanei.
9. Riedlingen, Nikolaus-Caplanei.
10. Unlingen, Peter- u. Paul-Caplanei.
11. Unlingen, Catharina-Caplanei.
12. Uttenweiler.
13. Zell.

Stadtdekanat Rottenburg.

0

Dekanatsbezirk Rottenburg.

1. Altingen.
2. Dettingen.
3. Ergenzingen, Caplanei.
4. Frommenhausen.
5. Hailfingen.
6. Hirrlingen.
7. Hirrlingen, Caplanei.
8. Kiebingen.
9. Oberndorf.
10. Reutlingen.
11. Schwalldorf.
12. Tübingen.
13. Weiler.

Dekanatsbezirk Rottweil.

1. Altstadt-Rottweil.
2. Böhringen.
3. Dietingen.
4. Dunningen.
5. Gößlingen.
6. Hausen.
7. Herrenzimmern.
8. Irslingen.
9. Lauffen.
10. Neufra.
11. Neukirch.
12. Rottweil.
13. Rottweil, Antons-Caplanei.
14. Rottweil, Allerheiligen-Caplanei.
15. Rottweil, Johann-Caplanei.
16. Rottweil, Maria-Caplanei.
17. Rottweil, Stephans-Caplanei.
18. Stetten.
19. Villingendorf.
20. Zepfenhan.
21. Zimmern u. d. Burg.
22. Zimmern ob Rottweil.

Dekanatsbezirk Saulgau.

1. Altshausen.
2. Altshausen, Caplanei.
3. Boms (mit der kathol. Caplanei in Saulgau vereinigt.)
4. Ebenweiler.
5. Ebenweiler, Caplanei.
6. Ebersbach.
7. Fleischwangen.
8. Fulgenstadt.
9. Heudorf.
10. Hochberg.
11. Mieterkingen.
12. Moosheim.
13. Pfrungen.
14. Reichenbach.
15. Saulgau, Mainrads-Caplanei.
16. Saulgau, Katharina-Caplanei.

Dekanatsbezirk Schömberg.

1. Binsdorf.
2. Dormettingen.
3. Erlaheim.
4. Rathshausen.
5. Unterdigisheim.
6. Weilen u. d. Rinnen.

Dekanatsbezirk Spaichingen.

1. Aixheim.
2. Deilingen.
3. Denkingen.
4. Denkingen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Spaichingen.
(Fortsetzung.)

5. Dürbheim.
6. Frittlingen.
7. Gosheim.
8. Schörzingen.
9. Schörzingen, Caplanei.
10. Wehingen.

Dekanatsbezirk Stuttgart.

1. Eßlingen.
2. Hohenasperg.
3. Ludwigsburg.
4. Neuhausen.
5. Neuhausen, Lorenz-Caplanei.
6. Oeffingen.
7. Pfauhausen.
8. Stuttgart.
9. Stuttgart, Caplanei (1ste).
10. Stuttgart, Maria-Caplanei (2te).
11. Unterboihingen.
12. Weil der Stadt.

Dekanatsbezirk Tettnang.

1. Brochenzell.
2. Eriskirch.
3. Fischbach.
4. Friedrichshafen, Caplanei.
   ...abw. mit dem bischöfl. Stuhl.
5. Gattnau.
6. Gattnau, Caplanei.
7. Goppertsweiler.
8. Hiltensweiler.
9. Kehlen.
10. Laimnau.
11. Langenargen.
12. Mariabronn.
13. Neukirch.
14. Neukirch, Caplanei.
15. Oberdorf.
16. Obertheuringen.
17. Schleinsee, Caplanei.
18. Schnezenhausen.
19. Tannau.
20. Tettnang.
21. Tettnang, Anna-Caplanei.
22. Tettnang, Joh.Evang.Caplanei.
23. Thunau, Caplanei.
24. Unterailingen.
25. Wildpoltsweiler.

Dekanatsbezirk Ulm.

1. Bissingen.
2. Bollingen.

Dekanatsbezirk Ulm.

(Fortsetzung.)

3. Dietingen.
4. Dornstatt.
5. Eggingen.
6. Einsingen.
7. Harthausen.
8. Rammingen.
9. Söflingen.
10. Ulm.

Dekanatsbezirk Waldsee.

1. Bergatreute.
2. Eberhardzell.
3. Eberhardzell, Caplanei.
4. Eggmannsried.
5. Hochdorf.
6. Ingoldingen.
7. Michelwinnaden.
8. Otterswang.
9. Reute.
10. Schussenried.
11. Schussenried, 1. Caplanei.
12. Schussenried, 2. Caplanei.
13. Schweinhausen.
14. Steinhausen.
15. Waldsee.
16. Waldsee, Caplanei.
17. Winterstettendorf.
18. Ziegelbach.

Dekanatsbezirk Wangen.

1. Amtzell.
2. Amtzell, Caplanei.
3. Christazhofen.
4. Eglofs.
5. Eglofs, Caplanei.
6. Enkenhofen.
7. Niederwangen.
8. Roggenzell.
9. Schwarzenbach.
10. Wangen.
11. Wangen, Caplanei.

Dekanatsbezirk Wiblingen.

1. Baustetten.
2. Billafingen.
3. Bronnen.
4. Dellmensingen.
5. Donaustetten.
6. Dorndorf.
7. Gögglingen.
8. Hüttisheim.
9. Illerrieden.
10. Laupheim, Caplanei.

Dekanatsbezirk Wiblingen.

(Fortsetzung.)

11. Mietingen, Caplanei,
    durch das Nominationsrecht des Grafen v. Plettenberg modificirt.
12. Staig.
13. Steinberg.
14. Stetten.
15. Unterkirchberg.
16. Wiblingen.

Dekanatsbezirk Wurmlingen.

1. Friedingen.
2. Friedingen, Caplanei.
3. Gunningen.
4. Irrendorf.
5. Kolbingen,
   durch ein Vorschlagsrecht des Freiherrn v. Ulm modificirt.
6. Mühlhausen.
7. Rendingen,
   abw. mit dem Freiherrn v. Enzberg.
8. Renquishausen,
   durch ein Vorschlagsrecht des Freiherrn v. Ulm modificirt.
9. Stetten.
10. Weigheim.

Dekanatsbezirk Zwiefalten.

1. Aichelau.
2. Eglingen.
3. Emeringen.
4. Großengstingen.
5. Gundershofen.
6. Justingen.
7. Magolsheim.
8. Wilsingen.

Zur Beglaubigung

Sekretariat des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens:

Silcher.

b) Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürsorge für die Denkmale der Kunst und des Alterthums.

Um die sorgfältigere Erhaltung der im Vaterlande befindlichen Denkmale der Kunst und des Alterthums zu sichern, haben Seine Königliche Majestät die Aufstellung eines eigenen Beamten für diesen Zweck mit dem Titel eines Conservators genehmigt und durch höchste Entschließung vom 2. d. M. diese Stelle dem Professor Haßler in Ulm als widerrufliches Nebenamt gnädigst zu übertragen geruht.

Es ist hiebei die Absicht, daß zunächst eine genaue Kenntniß aller derjenigen Denkmale, seien es Bauwerke oder Werke der bildenden Künste, welche öffentlich sichtbar und zugänglich sind, und durch ihren Kunstwerth oder die geschichtliche Erinnerung Bedeutung haben, gesammelt und auf deren Eigenthümer dahin eingewirkt werde, daß sie solche Denkmale in würdigem Stande und in ihrem wesentlichen Charakter erhalten. Unter jene Gegenstände gehören beispielsweise Kirchen, Kapellen, Rathhäuser, Klostergebäude, Schlösser, Burgruinen, Thürme, Thore, sodann Bildsäulen, Bildstöcke, halb erhabene Arbeiten, Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Chorstühle, Grabmäler, Denksteine, Inschriften, Wappenschilder, Verzierungen, Wandgemälde, andere Gemälde, die an öffentlichen Orten aufgestellt sind, u. a. m.

Der Conservator wird hienach ein Verzeichniß solcher Gegenstände anlegen, welches seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll und sich mit den Eigenthümern zu gedachtem Zwecke in Verbindung setzen.

An die betreffenden Staatsbehörden werden hinsichtlich dieses Gegenstandes besondere Weisungen erlassen werden. Es ergeht aber hiedurch auch an alle andere öffentliche Diener, besonders an die Geistlichen und Lehrer öffentlicher Anstalten, sowie an die Gemeindebeamten, in gleicher Weise ferner an alle Kenner und Freunde der Kunst und an die Vereine, welche ähnliche Zwecke verfolgen, die Einladung, die den gemeinsamen Interessen der Kunst und Vaterlandskunde dienende Absicht der Staatsregierung durch bereitwilliges Entgegenkommen und thätige Unterstützung des Conservators nach Kräften zu fördern.

Stuttgart den 10. März 1858. Rümelin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 27. März 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereinsvertrags vom 16. November 1857.

Nachdem der unterm 25. Juli 1850 abgeschlossene Vertrag über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, welcher durch die Nachtrags-Verträge vom 14. Oktober 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855 seine weitere Entwicklung erhielt, auf der zu Ende des vorigen Jahrs dahier stattgehabten Telegraphen-Conferenz einer durchgreifenden Revision unterworfen worden ist und dieser revidirte deutsch-österreichische Telegraphen-Vereinsvertrag vom 16. November 1857 die

Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, so wird derselbe, nebst dem die nähere Ausführung enthaltenden Reglement, zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß solcher am 1. April 1858 in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 16. März 1858. Knapp.

Revidirter deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereinsvertrag.

Um die gegenwärtig in dem Hauptvertrage über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins von 25. Juli 1850 und den bezüglichen Nachtragsverträgen vom 14. Oktober 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855 enthaltenen Bestimmungen zu revidiren, zu vervollständigen und in Einen Vertrag zusammen zu fassen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 aufgeführten hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten:

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

sowie

des Königreichs der Niederlande,

Bevollmächtige ernannt, und zwar:

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Ministerialrath Max Löwenthal.

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirector, Major Franz Chauvin.

Bayern:

den Vorstand des Königlichen Thelegraphenamtes, Königlichen Regierungs- und Oberpostrath Carl Dyck.

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirector Carl Louis Galle.

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath Carl Joseph Gauß.

Württemberg:

den Präsidenten der Königlichen Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten, Finanz-Minister v. Knapp, Excellenz, und den Vorstand des Telegraphenamts, Oberbaurath Ludwig v. Klein.

Baden:

den Director der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten, Hermann Zimmer.

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Ministerialrath, Dr. Eduard Meyer.

die Niederlande:

den Königlichen Divisions-Chef im Ministerium des Innern, Wilhelm Constantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung Nachstehendes vereinbart haben:

Art. 1.

Umfang des Vereins.

Als Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten, oder in den Gebieten anderer Staaten für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen, oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Deutsche Staaten können dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Außerdeutsche Staaten können mit dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine ferner nur in ein Vertragsverhältniß treten.

Jede Vereinsregierung ist befugt, Verträge dieser Art mit Nachbarstaaten im Namen des Vereins zu schließen, insofern den Verträgen die Bestimmungen des Vereins zu Grunde gelegt werden. Die Zulassung von Bestimmungen, welche von den Prinzipien des Vereins abweichen, darf nur mit Genehmigung sämmtlicher Vereinsregierungen stattfinden.

Art. 2.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist nur diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Die von nichtvereinsländischen Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie an dem Punkte, wo sie die Vereinslinien zuerst berührt, aufgegeben, oder nach dem Punkte, wo sie die Vereinslinien verläßt, bestimmt.

Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die streckenweise Benützung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, welche die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, nicht den Charakter einer Vereinsdepesche.

Art. 3.

Directe Beförderung.

Jede Depesche muß von der Aufgabe bis zur Adreßstation so viel wie möglich ohne Umtelegraphirung befördert werden.

Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, sind auf allen Stationen die vereinbarten Apparate und Schriftzeichen anzuwenden.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Correspondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benützen und die bei ruhender Vereins-Correspondenz für diese offen zu halten sind.

Die Beförderung der Vereins-Correspondenz soll für gewöhnlich auf dem der Meilen-

zahl nach kürzesten Wege geschehen, es sei denn, daß mit Rücksicht auf den Andrang der Depeschen und die vorhandenen Verbindungen auf einem längeren Wege eine schnellere Ueberkunft zu erwarten steht.

Art. 4.
Gegenseitige Mittheilungen.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Außerdem wird jede Telegraphenverwaltung am Ende eines jeden Halbjahres allen anderen eine Zeichnung ihres Telegraphennetzes übersenden, aus welcher die Anzahl der Drähte, so wie die Namen der Stationen und deren Lage an den Drähten mit besonderer Bezeichnung der Uebertragungsstationen zu ersehen und worin die für den Vereinsverkehr bestimmten Drähte speziell bezeichnet sind, und eine kurze Beschreibung beifügen, aus welcher die Art des bezüglichen Dienstbetriebs zu ersehen ist.

Von jeder Eröffnung einer neuen Telegraphenstation ist sich gegenseitig unter genauer Bezeichnung ihrer telegraphischen Verbindung Mittheilung zu machen.

Ebenso ist jede Schließung einer Station den anderen Vereinsverwaltungen kund zu geben.

Art. 5.
Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, so wie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung, oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen; doch soll dieß blos in

den äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten rc. geschehen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 6.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Art. 7.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Art. 8.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, mittelst Estafette oder durch Expreßboten.

In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mitbenützt werden, soll es den Vereinsregierungen frei stehen, auch Vereins-Privatdepeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staatstelegraphen-Stationsorte aus in der Richtung der Staatstelegraphenlinie, mittelst Eisenbahntelegraphen nach einem mit einem Staatstelegraphen-Bureau nicht versehenen Orte zu befördern.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es übrigens überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Art. 9.

Zeit für die Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) Stationen mit vollem Tagesdienst,
und
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden und die Bedingungen werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 10.

Zeitbestimmung.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittlern Zeit der Centralstation gerichtet.

Art. 11.

Classifikation und Erfordernisse der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.
b) Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen oder dringende Maaßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.
c) Privatdepeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen deutlich geschrieben seyn, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Bei allen andern Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Vereinsverwaltungen machen sich diejenigen Telegraphenstationen namhaft, wo auch Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache zugelassen werden.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt seyn.

Art. 12.

Controlirung des Inhalts der Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Art. 13.

Reihenfolge der Telegraphirung und Richtungswechsel.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden.

Dringende Dienstdepeschen gehen den Privatdepeschen voran.

Die begonnene Abtelegraphirung einer Depesche darf durch den Hinzutritt später aufgelieferter Depeschen einer höhern Klasse nur in den dringendsten Fällen unterbrochen werden. Zwischen zwei in directer Correspondenz stehenden Stationen sind die Depeschen, sofern sie derselben Rangklasse angehören, in Bezug auf ihre Richtung alternirend zu befördern.

Art. 14.

Grundlage der Tarife.

Für die Ermittlung der Beförderungsgebühren wird einer Seits die Wortzahl der Depesche, anderer Seits die Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt. Bleibt die Depesche innerhalb des Gebiets des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, so wird die directe Entfernung zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station; — bewegt sie sich zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande, so wird die directe Entfernung zwischen der Vereinsstation und dem betreffenden Grenzpunkte, und geht sie durch das Vereinsgebiet, so wird die directe Entfernung zwischen dem Ein- und Ausgangspunkte des Vereinsgebietes berechnet.

Bei Depeschen von und nach dem Auslande treten den Vereinsgebühren noch die ausländischen Beförderungsgebühren hinzu.

Um eine feste Grundlage für die Taxirung dieser Depeschen zu gewinnen, werden die Regierungen bestimmte Taxorte an den Vereinsgrenzen für den Eintritt und den Ausgang der Depeschen gemeinschaftlich feststellen und wo möglich sich über gewisse Entfernungen einigen, welche ohne Rücksicht auf den wirklich benützten Weg bei der Berechnung zur Anwendung kommen.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung dienen eigens dazu bestimmte Zonenverzeichnisse und Zonenkarten.

Art. 15.

Specielle Taxbestimmungen.

Die Einheit der Beförderungsgebühren bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr. = 36 kr. österreichisch = 42 kr. süddeutsch = 70 Cents niederländisch = 1½ Frcs.

für die einfache Depesche.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21—30 Worten 18 Sgr., dergleichen mit 31—40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographische Meilen die erste, die folgenden 15 geographische Meilen die zweite, die nächstfolgenden 20 geographische Meilen die dritte und sofort immer die um fünf Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Art. 16.
Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlenden Gebühren im Voraus zu entrichten und haben nur die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Art. 17.
Abrechnungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins für die gegenseitige Benützung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Art. 18.
Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Die zur Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs- und anderen Gebühren fließen in die Vereinskasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung, beides nach Maßgabe der dießfalls vereinbarten Instruktion.

Art. 19.
Theilung des Vereins-Einkommens.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte als eine einzige Linie gedachten Gesammtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereinsverwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Vereinsdepeschen vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt in der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei Depeschen von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache und so weiter gerechnet werden) multiplicirt mit der höchsten Zonenzahl desselben die Verhältnißzahl ergibt, nach welcher dieser Staat an der Gesammt-Einnahme des Vereins in dem betreffenden Zeitabschnitt Theil zu nehmen hat.

Bei außerterminlichem, d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals stattfindendem Beitritte einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine soll das Theilnahmerecht der neu hinzu tretenden Verwaltung an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitrittes ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats seyn darf, beginnen.

Art. 20.

Central-Organ für die Vereins-Abrechnungen.

Eine von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der deßfalls vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammt-Einnahme getragen.

Art. 21.

Abrechnungs-Perioden.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan, als Material dazu, spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach jedem Quartalsschlusse Nachweisungen der am ersten Tage des Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien, sowie der auf ihren Linien beförderten Vereinsdepeschen zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereins-Abrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22.

Saldirung.

Spätestens vier Wochen nach Empfang der Abrechnungen haben die mit Zahlungen abschließenden Vereinsverwaltungen die ermittelten Soll-Beträge dem Centralorgan baar zu übersenden, und das Centralorgan ist wiederum gehalten, sofort nach Eingang sämmtlicher Zahlungen denjenigen Verwaltungen, für welche sich Forderungen ergeben haben, letztere aus den empfangenen Baarmitteln zu vergüten.

Art. 23.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegra-

phischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Art. 24.

Telegraphen-Conferenz.

Zum Behufe der Fortbildung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Art. 25.

Beilagen des Vereinsvertrages.

Das diesem Vertrage angeschlossene Reglement (Anlage A.) und die Dienstanweisung (Anlage B.*) bilden integrirende Bestandtheile desselben, können jedoch unbeschadet des Vertrags im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Art. 26.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. April 1858 in Wirksamkeit, und bleibt für die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und sofort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 27.

Aufhebung der früheren Verträge.

Die im Eingange dieses Vertrages genannten früheren Verträge treten mit dem 1. April 1858 außer Kraft.

Art. 28.

Ratification.

Die Ratification dieses Vertrages soll binnen zwei Monaten von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die Königlich Württembergische Regierung gelangen und Letztere

*) Diese eignet sich nicht zur Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, da sie blos Vorschriften für das betreffende Dienstpersonal enthält.

nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen drei Monaten, von heute an, zugehen läßt.

So geschehen, Stuttgart, den 16. November 1857.

(L. S.) Max Löwenthal.
(L. S.) Franz Chauvin.
(L. S.) Carl Dyck.
(L. S.) Carl Louis Galle.
(L. S.) Carl Joseph Gauß.
(L. S.) C. v. Knapp.
(L. S.) Ludwig v. Klein.
(L. S.) Hermann Zimmer.
(L. S.) Eduard Meyer.
(L. S.) Willem Constantyn Arnold Staring.

Anlage A.

Reglement

für die

telegraphische Correspondenz

im

deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein.

---

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen

an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienst sind:

1) vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. Oktober bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am Nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiter-

beförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben seyn und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen.

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt seyn.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen, dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Aus-

nahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden Briefbestellgeldes, im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr.
36 kr. österreichisch,
42 kr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21—30 Worten 18 Sgr. rc., dergleichen mit 31—40 Worten 24 Sgr. rc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt sich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für									
		eine einfache Depesche von 1—20 Worten					Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Thlr. Sgr.	österreichisch fl. kr.	süddeutsch fl. kr.	niederländisch fl. Cent.	Frcs. Centimes.	Thlr. Sgr.	österreichisch fl. kr.	süddeutsch fl. kr.	niederländisch fl. Cent.	Frcs. Centimes.
I.	bis 10	— 12	— 36	— 42	— 70	1. 50	— 6	— 18	— 21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	— 24	1. 12	1. 24	1. 40	3. —	— 12	— 36	— 42	— 70	1. 50
III.	„ 25 „ 45	1. 6	1. 48	2. 6	2. 10	4. 50	— 18	— 54	1. 3	1. 5	2. 25
IV.	„ 45 „ 70	1. 18	2. 24	2. 48	2. 80	6. —	— 24	1. 12	1. 24	1. 40	3. —
V.	„ 70 „ 100	2. —	3. —	3. 30	3. 50	7. 50	1. —	1. 30	1. 45	1. 75	3. 75
VI.	„ 100 „ 135	2. 12	3. 36	4. 12	4. 20	9. —	1. 6	1. 48	2. 6	2. 10	4. 50
VII.	„ 135 „ 175	2. 24	4. 12	4. 54	4. 90	10. 50	1. 12	2. 6	2. 27	2. 45	5. 25
VIII.	„ 175 „ 220	3. 6	4. 48	5. 36	5. 60	12. —	1. 18	2. 24	2. 48	2. 80	6. —
IX.	„ 220 „ 270	3. 18	5. 24	6. 18	6. 30	13. 50	1. 24	2. 42	3. 9	3. 15	6. 75
X.	„ 270 „ 325	4. —	6. —	7. —	7. —	15. —	2. —	3. —	3. 30	3. 50	7. 50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als *ein* Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als *ein* Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als *ein* Wort, wenn sie in *einem* Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Binde-

striche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrziffrige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (a linea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post — 8 Sgr. = 24 kr. österreichisch = 28 kr. süddeutsch = 47 Cent niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;

b) für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cent niederländisch;

c) für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung — 18 Sgr. = 54 kr. österreichisch = 1 fl. 3 kr. süddeutsch = 1 fl. 5 Cent niederländisch;

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cent niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
18 kr. österreichisch,
21 kr. süddeutsch,
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten: „für .... Worte Antwort bezahlt." Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 kr. österreichisch = 21 kr. süddeutsch = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr., oder von
18 kr. österreichisch, oder von
21 kr. süddeutsch, oder von
35 Cent niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so ferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder

deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall seyn müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorne, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderung mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstatung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. der unter der Firma: „Schieferölfabrik bei Reutlingen" gegründeten Aktiengesellschaft, welche ihren Wohnsitz in Tübingen hat, die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschaftskapital aus einhunderttausend Gulden besteht und in 200 Aktien von je 500 fl. zerfällt, von welchen vorerst nur 150 Aktien im Gesammtbetrage von fünfundsiebenzigtausend Gulden ausgegeben werden. Letztere sind vollständig gezeichnet und etwa zu zwei Drittheilen des Nominalbetrags eingezahlt.

Nach §. 10 der Statuten sind die Aktien-Inhaber nur bis zu dem Nominalbetrage der Aktien haftbar.

Stuttgart den 19. März 1858.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. April 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Stände-Versammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, den Wiederzusammentritt der vertagten Stände auf

Dienstag den 4. Mai d. J.

festzusetzen geruht haben, so befehlen Wir, daß sich die Mitglieder beider Kammern

an diesem Tage zu Wiedereröffnung ihrer Sitzungen dahier versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben, Stuttgart den 8. April 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, unter Abänderung der §§. 16, 17, 24, 25 und 26 der Königlichen Verordnung vom 14. Oktober 1830, betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde, und der §§. 11 und 13 der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1839, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und höheren Wundarzneikunde, wie folgt:

§. 1.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde in ihrem ganzen Umfang ist in Zukunft durch die gleichzeitig oder früher erworbene Ermächtigung zur Ausübung der inneren Heilkunde bedingt.

§. 2.

Eine Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde unter Beschränkung auf die Befugnisse der dritten Abtheilung findet künftig nicht mehr Statt.

§. 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1859 in Kraft, von welchem Zeitpunkte an Prüfungen Behufs der Ermächtigung zu alleiniger Ausübung der Wundarzneikunde mit den Befugnissen der Wundärzte erster Abtheilung und zur Praxis der Wundärzte dritter Abtheilung nicht mehr vorgenommen werden.

§. 4.

Den bereits ermächtigten Wundärzten **I.** und **III.** Abtheilung bleiben ihre seitherigen Befugnisse vorbehalten.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. März 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen vor das Schwurgericht.

Die jeweiligen Schwurgerichtspräsidenten werden angewiesen, bei Vorladungen, welche sie an eine im Staatsdienst angestellte Person zum Zweck ihres Erscheinens vor dem Schwurgericht in der Eigenschaft eines Zeugen oder Sachverständigen zu erlassen haben, gleichzeitig die dem betreffenden Diener zunächst vorgesetzte Behörde, beziehungsweise den Vorstand des Collegiums, dem derselbe etwa angehört, von der Ladung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 26. März 1858.

Wächter.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile Württembergischer Gerichte im Königreiche Preußen und K. Preußischer Gerichte in Württemberg.

Da die Württembergischen Gerichte nicht selten um Vollstreckung der Civilurtheile K. Preußischer Gerichte angegangen werden, im Art. 7 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 (Reg.Blatt S. 281) aber bestimmt ist, daß rechtskräftige Urtheile ausländischer Gerichtsstellen, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Fall außer Zweifel ist, unter Voraussetzung der Reciprocität zu vollstrecken seien, so wird bezüglich der Frage, in wie weit diese letztere Voraussetzung auf Seiten der K. Preußischen Gerichte als vorhanden zu betrachten sei, auf Grund der hierüber von der K. Preußischen Regierung erhaltenen Auskunft und nach gutächtlicher Vernehmung des Civil-Senats des K. Obertribunals den diesseitigen Gerichten hiemit Folgendes zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

1) Im Verhältnisse der Hohenzollern'schen Lande zu Württemberg sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Civilurtheile der beiderseitigen Gerichte die Jurisdictionsverträge vom Jahr 1827 maaßgebend (zu vergl. Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 17. August 1857, Reg.Blatt S. 87).

2) In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln ist nach Vorschrift des Art. 546 der dort geltenden Civilproceßordnung und des Art. 2123 des betreffenden Civilgesetzbuchs ein im Ausland gefälltes Urtheil nur dann vollstreckbar, wenn ein rheinisches Gericht dasselbe für executorisch erklärt hat. Dieß kann nur nach Vorladung der Gegenpartheie und nach deren Anhörung, falls sie erscheint, geschehen. Es wird dabei nicht nur die Zuständigkeit des Gerichts, welches erkannt hat, sondern auf Verlangen der Gegenpartheie auch die rechtliche Begründung des Urtheils überhaupt einer neuen und zwar auf das Materielle eingehenden Prüfung unterworfen.

Hienach ist das Verfahren der rheinischen Gerichte von dem diesseits vorgeschriebenen Verfahren, bei welchem die Executionsbehörde einer materiellen Prüfung des gefällten Urtheils sich unbedingt zu enthalten hat, so wesentlich verschieden, daß eine Reciprocität in dem Sinne, wie der Art. 7 des Württembergischen Executionsgesetzes sie als Erforderniß aufstellt, nicht als bestehend angesehen werden kann. Die diesseitigen Gerichte werden daher unter Bezugnahme auf §. 6 der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. December 1855 (Reg.Blatt S. 309) bis auf Weiteres angewiesen, falls sie um Vollstreckung von

Civilurtheilen der zum Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln gehörigen Gerichtsstellen angegangen werden, ein derartiges Ansuchen unter Hinweisung auf den Mangel der Reciprocität abzulehnen.

3) In den *übrigen Landestheilen* des Königreichs Preußen finden die im Theil I., Tit. 24, §. 30 der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 / 4. Febr. 1815 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung. Darnach werden unter Voraussetzung der Reciprocität die Erkenntnisse ausländischer Gerichte auf Requisition derselben von den inländischen Gerichten vollstreckt, falls nicht das erkennende Gericht *nach Preußischem* Recht als unzuständig in der Sache anzusehen ist, oder sonst bei der Sache selbst ein Anstand sich ergibt, in welchem letztern Fall das requirirte Gericht höheren Orts anzufragen hat. Ferner findet die Vorschrift, welche in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I., Tit. 24, §. 28 bezüglich der Vollstreckungs-Requisitionen der K. Preußischen Gerichte *unter einander* gegeben ist:

> daß dieselben über die *Rechtmäßigkeit* des gesprochenen Urtheils oder der verordneten Execution keine Beurtheilung und Entscheidung sich anmaaßen, vielmehr den Schuldner, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweisen sollen,

nach der von der K. Preußischen Regierung ertheilten Auskunft auch auf die Vollstreckungs-Requisitionen *ausländischer* Gerichte Anwendung, in sofern sich nicht nach dem obenerwähnten §. 30 Anstände ergeben, welche eine Rückfrage bei den vorgesetzten Behörden nöthig machen. Bezüglich dieser etwaigen *Anstände*, wohin die K. Preußische Regierung beispielsweise die Fälle rechnet, wenn sich gegen die Identität der Person, gegen welche die Urtheilsvollstreckung nachgesucht wird, mit der Person des Verurtheilten Bedenken ergeben, oder wenn die Leistung, welche durch die Execution erzwungen werden soll, einem Preußischen Verbotsgesetze widerspricht, ist übrigens von der gedachten K. Regierung die Erläuterung gegeben worden, daß dem Urtheile des ausländischen Gerichts *keine geringere*, aber selbstverständlich auch *keine weiter gehende* Wirksamkeit sowohl in Betreff der Zulässigkeit als hinsichtlich der Art der Vollstreckung beizulegen sei als den Urtheilen inländischer Gerichtshöfe, daher z. B. der Ablauf der einjährigen Frist, binnen welcher nach Theil I. Titel 24, §. 3 und Anhang §. 148 der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung die Urtheilsvollstreckung nachgesucht werden muß, der Requisition einer ausländischen Behörde ebenso wie derjenigen eines inländischen Gerichts entgegenstünde.

Nach denselben Grundsätzen wird im Allgemeinen auch in den wenigen Preußischen

Landestheilen verfahren, in welchen nicht das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, sondern das gemeine Recht Geltung hat.

Da hiernach troß der in einzelnen minder wesentlichen Beziehungen obwaltenden Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebung immerhin jener Grad von Reciprocität, welchen der Art. 7 des Württembergischen Executionsgesetzes voraussetzt, als vorhanden zu betrachten ist, so werden die diesseitigen Gerichte hiemit angewiesen, falls sie um Vollstreckung von Civilurtheilen K. Preußischer Gerichte aus andern als den unter Ziff. 1 und 2 genannten Landestheilen angegangen werden, derartige Gesuche in Absicht auf das Erforderniß der Reciprocität nicht zu beanstanden, vielmehr denselben, sobald die weiteren gesetzlichen Erfordernisse des Art. 7 des Executionsgesetzes (zu vergl. §. 6 der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. December 1855, Reg.Blatt S. 309) nachgewiesen sind, unweigerlich zu entsprechen.

Stuttgart den 6. April 1858.

Wächter.

c) Verfügung, betreffend die Einlieferung der Zuchtpolizeihausgefangenen in die Strafanstalten zu Hall und Rottenburg.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die Verwendung der Strafanstalt in Hall zur Aufnahme aller männlichen — und der Strafanstalt in Rottenburg zur Aufnahme aller weiblichen Zuchtpolizeihausgefangenen des Landes anzuordnen geruht haben, so wird hiermit verfügt, daß vom 15. April 1858 einschließlich an alle zu Erstehung einer Zuchtpolizeihausstrafe verurtheilten Männer in das Zuchtpolizeihaus zu Hall, und alle zu Erstehung einer Zuchtpolizeihausstrafe verurtheilten Weiber in das Zuchtpolizeihaus zu Rottenburg einzuliefern sind, von gedachtem Zeitpunkte an somit die Einlieferung der männlichen Zuchtpolizeihausgefangenen aus dem Schwarzwald- und Donaukreise nach Rottenburg, und der weiblichen Zuchtpolizeihausgefangenen aus dem Neckar- und Jaxtkreise nach Hall nicht mehr stattfindet.

Stuttgart den 7. April 1858.

Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 2. Juni 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Handels- und Gewerbe-Kammern in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Zu Vollziehung der Königlichen Verordnung vom 17. Februar dieses Jahrs, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern, sind die Bezirke der Handels- und Gewerbe-Kammern in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 14. d. M., unter

Abänderung der Verfügungen vom 25. Juni 1855 (Reg.Blatt Seite 169) und vom 15. September 1855 (Reg.Blatt Seite 194, 195), bis auf Weiteres in nachstehender Weise festgestellt worden:

Der Bezirk der Handels- und Gewerbe-Kammer in Stuttgart umfaßt die Stadtdirection Stuttgart und die Oberämter Aalen, Böblingen, Calw, Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Neresheim, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart, Vaihingen, Waiblingen und Welzheim.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbe-Kammer in Heilbronn umfaßt die Oberämter Heilbronn, Backnang, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm und Weinsberg.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbe-Kammer in Reutlingen umfaßt die Oberämter Reutlingen, Balingen, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Nürtingen, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen und Urach.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbe-Kammer in Ulm umfaßt die Oberämter Ulm, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee und Wangen.

Vorstehende Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Mai 1858.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den zu Gmünd gegründeten Unterstützungsverein der katholischen Schullehrer Württembergs.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. dem in Gmünd gegründeten Unterstützungsvereine der katholischen Volksschullehrer Württembergs auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Gmünd hat.

Stuttgart den 15. Mai 1858.

Linden.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Zollverein und den Jonischen Inseln.

In den Häfen der unter dem Schutze Englands stehenden vereinigten Staaten der Jonischen Inseln unterliegen die Flaggen der nicht privilegirten Staaten hinsichtlich der Abgaben von Schiff und Ladung einer differentiellen Behandlung. Um, nach dem Vorgange der von anderen Staaten mit der Schutzmacht der Jonischen Inseln getroffenen Abreden, auch für die Angehörigen und Schiffe der Zollvereinsstaaten in den Häfen der gedachten Inseln die Rechte der meist begünstigten Nation zu erlangen, ist von der K. Preußischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Vereinsregierungen mit der K. Großbritannischen Regierung Verhandlung gepflogen und in Folge derselben unterm 11. November v. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in Berlin unterzeichnet worden:

Erklärung.

„Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem „Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, „nämlich Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und „Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten „des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Für„stenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, „des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten „des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, „Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gotha's, Schwarzburg„Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jünge„rer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt, „einerseits und die Großbritannische Regierung andererseits sind übereingekommen, „festzusetzen, was folgt:

„Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britannischen Majestät „stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der „vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- „und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen „von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Jonischen „Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten „Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen „Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht „sich, daß zu Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Be- „stimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem „Lord-Obercommissär oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen „seyn soll.

„Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister „der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und „der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der „Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hof „von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung „vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

„Geschehen zu Berlin den 11. November 1857.

(gez.) Manteuffel. (L. S.)

Bloomfield." (L. S.)

Nachdem nun, laut Mittheilung der K. Preußischen Regierung, dieses Uebereinkommen vermöge Beschlusses des Jonischen Senats vom 6. Februar d. J. genehmigt und dessen Veröffentlichung und unverzügliche Ausführung in den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln angeordnet worden ist, wird dasselbe mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiedurch auch diesseits zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Mai 1858.

Hügel. Knapp.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Stempelabgaben von Drucksachen.

Zu Regelung des Verfahrens bei Einholung des Stempels für Drucksachen, welche der in Art. 46 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 496) bestimmten Sportel noch unterliegen, namentlich für die Gebrauchsformulare zu Wanderbüchern, Reisepässen, Wein- und Weinmost-Urkunden, sowie für Spielkarten, wird unter Abänderung der Verfügungen vom 13. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 93) und vom 15. April 1850 (Reg.Blatt S. 185) Folgendes angeordnet:

1) Die Stempelung der genannten Gegenstände steht vom 1. Mai d. J. an nur dem Stadtcameralamt Stuttgart zu und wird bei den Cameralämtern Ellwangen, Reutlingen und Ulm nicht mehr besorgt.

2) Der mit fetter Farbe schwarz aufzudrückende Stempel ist rund und enthält das Königliche Wappen, die Umschrift: „Kön. Württb. Sportel Amt" und eine Randverzierung.

3) Die Abgabepflichtigen haben zum Zweck der Stempelung von Wanderbüchern und Spielkarten entweder an das Stadtcameralamt Stuttgart unmittelbar sich zu wenden und dort die Sportel vor dem Zurückempfang der gestempelten Gegenstände zu entrichten, oder aber die Vermittlung des Cameralamts ihres Wohnsitzes anzurufen.

   Im letztern Fall hat der Abgabepflichtige zugleich mit den dem Stempel unterliegenden Gegenständen ein Verzeichniß darüber in doppelter Ausfertigung zu übergeben, wovon das eine Exemplar als Empfangsbescheinigung von dem Cameralamt zu unterzeichnen und sofort dem Abgabepflichtigen zurückzugeben, das andere aber an das Stadtcameralamt Stuttgart mit den zu stempelnden Gegenständen abzusenden ist, welch' Letztere nach ihrer Zurückkunft dem Abgabepflichtigen gegen Rückgabe jener Empfangsbescheinigung und nach vorgängiger Entrichtung der Stempelabgabe ausgefolgt werden.

4) Im Falle der Vermittlung der Einsendungen an das Stadtcameralamt Stuttgart durch das Cameralamt des betreffenden Bezirks sind die Versendungen von da nach Stuttgart und zurück als portofreie Dienstsachen zu behandeln, und findet

hiefür eine Aufrechnung von Porto und Versendungskosten an den Abgabepflichtigen nicht Statt.

5) Bezüglich des Stempels von Spielkarten wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 48 des Sportelgesetzes der Verkauf eines ungestempelten Kartenspiels mit 2 fl. und die Anschaffung eines solchen mit 1 fl. zu bestrafen ist, ohne Unterschied ob der Verkäufer, beziehungsweise der Käufer, ein Kartenfabrikant, Kaufmann, Händler, Wirth oder sonstiger Private ist, und daß nach dem Anhang zum Sporteltarif (Reg.Blatt von 1828, S. 537) jedem Absatz von Spielkarten im Inland die Stempelung vorauszugehen hat, wonach also der Besitz ungestempelter Spielkarten überhaupt, wenn sie nicht eigenes Fabrikat sind, die Einleitung des Strafverfahrens begründet, und Diejenigen, welche Spielkarten aus dem Auslande beziehen wollen, ihre Bestellungen so zu treffen haben, daß die Sendungen zunächst an das Cameralamt ihres Wohnsitzes zu Besorgung der Stempelung gelangen.

Stuttgart den 20. April 1858.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. Juni 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Einführung von Gerichts-Ferien.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Bei dem Obertribunal, den Kreisgerichtshöfen und den Bezirksgerichten finden alljährlich Gerichts-Ferien in der Dauer von sechs Wochen statt.

Der Zeitpunkt ihres regelmäßigen Beginns wird im Verordnungswege bestimmt.

Die besonderen ehegerichtlichen Ferien vom 8. Juli bis 10. August und vom 29. September bis 18. Oktober sind aufgehoben.

Art. 2.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten (Art. 5 und 6) Anspruch auf Besorgung.

Das Gerichtspersonal bleibt, so weit es zu diesen erforderlich ist, in Thätigkeit.

Art. 3.

In andern als den im Art. 2 bezeichneten Angelegenheiten, Strafsachen ausgenommen, können Partieen, Anwälte und dritte Personen während der Ferien nicht ohne ihre Zustimmung in Anspruch genommen werden.

Art. 4.

Durch die Ferien wird der Lauf der im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren vorkommenden, gesetzlich oder richterlich bestimmten, Fristen gehemmt.

Hiernach fängt eine Frist, soweit sie bei dem Eintritt der Ferien noch nicht verstrichen ist, erst nachdem diese zu Ende gegangen, wieder zu laufen an und wird der in die Ferien fallende Anfangspunkt einer Frist von selbst auf den ersten Tag nach dem Ende der Ferien hinausgerückt.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen (Abs. 1 und 2) sind:

1) die Fristen in Sachen, welche durch gegenwärtiges Gesetz (Art. 5) oder durch Gerichtsbeschluß (Art. 6) für dringliche erklärt sind;
2) die Fristen in allen, auch den nicht dringlichen, Strafsachen;
3) die Nothfrist zur Anmeldung der Berufung in bürgerlichen Streitsachen mit Einschluß der Untergangsstreitigkeiten, sowie die Rekursfrist in geringfügigen bürgerlichen Streitsachen;
4) die Nothfristen zur Einreichung der Beschwerdeschrift in Berufungssachen und der Revisionsschrift, bis zu etwaiger Abkürzung dieser Nothfristen durch ein neues Gesetz.

Art. 5.

Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes:

1) Schwurgerichtssachen, andere Straffachen, wofern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Voll-

streckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften;

2) Unterpfandssachen, Erkenntnisse über Verträge; Executionssachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Gantsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Activmasse handelt;

3) Obsignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen.

Art. 6.

Die Gerichte sind verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Partie für „Feriensachen" zu erklären, was bei bürgerlichen Streitsachen durch ausdrücklich hierauf lautenden Collegialbeschluß geschieht.

Gerichtliche Verfügungen in den von Gerichtswegen für dringend erklärten Angelegenheiten sind als „Feriensache" zu bezeichnen.

Art. 7.

Der Antrag der Partie (Art. 6, Abs. 1) muß gehörig begründet und, wenn schriftlich eingereicht, als „Feriensache" bezeichnet seyn.

Wider den auf Ablehnung des Antrags lautenden Beschluß ist eine Beschwerde bei dem nächst höheren Richter gestattet, der über solche endgültig entscheidet.

Gegen einen die Dringlichkeit der Sache aussprechenden Beschluß kann von keiner Seite Beschwerde erhoben werden; derselbe ist hinsichtlich der Berechnung der Fristen von Rechtsmitteln (Art. 4.) auch für den höheren Richter bindend.

Art. 8.

Im Uebrigen behält es bei der Bestimmung sein Bewenden, daß außer den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg.Blatt S. 234), Entschuldigung oder Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren.

Auf andere als die genannten Tage findet auch die Vorschrift des Landrechts Thl. I. Tit. 56, §. 7 in Betreff der Ungültigkeit der an Sonn- und Feiertagen ausgesprochenen Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen keine Anwendung.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. Mai 1858.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,
betreffend den Zeitpunkt des jährlichen Beginns der Gerichts-Ferien.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai l. J. in Betreff der Einführung von Gerichts-Ferien verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Die Gerichts-Ferien beginnen alljährlich mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 10. Juni 1858.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
Der Geheime Legations-Rath
Gros.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kriegswesens.

Des Kriegs-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Gerichtsstand der ungehorsam abwesenden Militärpersonen in Strafsachen.

In den §§. 470, 473 und 800 des von Seiner Königlichen Majestät unterm 7. Februar d. J. sanktionirten ersten Bandes der Kriegsdienstordnung ist die Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. Februar 1850, betreffend die Bestimmungen, welche Militärpersonen als zum Dienststand, und welche als zum beurlaubten Stande gehörig zu betrachten seien, aufgehoben und dagegen bestimmt worden:

1) daß zum Dienststand außer der präsenten, sämmtliche auf bestimmte Zeit beurlaubte Mannschaft zähle, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Löhnung beziehe oder nicht;

2) daß der ungehorsam Abwesende zum Dienststand zähle, und daher fortwährend der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sei.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auch künftig in den Urlaubspässen der Militärpersonen der Beisatz, ob der Mann zum Dienststande oder zum beurlaubten Stande zähle, gemacht werden wird, und daß es hinsichtlich des Gerichtsstandes der zum beurlaubten Stande gehörigen Militärpersonen bei den bestehenden Bestimmungen (Gesetz vom 17. August 1849, Art. 4 und 5, und Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 7. November 1850) sein Verbleiben hat.

Stuttgart den 1. Juni 1858.

Miller.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Steuer-Erhebung vom 1. Juli 1858 an.

Auf den Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuer-Erhebekassen angewiesen, sämmtliche durch das Finanzgesetz vom 17. September 1855 (Reg.Blatt S. 200) verwilligten direkten und indirekten Steuern in dem für die Finanzperiode 1. Juli $18^{55}/_{58}$ festgesetzten Betrage vom 1. Juli d. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Oktober 1858 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart den 14. Juni 1858.

Knapp.

Am 4. d. M. sind die Straf-Erkenntnisse vom ersten Quartal 1858 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 26. Juni 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und Persien anderseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 25. Juli 1857 zu Paris abgeschlossene Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Persien die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Vertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 14. Juni 1858.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
Der Geheime Legations-Rath
Gros.

Traité d'amitié et de commerce entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Perse d'autre part. Du 25. Juin 1857.

Au Nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son Nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Köthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de Douanes et de Commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hannovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le

Uebersetzung. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857, ratificirt am 31. März 1858.

Im Namen des Allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-

Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswic, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les Etats de Perse,

Egalement et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Perse, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Le Sieur Maximilien Frédéric Charles François Comte *de Hatzfeldt-Wildenbourg-Schoenstein,* Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc. etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur de toute la

Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchst ihren wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollern'schen Haus-Ordens rc.

und Seine Majestät der Kaiser von Per-

Perse: Son Excellence ***Ferrokh Khan Eminol Molk***, Asyle de Grandeur, le favori du Roi, Grand Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc. etc.

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleins-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants.

Article 1.

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres Etats du Zollverein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités, dans les pays respectifs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

sien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels rc.

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respectiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meist begünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Article 3.

Les sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire des Hautes Parties contractantes seront respectés et efficacement protégés par les autorités du pays et leurs propres Agents, et traités à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article 4.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les Etats des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie, dans les Etats des Hautes Parties contractantes, les marchandises

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt seyn, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Land und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen seyn sollen.

Artikel 4.

Die von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile

et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée; et nulle taxe exceptionelle ne pourra, sous aucun nom et sous aucun prétexte, être réclamée dans les Etats du Zollverein comme dans la Perse.

die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Article 5.

Les procès, contestations et disputes qui dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre sujets des Etats du Zollverein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province, où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidera d'aprés les lois de leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des Etats du Zollverein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets appartenant à d'autres Puissances également

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereinsstaaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte

étrangères, seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres Etats du Zollverein les sujets Persans seront également dans toutes leurs contestations, soit entre eux soit avec des sujets des susdits Etats ou étrangers, jugés suivant le mode adopté dans les Etats du Zollverein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Quant aux affaires de la jurisdiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des Etats du Zollverein en Perse, des sujets Persans dans les Etats du Zollverein, elles seront jugées dans les Etats du Zollverein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Article 6.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succesion sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents ni associés, sa succession dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable,

entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Konsuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereinsstaaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten betheiligt seyn sollten, so sollen solche in den Zollvereinsstaaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respectiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respectiven Agenten oder Konsuln übergeben wer-

conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Article 7.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les Etats respectifs. Les Consuls des Etats du Zollverein résideront à Téheran, à Tauris et à Bender-Bouchir. Les Consuls de Perse résideront dans les Etats du Zollverein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect des privilèges et des immunités accordés dans les Etats des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres Etats du Zollverein, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets de la Prusse et des autres Etats du Zollverein.

Les Consuls des Hautes Parties con-

den, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Konsuln sollen in den Zollvereinsstaaten an denjenigen Orten residiren, wo Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereinsstaaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden

tractantes qui dans les Etats respectifs se livreraient aux commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Theile, welche in den respectiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen seyn, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Article 8.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura fait connaître à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de pouvoir dénoncer le traité après huit ans de durée ou plus tard.

Il est également stipulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par laquelle le traité sera denoncé.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Ingleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Article 9.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expéditions dont deux en français et deux en persan, le vingt-cinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixante-treize.

(L. S.) C. M. d'Hatzfeldt.
(L. S.) Ferrokh Khan.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahr Christi 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Ferrokh Khan.

Vorstehender Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 31. März 1858 zu Paris bewirkt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Reisekostenentschädigung der Notare aus Anlaß der Vormerkung der Gefäll- und Zehentablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern.

Zu Hebung entstandener Zweifel über die Berechnung der Reisekostenentschädigung, welche die Notare aus Anlaß der erstmaligen Einträge der Vormerkungen der Gefäll- und Zehentablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern von den Gemeindekassen anzusprechen haben, wird hiemit die Vorschrift des §. 7 der Ministerialverfügung vom $\frac{25. \text{Aug.}}{9. \text{Sept.}}$ 1853 dahin ergänzt, daß in dem Falle, wenn der Notar am Tage der Hinreise das Vormerkungsgeschäft zu vollenden und in seinen Amtssitz zurückzukehren nicht im Stande ist, sowohl für die Hinreise als für die Rückreise eine Vergütung von je einem Gulden auf die Wegstunde stattfindet, daß dagegen, wenn der Notar am Tage der Hinreise das Geschäft besorgen und in seinen Amtssitz zurückkehren kann, die Vergütung von einem Gulden auf die Wegstunde nur für die Entfernung des Amtssitzes von dem betreffenden Amtsorte, somit nur einmal in Anspruch genommen werden darf.

Stuttgart den 31. Mai 1858. Wächter. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Staatsprüfung der Apotheker.

Zur Ergänzung der auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1812, betreffend die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge, bei der Staatsprüfung für die selbstständige Ausübung des Apothekergewerbs bisher bestehenden Prüfungsfächer wird hiemit verfügt, daß in Zukunft auch eine praktische Prüfung in der analytischen Chemie vorgenommen wird. Dieselbe wird erstmals bei der auf den September l. J. fallenden Concurs-Prüfung stattfinden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. Juni 1858. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. Juni 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Besteuerung des Rübenzuckers und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups ist zwischen den im Zollvereine verbundenen Deutschen Staaten unterm 16. Februar 1858 nachstehende, die Vereinbarung wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 (Reg.Blatt S. 279) theilweise abändernde Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Indem Wir diese von Uns nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände genehmigte Uebereinkunft hiermit zur Nachachtung verkünden, wollen Wir Unseren Finanz-Minister mit dem Vollzuge derselben beauftragt haben.

Gegeben, Stuttgart den 15. Juni 1858.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
Der Geheime Legationsrath
Gros.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt

Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirector Franz Georg Carl Albrecht,

die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:

den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische und

die Herzoglich Nassauische Regierung:

den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b., im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig. (L. S.)	Dr. Diepolder. (L. S.)	Lehmann. (L. S.)	Albrecht. (L. S.)	von Herzog. (L. S.)
Dr. Weindel. (L. S.)	Bode. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
	von Liebe. (L. S.)	Hellwig. (L. S.)		

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an.

Zu Vollziehung der K. Verordnung vom 15. d. M., betreffend die Besteuerung des Rübenzuckers und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups wird Folgendes verfügt:

1) die Steuer vom inländischen Rübenzucker wird vom 1. September 1858 an, vorläufig bis zum 1. September 1859 mit sieben und einem halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und einem viertel Kreuzer vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten erfolgt.

Die Erhebung der Steuer geschieht nach der K. Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341 ff.)

2) An Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup ist vom 1. September 1858 an zu erheben, und zwar von

	Nach dem 30 Thlr.Fuße.		Nach dem $52^1/_2$ fl. Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker					
a) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker, vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Centnern; 10 in europäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	
2) Syrup, vom Centner	3	—	5	15	11 in Fässern.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszollsatze.

Stuttgart den 19. Juni 1858. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 17. Juli 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des zweiten Nachtrags zu dem revidirten Postvereinsvertrag vom 5. December 1851. (Mit einer Beilage.)

Nachdem auf der im Jahr 1857 zu München abgehaltenen dritten deutschen Post-Conferenz am 26. Februar deff. J. ein zweiter Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 verabredet und von sämmtlichen betheiligten Regierungen, beziehungsweise Postverwaltungen genehmigt worden ist, wird derselbe zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät nachstehend mit dem Bemerken verkündet, daß die Bestimmungen dieses Nachtrags nach neuerer Vereinbarung mit dem 1. Juli d. J. im internationalen Verkehr, mit Ausnahme des Verkehrs mit Luxemburg, in Wirksamkeit treten.

Stuttgart den 29. Juni 1858.

Knapp.

Zweiter Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. Dezember 1851.

Auf der dritten deutschen Postkonferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen:

Fahrpost.

Artikel 1.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der

Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.
Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.
Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $\frac{1}{8}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf $\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 6.
Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen:	2 Sgr.	=	6 kr. Oestr. W.	=	7 kr. Südd. W.	
über 8—16	„	3 „	=	9 „ „	=	10 „ „
„ 16—24	„	4 „	=	12 „ „	=	14 „ „
„ 24—32	„	5 „	=	15 „ „	=	18 „ „
„ 32—40	„	6 „	=	18 „ „	=	21 „ „
„ 40	„	7 „	=	21 „ „	=	25 „ „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr., resp. 4 kr. Oestr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Artikel 7.
Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 60—120 fl. Oestr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 8.
Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oestr. W. oder 70 fl. Süddeutsch. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Artikel 9.
Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 10.
Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht

gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 11.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittlung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1856 bis ult. Oktober 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hienach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31. Dezember 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereins-Verwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Postconferenzen verständigen.

Artikel 12.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruktion festgesetzt.

Artikel 13.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittlung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifes bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nach-

weisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nro. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat,

insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Tranzportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereins-Fahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereins-Postanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controlle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereins-Postverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 15.
Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 16.
Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückbezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dieß im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 17.
Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Procentansatz nur zu Gunsten desjenigen Vereins-Postgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Artikel 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, so wie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereins-Vertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Artikel 19.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer seyn soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

München am 26. Februar 1857.

Für Oesterreich	(L. S.) Max Löwenthal.
„ Preußen	(L. S.) Carl Adolph Metzner.
„ Bayern	(L. S.) Ludwig Freiherr von Brück.
	(L. S.) Joseph Baumann.
„ Sachsen	(L. S.) Anton v. Zahn.
„ Hannover	(L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland.
„ Württemberg	(L. S.) Theodor Kapp.
„ Baden	(L. S.) Hermann Zimmer.
„ Luxemburg	(L. S.) Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
„ Braunschweig.	(L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin . . .	(L. S.) Friedrich Flügge.
„ Mecklenburg-Strelitz	(L. S.) Friedrich Flügge, vi substitutionis.
„ Oldenburg	(L. S.) Johann Theodor Gieske.
„ Lübeck	(L. S.) Hermann Lingnau.
„ Bremen	(L. S.) Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ Hamburg	(L. S.) Carl Gustav Henke.
„ den Thurn und Taxis'schen Postbezirk	(L. S.) Ludwig Bang, Dr.

Beilage.

Ta

fi

Fahrpost-

Zoll-gewicht. ℔	1 bis 4 Sgr.
bis 51	$8\frac{3}{6}$
52	8^{4}
53	8^{5}
54	9
55	9^{1}
56	$9\frac{2}{6}$
57	9^{3}
58	9^{4}
59	9^{5}
60	10
61	$10\frac{1}{6}$
62	10^{2}
63	10^{3}
64	10^{4}
65	10^{5}
66	11
67	$11\frac{1}{6}$
68	11^{2}
69	11^{3}
70	11^{4}
71	$11\frac{5}{6}$
72	12
73	12^{1}
74	12^{2}
75	12^{3}
76	$12\frac{4}{6}$
77	12^{5}
78	13
79	13^{1}
80	13^{2}
81	$13\frac{3}{6}$
82	13^{4}
83	13^{5}
84	14
85	14^{1}

Di
des Art
Einzahl
treten a

Di
Leben
werden

Für D
„ P.
„ B
„ S
„ H
„ A
„ B
„ L
„ B
„ M
„ M
„ D
„ L
„ B
„ H
„ de

Progreß											
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Mei											
5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
17	$25\frac{3}{6}$	34	$42\frac{3}{6}$	51	$59\frac{3}{6}$	68	$76\frac{3}{6}$	85	$93\frac{3}{6}$	102	$110\frac{3}{6}$
$17\frac{2}{6}$	26	$34\frac{4}{6}$	43^{2}	52	60^{4}	$69\frac{2}{6}$	78	$86\frac{4}{6}$	95^{2}	104	112^{4}
17^{4}	26^{3}	35^{2}	44^{1}	53	61^{5}	70^{4}	79^{3}	88^{2}	97^{1}	106	114^{5}
18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117
18^{2}	27^{3}	36^{4}	45^{5}	55	64^{1}	73^{2}	82^{3}	91^{4}	100^{5}	110	119^{1}
$18\frac{4}{6}$	28	$37\frac{2}{6}$	$46\frac{4}{6}$	56	$65\frac{2}{6}$	$74\frac{4}{6}$	84	$93\frac{2}{6}$	$102\frac{4}{6}$	112	$121\frac{2}{6}$
19	$28\frac{3}{6}$	38	47^{3}	57	66^{3}	76	$85\frac{3}{6}$	95	104^{3}	114	123^{3}
19^{2}	29	38^{4}	48^{2}	58	67^{4}	77^{2}	87	96^{4}	106^{2}	116	125^{4}
19^{4}	29^{3}	39^{2}	49^{1}	59	68^{5}	78^{4}	88^{3}	98^{2}	108^{1}	118	127^{5}
20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130
$20\frac{2}{6}$	$30\frac{3}{6}$	$40\frac{4}{6}$	$50\frac{5}{6}$	61	$71\frac{1}{6}$	$81\frac{2}{6}$	$91\frac{3}{6}$	$101\frac{4}{6}$	$111\frac{5}{6}$	122	$132\frac{1}{6}$
20^{4}	31	41^{2}	51^{4}	62	72^{2}	82^{4}	93	103^{2}	113^{4}	124	134^{2}
21	31^{3}	42	52^{3}	63	73^{3}	84	94^{3}	105	115^{3}	126	136^{8}
21^{2}	32	42^{4}	53^{2}	64	74^{4}	85^{2}	96	106^{4}	117^{2}	128	138^{4}
21^{4}	32^{3}	43^{2}	54^{1}	65	75^{5}	86^{4}	97^{3}	108^{2}	119^{1}	130	140^{5}
22	33	44	55	66	77	88	99	110	121	132	143
$22\frac{2}{6}$	$33\frac{3}{6}$	$44\frac{4}{6}$	$55\frac{5}{6}$	67	$78\frac{1}{6}$	$89\frac{2}{6}$	$100\frac{3}{6}$	$111\frac{4}{6}$	$122\frac{5}{6}$	134	$145\frac{1}{6}$
22^{4}	34	45^{2}	56^{4}	68	79^{2}	90^{4}	102	113^{2}	124^{4}	136	147^{2}
23	34^{3}	46	57^{3}	69	80^{3}	92	103^{3}	115	126^{3}	138	149^{3}
23^{2}	35	46^{4}	58^{2}	70	81^{4}	93^{2}	105	116^{4}	128^{2}	140	151^{4}
$23\frac{4}{6}$	$35\frac{3}{6}$	$47\frac{2}{6}$	$59\frac{1}{6}$	71	$82\frac{5}{6}$	$94\frac{4}{6}$	$106\frac{3}{6}$	$118\frac{2}{6}$	$130\frac{1}{6}$	142	$153\frac{5}{6}$
24	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	156
24^{2}	36^{3}	48^{4}	60^{5}	73	85^{1}	97^{2}	109^{3}	121^{4}	133^{5}	146	158^{1}
24^{4}	37	49^{2}	61^{4}	74	86^{2}	98^{4}	111	123^{2}	135^{4}	148	160^{2}
25	37^{3}	50	62^{3}	75	87^{3}	100	112^{3}	125	137^{3}	150	162^{3}
$25\frac{2}{6}$	38	$50\frac{4}{6}$	$63\frac{2}{6}$	76	$88\frac{4}{6}$	$101\frac{2}{6}$	114	$126\frac{4}{6}$	$139\frac{2}{6}$	152	$164\frac{4}{6}$
25^{4}	$38\frac{3}{6}$	51^{2}	64^{1}	77	89^{5}	102^{4}	$115\frac{3}{6}$	128^{2}	141^{1}	154	166^{5}
26	39	52	65	78	91	104	117	130	143	156	169
26^{2}	39^{3}	52^{4}	65^{5}	79	92^{1}	105^{2}	118^{3}	131^{4}	144^{5}	158	171^{1}
26^{4}	40	53^{2}	66^{4}	80	93^{2}	106^{4}	120	133^{2}	146^{4}	160	173^{2}
27	$40\frac{3}{6}$	54	$67\frac{3}{6}$	81	$94\frac{3}{6}$	108	$121\frac{3}{6}$	135	$148\frac{3}{6}$	162	$175\frac{3}{6}$
$27\frac{2}{6}$	41	$54\frac{4}{6}$	68^{2}	82	95^{4}	$109\frac{2}{6}$	123	$136\frac{4}{6}$	150^{2}	164	177^{4}
27^{4}	41^{3}	55^{2}	69^{1}	83	96^{5}	110^{4}	124^{3}	138^{2}	152^{1}	166	179^{5}
28	42	56	70	84	98	112	126	140	154	168	182
28^{2}	42^{3}	56^{4}	70^{5}	85	99^{1}	113^{2}	127^{3}	141^{4}	155^{5}	170	184^{1}
28^{4}	42	57^{2}	71^{4}	86	100^{2}	[illegible]	129	143^{2}	[illegible]	172	[illegible]

fions:Saß.

14	15	16	17	18	19	20
len						
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
119	127$\frac{3}{6}$	136	144$\frac{3}{6}$	153	161$\frac{3}{6}$	170
121$\frac{2}{6}$	130	138$\frac{4}{6}$	147^{2}	156	164^{4}	173[illegible]
123^{4}	132^{3}	141^{2}	150^{1}	159	167^{5}	176[illegible]
126	135	144	153	162	171	180
128^{2}	137^{3}	146^{4}	155^{5}	165	174^{1}	183[illegible]
130$\frac{4}{6}$	140	149$\frac{2}{6}$	158$\frac{4}{6}$	168	177$\frac{2}{6}$	186[illegible]
133	142$\frac{3}{6}$	152	161^{3}	171	180^{3}	190
135^{2}	145	154^{4}	164^{2}	174	183^{4}	193[illegible]
137^{4}	147^{3}	157^{2}	167^{1}	177	186^{5}	196[illegible]
140	150	160	170	180	190	200
142$\frac{2}{6}$	152$\frac{3}{6}$	162$\frac{4}{6}$	172$\frac{5}{6}$	183	193$\frac{1}{6}$	203[illegible]
144^{4}	155	165^{2}	175^{4}	186	196^{2}	206[illegible]
147	157^{3}	168	178^{3}	189	199^{3}	210
149^{2}	160	170^{4}	181^{2}	192	202^{4}	213[illegible]
151^{4}	162^{3}	173^{2}	184^{1}	195	205^{5}	216[illegible]
154	165	176	187	198	209	220

501$\frac{4}{6}$	516	530[illegible]	544$\frac{4}{6}$	559	573[illegible]	587[illegible]
507^{3}	522	536^{3}	551	565$\frac{3}{6}$	580	594^{3}
513^{2}	528	542^{4}	557^{2}	572	586^{4}	601^{2}
519^{1}	534	548^{5}	563^{4}	578^{3}	593^{2}	608^{1}
525	540	555	570	585	600	615
530$\frac{5}{6}$	546	561$\frac{1}{6}$	576$\frac{2}{6}$	591$\frac{3}{6}$	606$\frac{4}{6}$	621$\frac{5}{6}$
536^{4}	552	567^{2}	582^{4}	598	613^{2}	628^{4}
542^{3}	558	573^{3}	589	604^{3}	620	635^{3}
548^{2}	564	579^{4}	595^{2}	611	626^{4}	642^{2}
554^{1}	570	585^{5}	601^{4}	617^{3}	633^{2}	649^{1}
560	576	592	608	624	640	656
565$\frac{5}{6}$	582	598$\frac{1}{6}$	614$\frac{2}{6}$	630$\frac{3}{6}$	646$\frac{4}{6}$	662$\frac{5}{6}$
571^{4}	588	604^{4}	620^{4}	637	653^{2}	669^{4}
577^{3}	594	610^{3}	627	643^{3}	660	676^{3}
583^{2}	600	616^{4}	633^{2}	650	666^{4}	683^{2}

Zoll-gewicht. ℔	29 — 113 bis 116 Sgr.
bis 51	246$\frac{3}{6}$
52	251^{2}
53	256^{1}
54	261
55	265^{5}
56	270$\frac{4}{6}$
57	275^{3}
58	280^{2}
59	285^{1}
60	290
61	294$\frac{5}{6}$
62	299^{4}
63	304^{3}
64	309^{2}
65	314^{1}
66	319
67	323$\frac{5}{6}$
68	328^{4}
69	333^{3}
70	338^{2}
71	343$\frac{1}{6}$
72	348
73	352^{5}
74	357^{4}
75	362^{3}
76	367$\frac{2}{6}$
77	372^{1}
78	377
79	381^{5}
80	386^{4}
81	391$\frac{3}{6}$
82	396^{2}
83	401^{1}
84	406
85	410^{5}

T
des A
Einzah
treten
T
Leben
werden
Für T
" P
" E
" S
" F
" D
" W
" L
" E
" A
" A
" L
" L
" B
" H
" de

Progreß

Mei

30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
255	263$\frac{3}{6}$	272	280$\frac{3}{6}$	289	297$\frac{3}{6}$	306	314$\frac{3}{6}$	323	331$\frac{3}{6}$	340	348$\frac{3}{6}$
260	268^{4}	277$\frac{2}{6}$	286	294$\frac{4}{6}$	303^{2}	312	320^{4}	329$\frac{2}{6}$	338	346$\frac{4}{6}$	355^{2}
265	273^{5}	282^{4}	291^{3}	300^{2}	309^{1}	318	326^{5}	335^{4}	344^{3}	353^{2}	362^{1}
270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369
275	284^{1}	293^{2}	302^{3}	311^{4}	320^{5}	330	339^{1}	348^{2}	357^{3}	366^{4}	375^{5}
280	289$\frac{2}{6}$	298$\frac{4}{6}$	308	317$\frac{2}{6}$	326$\frac{4}{6}$	336	345$\frac{2}{6}$	354$\frac{4}{6}$	364	373$\frac{2}{6}$	382$\frac{4}{6}$
285	294^{3}	304	313$\frac{3}{6}$	323	332^{3}	342	351^{3}	361	370$\frac{3}{6}$	380	389^{3}
290	299^{4}	309^{2}	319	328^{4}	338^{2}	348	357^{5}	367^{2}	377	386^{4}	396^{2}
295	304^{5}	314^{4}	324^{3}	334^{2}	344^{1}	354	363^{5}	373^{4}	383^{3}	393^{2}	403^{1}
300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410
305	315$\frac{1}{6}$	325$\frac{2}{6}$	335$\frac{3}{6}$	345$\frac{4}{6}$	355$\frac{5}{6}$	366	376$\frac{1}{6}$	386$\frac{2}{6}$	396$\frac{3}{6}$	406$\frac{4}{6}$	416$\frac{5}{6}$
310	320^{2}	330^{4}	341	351^{2}	361^{4}	372	382^{2}	392^{4}	403	413^{2}	423^{4}
315	325^{3}	336	346^{3}	357	367^{3}	378	388^{3}	399	409^{3}	420	430^{3}
320	330^{4}	341^{2}	352	362^{4}	373^{2}	384	394^{4}	405^{2}	416	426^{4}	437^{2}
325	335^{5}	346^{4}	357^{3}	368^{2}	379^{1}	390	400^{5}	411^{4}	422^{3}	433^{2}	444^{1}
330	341	352	363	374	385	396	407	418	429	440	451
335	346$\frac{1}{6}$	357$\frac{2}{6}$	368$\frac{3}{6}$	379$\frac{4}{6}$	390$\frac{5}{6}$	402	413$\frac{1}{6}$	424$\frac{2}{6}$	435$\frac{3}{6}$	446$\frac{4}{6}$	457$\frac{5}{6}$
340	351^{2}	362^{4}	374	385^{2}	396^{4}	408	419^{2}	430^{4}	442	453^{2}	464^{4}
345	356^{3}	368	379^{3}	391	402^{3}	414	425^{3}	437	448^{3}	460	471^{3}
350	361^{4}	373^{2}	385	396^{4}	408^{2}	420	431^{4}	443^{2}	455	466^{4}	478^{2}
355	366$\frac{5}{6}$	378$\frac{4}{6}$	390$\frac{3}{6}$	402$\frac{2}{6}$	414$\frac{1}{6}$	426	437$\frac{5}{6}$	449$\frac{4}{6}$	461$\frac{3}{6}$	473$\frac{2}{6}$	485$\frac{1}{6}$
360	372	384	396	408	420	432	444	456	468	480	492
365	377^{1}	389^{2}	401^{3}	413^{4}	425^{5}	438	450^{1}	462^{2}	474^{3}	486^{4}	498^{5}
370	382^{2}	394^{4}	407	419^{2}	431^{4}	444	456^{2}	468^{4}	481	493^{2}	505^{4}
375	387^{3}	400	412^{3}	425	437^{3}	450	462^{3}	475	487^{3}	500	512^{3}
380	392$\frac{4}{6}$	405$\frac{2}{6}$	418	430$\frac{4}{6}$	443$\frac{2}{6}$	456	468$\frac{4}{6}$	481$\frac{2}{6}$	494	506$\frac{4}{6}$	519$\frac{2}{6}$
385	397^{5}	410^{4}	423$\frac{3}{6}$	436^{2}	449^{1}	462	474^{5}	487^{4}	500$\frac{3}{6}$	513^{2}	526^{1}
390	403	416	429	442	455	468	481	494	507	520	533
395	408^{1}	421^{2}	434^{3}	447^{4}	460^{5}	474	487^{1}	500^{2}	513^{3}	526^{4}	539^{5}
400	413^{2}	426^{4}	440	453^{2}	466^{4}	480	493^{2}	506^{4}	520	533^{2}	546^{4}
405	418$\frac{3}{6}$	432	445$\frac{3}{6}$	459	472$\frac{3}{6}$	486	499$\frac{3}{6}$	513	526$\frac{3}{6}$	540	553$\frac{3}{6}$
410	423^{4}	437$\frac{2}{6}$	451	464$\frac{4}{6}$	478^{2}	492	505^{4}	519$\frac{2}{6}$	533	546$\frac{4}{6}$	560^{2}
415	428^{5}	442^{4}	456^{3}	470^{2}	484^{1}	498	511^{5}	525^{4}	539^{3}	553^{2}	567^{1}
420	434	448	462	476	490	504	518	532	546	560	574
425	439^{1}	453^{2}	467^{3}	481^{4}	495^{5}	510	524^{1}	538^{2}	552^{3}	566^{4}	580^{5}

fions=Satz.						
42	43	44	45	46	47	48
len						
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
357	$365\frac{3}{6}$	374	$382\frac{3}{6}$	391	$399\frac{3}{6}$	408
364	372^{4}	$381\frac{2}{6}$	390	$398\frac{4}{6}$	407^{2}	416
371	379^{5}	388^{4}	397^{3}	406^{2}	415^{1}	424
378	387	396	405	414	423	432
385	394^{1}	403^{2}	412^{3}	421^{4}	430^{5}	440
392	$401\frac{2}{6}$	$410\frac{4}{6}$	420	$429\frac{2}{6}$	$438\frac{4}{6}$	448
399	408^{3}	418	$427\frac{3}{6}$	437	446^{3}	456
406	415^{4}	425^{2}	435	444^{4}	454^{2}	464
413	422^{5}	432^{4}	442^{3}	452^{2}	462^{1}	472
420	430	440	450	460	470	480
427	$437\frac{1}{6}$	$447\frac{2}{6}$	$457\frac{3}{6}$	$467\frac{4}{6}$	$477\frac{5}{6}$	488
434	444^{2}	454^{4}	465	475^{2}	485^{4}	496
441	451^{3}	462	472^{3}	483	493^{3}	504
448	458^{4}	469^{2}	480	490^{4}	501^{2}	512
455	465^{5}	476^{4}	487^{3}	498^{2}	509^{1}	520
462	473	484	495	506	517	528
469	480^{1}	491^{2}	502^{3}	513^{4}	524^{5}	536

dern

Thaler-Währung	bis 12
Thlr.	Sgr.
bis 40	½
80	1
160	2
240	3
320	4
400	5
480	6
560	7
640	8
720	9
800	10
880	10½
960	11
1040	11½
1120	12
1200	12½
1280	13
1360	13½
1440	14
1520	14½
1600	15
1680	15½
1760	16
1840	16½
1920	17
2000	17½
2080	18
2160	18½
2240	19
2320	19½
2400	20
2480	20½
2560	21
2640	21½
2720	22
2800	22½

zwi-
om
Mich-
nde
che
zen
ut-
g-
ter
tt.

Vereins-Werthporto-Tarif.

über 12 bis 48 Meilen	über 48 Meilen	Oesterreich. Währung	bis 12 Meilen		über 12 bis 48 Meilen		über 48 Meilen		Süddeutsche Währung	bis 12 Meilen		über 12 bis 48 Meilen		über 48 Meilen	
Sgr.	Sgr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	bis 60		1½		3		6	bis 70		1¾		3½		7
2	3	120		3		6		9	140		3½		7		10½
4	6	240		6		12		18	280		7		14		21
6	9	360		9		18		27	420		10½		21		31½
8	12	480		12		24		36	560		14		28		42
10	15	600		15		30		45	700		17½		35		52½
12	18	720		18		36		54	840		21		42	1	3
14	21	840		21		42	1	3	980		24½		49	1	13½
16	24	960		24		48	1	12	1120		28		56	1	24
18	27	1080		27		54	1	21	1260		31½	1	3	1	34½
20	30	1200		30	1	—	1	30	1400		35	1	10	1	45
21	31½	1320		31½	1	3	1	34½	1540		36¾	1	13½	1	50¼
22	33	1440		33	1	6	1	39	1680		38½	1	17	1	55½
23	34½	1560		34½	1	9	1	43½	1820		40¼	1	20½	2	¾
24	36	1680		36	1	12	1	48	1960		42	1	24	2	6
25	37½	1800		37½	1	15	1	52½	2100		43¾	1	27½	2	11¼
26	39	1920		39	1	18	1	57	2240		45½	1	31	2	16½
27	40½	2040		40½	1	21	2	1½	2380		47¼	1	34½	2	21¾
28	42	2160		42	1	24	2	6	2520		49	1	38	2	27
29	43½	2280		43½	1	27	2	10½	2660		50¾	1	41½	2	32¼
30	45	2400		45	1	30	2	15	2800		52½	1	45	2	37½
31	46½	2520		46½	1	33	2	19½	2940		54¼	1	48½	2	42¾
32	48	2640		48	1	36	2	24	3080		56	1	52	2	48
33	49½	2760		49½	1	39	2	28½	3220		57¾	1	55½	2	53¼
34	51	2880		51	1	42	2	33	3360		59½	1	59	2	58½
35	52½	3000		52½	1	45	2	37½	3500	1	1¼	2	2½	3	3¾
36	54	3120		54	1	48	2	42	3640	1	3	2	6	3	9
37	55½	3240		55½	1	51	2	46½	3780	1	4¾	2	9½	3	14¼
38	57	3360		57	1	54	2	51	3920	1	6½	2	13	3	19½
39	58½	3480		58½	1	57	2	55½	4060	1	8¼	2	16½	3	24¾
40	60	3600	1	—	2	—	3	—	4200	1	10	2	20	3	30
41	61½	3720	1	1½	2	3	3	4½	4340	1	11¾	2	23½	3	35¼
42	63	3840	1	3	2	6	3	9	4480	1	13½	2	27	3	40½
43	64½	3960	1	4½	2	9	3	13½	4620	1	15¼	2	30½	3	45¾
44	66	4080	1	6	2	12	3	18	4760	1	17	2	34	3	51
45	67½	4200	1	7½	2	15	3	22½	4900	1	18¾	2	37½	3	56¼

b) Verfügung, betreffend die Posttransportordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins.

Der deutsch-österreichische Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 hat durch den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und durch den Nachtrag hiezu vom 3. September 1855, sowie durch den mittelst Verfügung vom heutigen Tage veröffentlichten zweiten Nachtrag zu dem genannten Vertrage vom 26. Februar v. J. durchgreifende Aenderungen erlitten.

In Folge hievon wurde eine Revision der Posttransportordnung nothwendig, welche nunmehr die Bestimmungen sowohl für den Postverkehr im Inlande, als für denjenigen mit den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins umfaßt, und nach erfolgter Begutachtung durch den Geheimen-Rath in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 27. d. M. in Nachstehendem zur allgemeinen Nachachtung unter dem Anfügen veröffentlicht wird, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 29. Juni 1858. Knapp.

Posttransportordnung

für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang des deutsch-österreichischen Postvereins.

Zum deutsch-österreichischen Postverein gehören gegenwärtig:

Die österreichische und preußische Gesammtmonarchie und alle übrigen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Limburg, so wie des zum dänischen Postgebiet gehörigen oldenburgischen Fürstenthums Lübeck mit den Poststellen zu Eutin und Schwartau.

Im Verkehre mit dem Großherzogthum Luxemburg beziehen sich die Postvereinsbestimmungen nur auf die Briefpost.

§. 2.

Entfernungsmaß.

Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird ausschließlich die geographische Meile (zu 15 Meilen auf einen Aequatorsgrad, 1 Meile = 26,000 württembergischen Fußen) zu Grunde gelegt.

§. 3.

Gewicht.

Bei allen Gewichtsermittlungen in Württemberg wird das Zollgewicht (100 Pfund Zollgewicht = 107 Pfund württembergisch), das Zollpfund zu 500 französischen Grammen, mit der Eintheilung in 32 Loth angewendet.

§. 4.

Münzwährung.

Die von den inländischen Poststellen zu erhebenden Postgebühren sind in der gesetzlich bestehenden süddeutschen Währung (52½ fl. Fuß) in Gulden und Kreuzern zu berechnen.

In diese Währung sind auch alle in einer anderen Währung angesetzten Postgebühren zu übertragen.

Ein Bruchkreuzer wird auf den nächsten vollen Kreuzer abgerundet.

§. 5.

Beschaffenheit der Postsendungen im Allgemeinen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen bei der Aufgabe nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), haltbar verpackt und so verschlossen seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung des Verschlusses dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen Kreuzband- und Mustersendungen vergl. §§. 33 und 34.)

§. 6.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei gewöhnlichen (nicht recommandirten) Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

Wenn eine Sendung nach kleineren wenig bekannten oder solchen Orten bestimmt ist, deren es mehrere gleichen Namens gibt, so muß außer dem Bestimmungsort auch der Bezirk (Oberamt 2c.), wozu der Ort gehört, die nächste Poststation, oder der Fluß 2c., bei welchem der Ort liegt, angegeben werden.

Ist der Bestimmungsort im Auslande und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen, so ist nicht nur das Land anzugeben, sondern auch die Lage des Orts nach den eben erwähnten Grundsätzen näher zu bezeichnen.

Bei Sendungen nach größeren Orten ist wo möglich auch die Wohnung des Adressaten beizufugen.

§. 7.

Außenseite der Postsendungen.

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf auf der Außenseite noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 8.

Frankirung.

Das Porto für Briefe und Fahrpostsendungen kann nach der Wahl des Absenders entweder bei der Aufgabe bezahlt oder dem Empfänger zur Zahlung überlassen werden.

Eine theilweise Frankatur ist nicht zuläßig. (Ausnahme s. §. 64.)

Die von Privatpersonen an Behörden gerichteten Sendungen sind bei der Aufgabe zu frankiren, wenn die Absender der Annahme versichert seyn wollen.

Wenn bei Fahrpostsendungen nach und von dem Vereinsauslande das Weiter-Franko zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Verweigert der leztere die Zahlung, so ist ihm die Sen-

dung ohne Portozahlung auszufolgen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder aber eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet.

Ueber die Frankirung von Briefen und die Behandlung der unfrankirten oder nicht genügend frankirten Briefe gelten außerdem die in §. 31 ff. aufgeführten Bestimmungen.

Für Fahrpostsendungen, welche der Aufgeber frankiren will, ist das Porto bei der Aufgabe baar zu bezahlen und sie sind mit der diese Absicht ausdrückenden Bezeichnung (frei, franco fr.) zu versehen. Die Frankirung mittelst Freimarken ist ausgeschlossen.

Die mit Marken zu frankirenden Briefpostsendungen bedürfen der erwähnten Bezeichnung nicht.

Postsendungen, auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Aufgabe zurückzuweisen.

Werden Briefe mit einer Frankobezeichnung im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich beurkundet.

§. 9.

Portofreiheit.

a) Im Postvereinsverkehr.

Im Wechselverkehr der einzelnen zum Postverein gehörigen Gebiete werden mit der Briefpost portofrei befördert:

1) Die Correspondenzen sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter sich.

2) Die Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten dislocirter Bundestruppen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts und die an die letzteren im Range gleichstehenden Militärpersonen, z. B. Compagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, aus dem Heimathlande in einen andern Vereinsstaat. Die von den Soldaten abgeschickten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

3) Die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

4) Der amtliche Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten bis zum Gewicht von 1 Pfund für jede Sendung, insofern letztere zwischen öffentlichen Behörden stattfindet, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung „Deutsche Bundesangelegenheit" versehen ist. Das Portofreithum in Staatsdienst- und deutschen Bundesangelegenheiten erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, so wie überhaupt der Commandos jener Militärcorps, welche sich in einem anderen deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und zwar aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und Commandos aller deutschen Postgebiete. Dagegen unterliegt die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen und insbesondere der Bundestagsgesandten der Portopflicht.

5) Die dienstlichen Correspondenzen der Poststellen unter sich und an Privatpersonen, die amtlichen Laufschreiben der Poststellen unter sich, so wie mit der Fahrpost: alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspoststellen untereinander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Stelle verschlossen und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind.

b) Im Inlande.

Ueber die auf den inländischen Posten bestehenden Portofreiheiten und über die Bezeichnung der portofreien Sendungen 2c. gelten die Königliche Verordnung vom 20. Oktober 1851, Reg.Blatt S. 281 ff., und die Finanzministerialverfügung vom 29. Oktober 1851, Reg.Blatt S. 288 ff.

Zu denjenigen Sendungen in Dienstangelegenheiten, welche das ihnen im inländischen Verkehr zukommende Portofreithum auch für den Posttransport im Auslande anzusprechen haben, gehören:

1) Die Brief- und Fahrpostsendungen zwischen den diesseitigen Staatsbehörden und denen der übrigen Zollvereinsstaaten in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten, mit Ausnahme der Geldsendungen.

2) Die Brief- und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten des deutschen Eisenbahnvereins und im Wechselverkehr der durch denselben verbundenen Verwaltungen, mit Ausnahme der Geld- und Werthsendungen.

Die im Postvereinsverkehre bei der Absendung als portofreie Dienstcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Bei allen portofreien Sendungen ist das für sie etwa zu entrichtende fremde Porto 2c. zu vergüten.

§. 10.

Ort der Aufgabe.

Fahrpostsendungen, recommandirte Briefe und Expreßbriefe sind in den Postlokalen am Schalter aufzugeben.

Gewöhnliche (nicht recommandirte) Briefpostsendungen, welche unfrankirt sind oder für welche das Porto mittelst aufgeklebter Freimarken entrichtet ist, sind in der Regel in die Briefkasten zu legen, können aber auch am Postschalter aufgegeben werden.

Den Briefkasten sind Belehrungen über den Gebrauch beigefügt.

In den Briefkasten vorgefundene Gegenstände, welche sich zur Weiterbeförderung nicht eignen, werden vor dem Postlokal öffentlich ausgestellt und wenn sie nicht binnen acht Tagen abgeholt werden, als unbestellbar (§. 24) behandelt.

§. 11.

Zeit der Aufgabe.

Die Aufgabe am Schalter muß während der Dienststunden der Poststellen und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Die Bureaustunden zur Annahme von Postsendungen werden für die einzelnen Poststellen mit Rücksicht auf den Umfang ihres Wirkungskreises, auf die daselbst ankommenden und abgehenden Posten und die sonstigen Verhältnisse festgesetzt und bei jeder Poststelle durch Anschlag am Schalter bekannt gemacht.

Die Schlußzeit einer Post tritt in der Regel für Briefe ½ Stunde und für Fahrpostsendungen 2 Stunden vor Abgang der betreffenden Post aus dem Postlokale ein; sie wird aber bei einzelnen Poststellen nach den örtlichen Verhältnissen abgekürzt oder verlängert.

Bei Posten, welche während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, wird die Annahme mit dem Ablaufe der Dienststunden des vorhergehenden Tages geschlossen.

Telegraphische Depeschen, welche mit der Post weiter zu befördern sind, können zu

jeder Zeit, also auch Nachts, aufgegeben werden, und sind mit der nächst abgehenden Post abzusenden.

Die Briefkasten können zu jeder Tageszeit benützt werden. Die Zeit ihrer Leerung ist durch Anschlag veröffentlicht.

§. 12.

Laufzettel.

Wenn der Absender Nachricht zu erhalten wünscht, ob ein zur Post gegebener recommandirter Brief oder ein Fahrpostgegenstand an seine Bestimmung gekommen ist, so kann derselbe die Abfertigung eines Laufzettels verlangen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Aufgeber entweder das Nichteintreffen der Sendung nachweist oder über letztere durch das Ausbleiben einer Nachricht von dem Adressaten oder aus sonstigen Gründen beunruhigt ist.

Die Aufgabepoststelle hat dem Reclamanten auf Verlangen unentgeldlich auf der Rückseite des Postscheins oder in anderer Weise unter Beifügung des Datums amtlich zu bezeugen, daß er die Absendung eines Laufzettels nachgesucht habe.

Für die Absendung des Laufzettels hat der Reclamant das einfache Briefporto bis zum Bestimmungsort zu entrichten. Ergibt sich aber, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbediensteten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto zurückerstatten.

Die beim Ausbleiben der verlangten Auskunft etwa nöthig werdenden weiteren Laufschreiben sind unentgeldlich abzuschicken.

Für Laufzettel wegen portofreier Postsendungen wird keine Gebühr erhoben.

§. 13.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger (Adressaten) übergeben worden sind.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsort.

Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, muß sich bei der absendenden Poststelle über seine Berechtigung hiezu und seine Persönlichkeit genügend ausweisen.

Ist die Sendung, bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert, den Gegenstand bei der Poststelle des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Poststelle fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Poststellen des betreffenden Kurses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfällige Depesche nicht abgesendet oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poststelle des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß sich der Absender bei ihr als zur Zurückforderung berechtigt ausgewiesen habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, aber weder das durch Marken entrichtete Franko, noch die Scheingebühr rc. zurückerstattet.

Ist die Sendung bereits abgeschickt, so hat der Aufgeber das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesendet wird.

Die Zurückforderung und die wirkliche Rückgabe einer Postsendung erfolgt in allen Fällen nur gegen ein von der Hand, welche die Adresse geschrieben, unter genauer Anführung der Worte der Adresse gestelltes schriftliches Begehren. Das Siegel, mit welchem die Sendung verschlossen, ist nicht nur auf dem erwähnten Schreiben abzudrucken, sondern auch der Aufgabepoststelle vorzuzeigen. Bei recommandirten Briefen und Fahrpoststücken ist außerdem die Rückgabe des Postscheins und die Bescheinigung des Rückempfangs erforderlich.

§. 14.

Mangelhafte Beschaffenheit der Postsendungen.

Sendungen, welche bei der Aufgabe nicht vorschriftmäßig adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, werden dem Absender zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftwidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung oder Verschließung hervorgegangen sind.

Finden sich Briefe ohne Siegel oder mit beschädigtem Verschlusse im Briefkasten vor, so sind dieselben unter Beifügung des Grundes mittelst des Dienstsiegels amtlich zu verschließen.

Zeigt sich während des Posttransports, daß eine Sendung mangelhaft verpackt ist, und glaubt die betreffende Poststelle, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender erhoben.

Wenn die Sendung zwar ursprünglich vorschriftmäßig verpackt war, aber unterwegs der Verschluß beschädigt worden ist, so wird derselbe unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung des Grundes hievon und der Namensunterschrift des betreffenden Beamten wieder hergestellt.

Ist durch die Beschädigung einer Fahrpostsendung ein Verlust des Inhalts möglich geworden, so wird vor Ergänzung der Emballage und des Verschlusses urkundlich festgestellt, ob der Inhalt der Sendung noch vollständig vorhanden ist.

Fahrpoststücke, welche in äußerlich verletztem Zustande bei der Poststelle des Bestimmungsorts ankommen, sind im Postlokale in Gegenwart des Adressaten urkundlich zu eröffnen. Im Falle einer wirklichen Beschädigung oder eines Verlustes am Inhalte ist der Erfund urkundlich festzustellen.

§. 15.

Bestellung der Postsendungen.

Die bei der Poststelle des Bestimmungsortes eingelaufenen Postsendungen, mit Ausnahme der Postsachen für Gefachhalter und der **Poste-restante**-Sendungen (§§. 18, 19), werden den Adressaten innerhalb des Postorts in die Wohnung geliefert.

Diejenigen, welche zwar noch auf der Markung des Postorts, jedoch außerhalb des letzteren so entfernt von dem Postlokale wohnen, daß eine Belieferung durch Postbedienstete

nicht stattfindet, haben entweder eine Person im Postorte zu der Empfangnahme der Postsendungen zu bevollmächtigen oder die Sendungen ohne Bezahlung einer Gefachgebühr (§. 18) auf der Post abzuholen.

Die Sendungen an Adressaten, welche in Orten ohne Post wohnen und kein Gefach halten, werden durch die hiezu aufgestellten öffentlichen Boten beliefert.

Die Bestellung erfolgt in den für die einzelnen Poststellen festgesetzten Fristen, und zwar möglichst bald nach der Ankunft der Postsendungen. Expreßbriefe und Estafettensendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort zu jeder Tageszeit beliefert (§§. 36 u. 71).

Recommandirte Briefe, Fahrpost- und Estafettensendungen werden in ein Belieferungsbuch eingetragen, in welchem von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten der Empfang zu bescheinigen ist. Bei Expreßbriefen und Estafettensendungen ist zugleich die Zeit der Belieferung und bei recommandirten Briefen mit Retour-Recepissen der Empfang auch auf den letzteren zu beurkunden.

Die Empfangsbescheinigung muß deutlich durch die vollständige Namensunterschrift mittelst Tinte geschehen. Eine Bescheinigung mittelst Handzeichen oder Bleistift ist nicht zulässig. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig oder hieran verhindert, so ist die Uebergabe der Sendung im Beisein einer dritten Person zu vollziehen, welche das von dem Empfänger beizufügende Handzeichen durch ihre Namensunterschrift zu beglaubigen hat.

In allen Fällen, wo der Austräger den Adressaten nicht selbst antrifft und die Postsendung einer anderen zur Empfangnahme berechtigten Person (§§. 16, 17) aushändigt, hat die letztere bei der Empfangsbescheinigung ihrer eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Briefe (mit Ausnahme der Expreßbriefe), Zeitungen (§. 45) und Fahrpostgegenstände werden innerhalb der Postorte unentgeldlich bestellt.

§. 16.

Uebergabe der Postsendungen an den Adressaten.

Die Abgabe der Postsendungen darf in der Regel nur an den Adressaten selbst oder an den Bevollmächtigten desselben geschehen.

Als Bevollmächtigte werden betrachtet:

1) Diejenigen, welche von dem Adressaten in einer der Poststelle des Bestimmungsorts übergebenen schriftlichen Vollmacht oder in einem an dieselbe gerichteten schriftlichen Ersuchen oder durch eine schriftliche Verfügung des zuständigen Gerichts (z. B. bei Gantleuten, entmündigten Personen u. s. w.) als zur Empfangnahme beauftragt bezeichnet sind.

   Die Gegenstände, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte berechtigt seyn soll, müssen genau angegeben werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers unter der Vollmacht ist, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeindevorsteher, oder von einem anderen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen.

2) Bei Sendungen an amtliche Stellen der Stellvertreter des Amtsvorstands, beziehungsweise der Registrator.

3) Bei Sendungen an Handlungshäuser, Fabriken ꝛc. die Theilhaber und Geschäftsführer, sofern nicht von dem Vorstande oder Eigenthümer des Geschäfts eine entgegenstehende Verfügung getroffen worden ist.

4) Bei Sendungen an Ehefrauen deren Ehemänner, bei Kindern, welche unmündig sind oder noch unter väterlicher Gewalt stehen, deren Eltern oder Vormünder.

5) Sendungen an Untersuchungsgefangene sind der betreffenden Untersuchungsbehörde, und Sendungen an Personen in öffentlichen Kranken-, Verpflegungs-, Beschäftigungs- oder Strafanstalten den Vorständen dieser Anstalten oder den Bediensteten zu übergeben, welche von der Aufsichtsbehörde hiezu aufgestellt und der Poststelle bezeichnet worden sind.

6) Bei Sendungen an Unteroffiziere und Soldaten sind gewöhnliche (nicht recommandirte) Briefe an die von den betreffenden Militärkommando's hiezu beauftragten Militärpersonen (Regimentsstabsfouriere, Profosen u. s. w.) auszuhändigen.

   Ueber recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen an Unteroffiziere und Soldaten werden von der Abgabepoststelle Formulare zu Empfangsscheinen ausgefertigt und den betreffenden Regimentskanzleien übergeben. Letztere sorgen für die eigenhändige Unterschrift der Adressaten auf diesen Scheinen und beglaubigen dieselbe. Den Ueberbringern dieser Scheine werden sofort von der Abgabepoststelle die betreffenden Postsendungen ausgefolgt.

7) Postsendungen an verstorbene Personen werden als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesendet, wenn nicht von dem Absender für den Fall des Ablebens des Adressaten eine andere Verfügung getroffen worden ist, vergl. übrigens §. 23.

Bezeichnet der Name des Adressaten eine Geschäftsfirma und ist nicht aus der Adresse der Sendung ersichtlich, daß letztere nur Privatangelegenheiten des Verstorbenen betrifft, so wird die Sendung dem Mittheilhaber des Geschäfts oder dem Geschäftsführer, beziehungsweise der Theilungsbehörde zur Ausfolgung an die Erben zugestellt.

Sind Postsendungen an Personen gerichtet, welche den betreffenden Postbediensteten nicht bekannt sind, so kann die Abgabe nur dann erfolgen, nachdem sich der Empfänger durch eine bekannte zuverlässige Person, durch Vorzeigung des Passes &c. als Adressat legitimirt hat.

§. 17.

Bestellung in Abwesenheit des Adressaten.

Wenn der Adressat und dessen Bevollmächtigter nicht zu Hause sind und für diesen Fall weder von ihnen noch von dem Absender eine besondere Verfügung getroffen worden ist, so dürfen gewöhnliche und recommandirte Briefe, Expreßbriefe und Fahrpostgegenstände bis zum Werth von 10 fl. einschließlich an die Ehefrau, an ein erwachsenes Familienglied, an den Dienstherrn, einen Haus- oder Comptoirbediensteten des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten übergeben werden.

Bei gewöhnlichen Briefpostsendungen ist im Falle der Abwesenheit der genannten Personen die Uebergabe auch an Geschäftsgehülfen und Dienerschaft des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten oder an den Besitzer des Hauses, an den Portier und bei dienstlichen Sendungen an den Amtsdiener zuläßig.

Wenn auf der Adresse außer dem Adressaten noch eine andere Person, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des ersteren genannt ist (z. B. an A. bei B. pr. Adresse oder zu Händen des B.), so gilt diese zweite Person als bevollmächtigte des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefpostsendungen und Fahrpostgegenständen ohne Werth.

Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten angegeben, so können die eben bezeichneten Postsendungen (ohne Werth) auch in dem Falle an den Gastwirth abgegeben werden, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wenn der Adressat oder eine sonstige zur Empfangnahme berechtigte Person bei dem ersten und zweiten Versuche der Bestellung nicht zu Hause getroffen wird, so wird der Adressat, beziehungsweise sein Bevollmächtigter, nöthigenfalls durch eine schriftliche Notiz, benachrichtigt, daß eine Postsendung eingelaufen sei und bei der Poststelle abgeholt werden könne.

§. 18.

Abholung der Postsendungen; Gefachhalten.

Will Jemand die für ihn und seine Angehörigen bestimmten Postsendungen regelmäßig sich nicht in der gewöhnlichen Weise beliefern lassen, sondern von der Post selbst abholen oder durch einen Bevollmächtigten abholen lassen, so hat er dieß der betreffenden Poststelle mittelst schriftlicher Erklärung anzuzeigen und hierin die abzuholenden Gegenstände, beziehungsweise den Bevollmächtigten genau zu bezeichnen; worauf ihm im Postlokale ein Gefach eingeräumt wird.

Das Recht zur regelmäßigen Abholung erstreckt sich bei Bewohnern von Postorten nur auf Briefe und Zeitungen.

Ueber das Gefachhalten gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Bewohner von Postorten haben für die Gestattung eines Gefachs bei der Briefposterpedition und die Erlaubniß, die ankommenden Briefe und Zeitungen auf derselben regelmäßig abzuholen oder abholen zu lassen, eine jährliche Gebühr von sechs Gulden vierteljährig, halbjährig oder ganzjährig vorauszubezahlen.

2) Die außerhalb des Postorts wohnenden Personen, welche ihre Briefe, Zeitungen und Fahrpostsendungen nicht durch den für ihren Wohnort aufgestellten Amtsboten, sondern durch einen Anderen abholen lassen wollen, haben nur drei Gulden Gefachgebühr zu entrichten.

   Die Boten von Staatsbehörden werden den Amtsboten gleichgestellt, wenn sie verpflichtet sind und mit Zustimmung der Gemeindebehörden die Abholung der Postsendungen auch für die Einwohner der betreffenden Gemeinden besorgen.

3) Diejenigen, welche nur für ihre Zeitungen ein eigenes Gefach halten wollen, haben für jedes Exemplar jährlich 30 kr. Gefachgebühr, jedoch im Ganzen höchstens die oben in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Beträge vorauszubezahlen.

   Die im Postorte wohnenden Abonnenten, welche ihre Zeitungen längstens binnen ½ Stunde nach Ankunft der Post und die erst nach dem Schalterschluß

eintreffenden Zeitungen — sofern solche nicht noch am gleichen Abend bezogen werden können — am andern Morgen unmittelbar vor der ersten Distribution am Postschalter abholen lassen, brauchen kein Gefach zu halten.

4) Von der Bezahlung der Gefachgebühr sind die Mitglieder der Königl. Familie und die Staatsbehörden befreit.

5) Die Acontirung und Creditirung von Postgebühren ist mit den in §. 25 festgesetzten Ausnahmen auch bei den Gefachhaltern unzulässig.

Expreßbriefe an Gefachhalter werden alsbald nach ihrer Ankunft bestellt.

Werden Postsendungen an Gefachhalter nicht innerhalb der nächsten drei Tagen nach ihrer Ankunft abgeholt, so werden sie auf dem gewöhnlichen Wege beliefert.

§. 19.

Poste restante-Sendungen.

Die Brief- und Fahrpostgegenstände, welche bei der Poststelle des Bestimmungsorts bis zur Abholung durch den Adressaten aufbewahrt werden sollen, sind von dem Aufgeber auf der Adresse mit der Bezeichnung „poste restante“ zu versehen (§. 6).

Wenn sie binnen drei Monaten vom Tage ihrer Ankunft an nicht abgeholt worden sind und weder der Aufgeber noch der Adressat eine andere Verfügung über sie getroffen hat, so werden sie mit dem Beisatze auf der Adresse: „nicht abgeholt“ an den Aufgabeort zurückgesendet.

Haftet auf einer solchen Sendung ein Vorschuß, so ist sie schon nach 14 Tagen zurückzusenden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist.

§. 20.

Briefe, welche an Poststellen couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Poststellen zur Bestellung oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Sendung frankirt gewesen oder nicht — einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Solchen Briefen wird die Bemerkung beigefügt: „Kam unter der Adresse des Postamts N. N. an.“

Für die Taxberechnung ist der Ort der Aufgabe der ganzen Sendung und der auf den einzelnen Briefen bezeichnete Bestimmungsort maßgebend.

Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 21.

Nachsendung von Postgegenständen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat, nachgesendet.

Bei Fahrpostsendungen mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder — bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen — auch des Adressaten. Letzterer wird in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß gesetzt.

Nachzusendende (reclamirte) Briefe werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsort aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe, d. h. ohne den Zuschlag, in Anwendung zu bringen und dem etwa bis zum anfänglichen Bestimmungsort auf dem Briefe haftenden Porto hinzuzurechnen ist. Dagegen wird für Briefe, welche vom ersten Bestimmungsort unmittelbar nach dem Aufgabeort und für Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen anderen Wohnort des Aufgebers nachgesendet werden, für die neue Beförderungsstrecke kein Porto angerechnet.

Auf Kreuzbandsendungen und Waarenproben findet auch bei der Nachsendung die ermäßigte Taxe Anwendung

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt; eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Ueber Nachsendung von Zeitungen vergl. §. 41.

§. 22.

Unrichtig geleitete Sendungen.

Postsendungen, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern. Wenn die Sendung unfrankirt und die unrichtige Leitung

nicht durch ungenaue Adressirung verschuldet worden ist, so ist von dem Empfänger nur dasjenige Porto zu erheben, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

§. 23.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 21 nicht möglich oder nicht zuläßig ist;
2) wenn die Sendung mit der Bezeichnung „poste restante" versehen ist und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Einlaufs an gerechnet, von der Post abgeholt wird (§. 19);
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist (§. 60);
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung hat der Adressat sogleich bei der Bestellung zu erklären. Hat derselbe die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung der darauf haftenden Postgebühren verpflichtet und kann sich hievon durch spätere Rückgabe der Sendung in der Regel nicht befreien.

Bevor in dem Falle zu Ziff. 1 eine Fahrpostsendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleich benannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief (§. 57) nach dem Aufgabeort zurückgesendet werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefs geschieht zwischen den Poststellen unter Couvert und als Postsache. Ist ein Begleitbrief nicht vorhanden, so ist der Aufgabepoststelle eine möglichst genaue Bezeichnung der Sendung mitzutheilen.

Kann eine Fahrpostsendung wegen des Todes des Adressaten nicht beliefert werden (§. 17), so wird vor der Rücksendung in der eben erwähnten Weise die Erklärung des Absenders beizubringen versucht, an welche andere Person die Sendung ausgefolgt oder ob dieselbe an den Aufgeber zurückgeschickt werden soll.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne

Verzug nach dem Aufgabeort zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabepoststelle Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, beziehungsweise der Veräußerung auf dem Begleitbriefe, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf der Adresse zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hievon tritt nur ein bezüglich derjenigen Sendungen, welche Behufs zoll- oder steueramtlicher Behandlung oder von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich eröffnet wurden, so wie bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerte zu verbotenen Glückspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Postgegenständen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite der Sendung niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Bei den unanbringlichen Briefen wird für die Rücksendung kein Porto angesetzt, ebenso werden Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen anderen Aufenthaltsort des Aufgebers zu schicken sind, ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet (§. 21).

Unanbringliche Fahrpostsendungen dagegen, mit Ausnahme der Vorschußbriefe (Nachnahmebriefe) bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich und der Baareinzahlungen (§§. 60, 61), werden auch für die Rücksendung und etwaige Nachsendung mit dem tarifmäßigen Porto belegt.

§. 24.

Behandlung der unbestellbaren Sendungen nach der Rückkunft an den Aufgabeort.

Eine Postsendung, welche als unbestellbar an die Aufgabepoststelle zurückgekommen oder aus anderen Gründen (§§. 10, 23) als unbestellbar zu behandeln ist, ebenso der Erlös aus veräußerten Retourstücken (§. 23) wird dem Aufgeber zugestellt.

Dieß geschieht von kurzer Hand, wenn der Aufgeber aus der Handschrift und dem

Siegel der Sendung oder aus einem offenen Begleitbrief unzweifelhaft zu erkennen ist. Ist dieß aber nicht der Fall, so wird die Sendung von der Aufgabepoststelle an die Postcommission eingeschickt, welche durch die amtliche Eröffnung derselben den Aufgeber zu ermitteln hat.

Mit der Eröffnung werden zwei Beamte beauftragt. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben gemeinschaftlich die Sendung zu eröffnen, ohne irgend eine weitere Durchsicht nur den Namen und Wohnort des Aufgebers zu erforschen und auf der Adresse zu bemerken, sofort die Sendung mit einem Dienstsiegel neben dem ursprünglichen Siegel zu verschließen und an die Aufgabepoststelle zur Ausfolgung an den Aufgeber zurückzusenden.

Kann der Absender auch durch die amtliche Eröffnung nicht ermittelt werden, so werden Briefpostsendungen nach Jahresfrist verbrannt.

Ist die unanbringliche Sendung ein Fahrpoststück oder ein Brief, in welchem sich bei der amtlichen Eröffnung ein Gegenstand von Werth vorgefunden hat, so wird der Aufgeber öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu melden und die Sendung in Empfang zu nehmen. Inzwischen lagert dieselbe auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Erfolgt auf diese Aufforderung eine Anmeldung, so kann die Sendung nur dann zurückgegeben werden, wenn sich der Anmeldende durch Vorzeigen des Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen war und durch Vorlegung der Adresse von der nämlichen Handschrift, sowie durch Rückgabe des Postscheins, falls ein solcher ertheilt worden, auszuweisen vermag.

Bleibt die öffentliche Aufforderung zur Rücknahme derartiger Sendungen binnen drei Monaten ohne Erfolg, so wird der Inhalt der Stücke mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert und der nach Abzug des Porto's und der Kosten verbleibende Erlös der Postdienerunterstützungskasse überwiesen. Nicht zu veräußernde werthlose Gegenstände werden verbrannt. Meldet und legitimirt sich der Absender oder Adressat später, so zahlt ihm die genannte Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinse, zurück.

Der Rückempfang unbestellbarer Sendungen ist in der für die Abgabe derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen. Ist bei der Aufgabe ein Postschein ausgestellt worden, so ist derselbe zurückzugeben.

Der Aufgeber ist verpflichtet, der Postkasse nicht nur das Porto und andere Postgebühren, sondern auch etwaige Auslagen (z. B. für zollamtliche Behandlung, Expreßboten ꝛc.)

zu erstatten. Er muß selbst dann die Zahlung leisten, wenn er die betreffende Sendung nicht mehr zurücknehmen will.

§. 25.
Entrichtung der Postgebühren; Acontirung.

Die Gebühren für die Beförderung von Briefen, Zeitungen, Päckereien, Estafettensendungen und Personen sind baar zu entrichten.

Eine Acontirung und Creditirung von Porto und Scheingebühren findet nur statt bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, ferner bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, so wie bei den Centralstellen und Kreisbehörden des Landes. Anderen Staatsbehörden werden auf Verlangen die baar oder in Freimarken ausgelegten Portobeträge zum Zwecke der Controle über den Portoaufwand bei jeder Aufgabe, beziehungsweise bei jeder Empfangnahme in ein von ihnen zu diesem Zwecke der betreffenden Poststelle vorgelegtes Verzeichniß summarisch eingetragen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post ꝛc. hätten vorausbezahlt werden sollen.

§. 26.
Rückerstattung und Nacherhebung von Postgebühren.

Wenn von einem Postbediensteten an Porto oder sonstigen Postgebühren zu viel angesetzt und erhoben worden ist, so kann der ungebührlich bezahlte Betrag auf genügenden Nachweis von der betreffenden Poststelle binnen drei Monaten zurückgefordert werden.

Ist dagegen zu wenig Porto ꝛc. erhoben und der Fehler erst nach Ausfolgung der Postsendung entdeckt worden, so ist der Aufgeber oder der Empfänger ꝛc. nur dann zu einer Nachzahlung verbunden, wenn solche im einzelnen Falle mindestens 6 kr. beträgt, und die Nachforderung innerhalb drei Wochen, vom Tage der Auf- oder Abgabe an, geltend gemacht wird.

§. 27.
Postverkehr mit den nicht zum Postverein gehörigen Ländern.

Auf die Postsendungen zwischen Württemberg und den nicht zum Postverein gehörigen Ländern werden, soweit nicht in den Verträgen mit den betreffenden fremden Postverwal-

tungen etwas Anderes verabredet ist, für die Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets die Bestimmungen des Postvereins angewendet.

Das fremde Porto wird nach den bestehenden Postverträgen und Tarifen erhoben.

§. 28.

Bekanntmachung der Bestimmungen über den Postverkehr.

Die Bestimmungen über den Postverkehr, so wie die Aenderungen derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem sind bei jeder Poststelle vor dem Postlokal öffentlich angeschlagen:

1) Angabe der Stunden, während welcher der Schalter geöffnet ist,
2) Verfügung über die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen,
3) Bezeichnung der Stunden der Leerung des Briefkastens,
4) Uebersicht der Ankunft- und Abgangszeiten der Posten,
5) die Brief-, Fahrpost- und Personengeldtarife,
6) das Regulativ für die Gepäckträgergebühren.

Die Brief- und Fahrposttarife, so wie diese Posttransportordnung sind bei jeder Poststelle käuflich zu erhalten.

Die Poststellen sind verpflichtet, über bestehende Vorschriften und Tarife auf Ansuchen jede mögliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Briefpost.

§. 29.

Gegenstände der Briefpost.

Zur Briefpost gehören:

1) Briefschaften von den Mitgliedern der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten und des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie an dieselben ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht;
2) Briefe ohne Werthsangabe, ohne Nachnahme und ohne Baareinzahlung bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich, ohne Unterschied des Formats;

3) schwerere Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich, wenn deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt ist;
4) Briefe mit Waarenproben und Mustern (§. 34) und Kreuzbandsendungen (§. 33) je bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich; so wie Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
5) portofreie Dienstcorrespondenzen (§. 9) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich, auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse;
6) Zeitungen (§§. 38—46).

Gewöhnliche und recommandirte Briefe, welche augenfällig undeklarirtes Geld oder andere kennbare Inlagen enthalten, werden bis zu dem Maximalgewicht mit der Briefpost versendet.

Außerdem sind die aus dem nicht zum Postverein gehörigen Ausland mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichts, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezugs als Briefpostsendungen zu behandeln.

I. Briefe.

§. 30.

Briefportotaxe.

Die Taxe wird nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und beträgt für den einfachen Brief (im Falle der Frankirung (§§. 31, 32)

a) im Vereinsverkehr:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 3 kr. (süddeutsche oder österreichische Währung) oder 1 Sgr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich 6 kr. oder 2 Sgr.
über 20 Meilen einschließlich 9 kr. oder 3 Sgr.

je nach der am Orte der Erhebung des Porto's geltenden Landeswährung;

b) im Inlande:

ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts —:· 3 kr.

Als Porto von Ortsbriefen (Correspondenzen innerhalb eines Postorts) und von Briefen zwischen Postorten, welche nicht über eine Meile von einander entfernt liegen, wird für den einfachen Brief —:· 1 kr. erhoben.

Als einfach werden solche Briefe angesehen, welche nicht mehr als ein Loth (32 Loth = 1 Zollpfund) wiegen.

Für schwerere Briefe ist:

über 1 Loth bis 2 Loth einschließlich der 2fache
" 2 " " 3 " " " 3fache
" 3 " " 4 " " " 4fache

Betrag des Porto's für einfache Briefe und so fort für jedes weitere Loth der Betrag des einfachen Portosatzes mehr zu erheben.

Die bei einer Poststelle zur Aufgabe kommenden Briefe nach Orten des Bestellbezirks derselben werden ohne eine Gebühr den betreffenden Amtsboten übergeben.

§. 31.

Frankirung mittelst Freimarken.

Alle Briefpostsendungen sind in der Regel bei der Aufgabe zu frankiren.

Dieß geschieht mittelst Freimarken, welche bei jeder inländischen Briefposterpedition in fünf verschiedenen Sorten zu 1, 3, 6, 9 und 18 kr. einzeln oder in größerer Anzahl käuflich zu haben sind.

Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel nicht durch den Postbeamten, sondern durch den Aufgeber selbst in der Art zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs rechts in der oberen Ecke eine oder so viele Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind.

Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken auf dem Kreuz- oder Streifband auf der Adreßseite so anzubringen, daß das Band ohne Verletzung der Marken abgenommen werden kann.

Zur Frankirung der bei den inländischen Poststellen aufzugebenden Briefe können nur württembergische Freimarken verwendet werden.

Wenn Briefe mit Freimarken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln und die fremden Marken ꝛc. als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Poststelle von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken gegen Rückgabe des mit denselben versehenen oder des gestempelten Briefcouverts.

Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche schon einmal im Gebrauch gewesen sind, werden als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt. Die anzusetzende Taxe wird durch den Beisatz auf dem Briefe: „wegen schon gebrauchter Marke" begründet.

Liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß die aufgeklebten Marken nachgemacht oder durch Zusatz, Auslöschung des Entwerthungszeichens oder durch sonstige Aenderung verfälscht sind, so hat die Aufgabepoststelle den betreffenden Brief der Postcommission zu weiterem Verfahren vorzulegen.

Die Fälschung von Freimarken zu rechtswidrigem Zwecke und die Beihülfe dazu, so wie die wissentliche Verwendung falscher oder verfälschter Marken zur Frankirung von Briefen wird gerichtlich bestraft.

Die Poststellen dürfen die Marken weder zu einem höheren noch zu einem niedereren Preise verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

Für verlorene oder sonst zu Grunde gegangene, für beim Gebrauch verdorbene, so wie für irrthümlich oder zu viel verwendete Freimarken leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarken werden von der Postverwaltung alsdann ersetzt, wenn dieselben noch unabgeschnitten mindestens einen Zehentelsbogen betragen, und unzweifelhafte Merkmale vorhanden sind, daß der Versuch einer Verwendung oder eines Mißbrauchs nicht stattgefunden hat.

Unzulässig ist die Verwendung von Freimarken: zur Entrichtung der Recommandationsgebühr und des Botenlohns bei recommandirten und Expreßbriefen, zur Frankirung von Briefen, welche bei der Post zur Beförderung durch Amtsboten aufgegeben werden, ferner bei Briefen mit Postvorschuß (Nachnahme) und bei Briefen, auf welche Baareinzahlungen gemacht werden, sowie bei sonstigen Fahrpostgegenständen.

§. 32.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, aber einen Zuschlag von 3 kr. (süddeutsche oder österreichische Währung) oder 1 Sgr. (je nach der Landeswährung des Bestimmungsorts) für das Loth zur Portotaxe erhalten. Für Ortsbriefe und Briefe nach Postorten bis zu 1 Meile Entfernung wird ein Zuschlag von 1 kr. für das Loth erhoben.

Der Zuschlag steigt nach der im §. 30 festgesetzten Gewichtsprogression.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungsporto und der Zuschlag angesetzt.

Bei Ermittlung des Werths der verwendeten Marken ꝛc. werden die Silbergroschen stets zu 3 kr. beiderlei Währung und umgekehrt, so wie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet; wornach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduction anzusetzen ist.

Der Zuschlag mit 3 kr. oder 1 Sgr. für das Loth ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto's gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefs.

Die unfrankirten portopflichtigen Schreiben des Königl. Geheimen Cabinets, der Staats-, Amtskörperschafts-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenbehörden, der Centralleitung, der Bezirks- und Ortsleitungen des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins, der württembergischen Sparkasse in Stuttgart, der privilegirten Bibelgesellschaften in Stuttgart und Tübingen nach inländischen Bestimmungsorten sind von dem Zuschlage zu dem Porto befreit, wenn auf der Adresse solcher Briefe die versendende Stelle genannt, der Name des Beamten unterzeichnet und das Schreiben mit dem Dienstsiegel der absendenden Stelle verschlossen ist.

Fehlt bei dergleichen Schreiben eines dieser Erfordernisse, so ist der Zuschlag zu der Portotaxe anzusetzen.

§. 33.

Kreuz- oder Streifbandsendungen.

Für Kreuz- oder Streifbandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung) und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 kr. (4 Silberpfennige) für das Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lotheile angesetzt.

Kreuz- und Streifbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und nur bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich angenommen.

Die Taxermäßigung findet Anwendung auf Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie, oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, welche uneingebunden oder broschirt unter Streif- oder Kreuzband genügend frankirt aufgegeben werden.

Das Streif- oder Kreuzband muß schmal und dergestalt angelegt seyn, daß es abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band mit ermäßigter Taxe gestattet ist, erkannt werden kann; andernfalls darf das Band oder die darauf geklebte Freimarke Behufs der Controlirung des Inhalts zerrissen oder zerschnitten werden.

Ausgeschlossen ist die ermäßigte Kreuzbandtaxe: bei Abdrücken, welche durch eine Copirmaschine, d. h. durch den unmittelbaren Abdruck einer Niederschrift auf Papier, gefertigt sind, bei Ankündigungen und sonstigen Anzeigen, deren Inhalt sich auf besondere Verhältnisse zwischen zwei oder wenigen Personen bezieht, z. B. bei Avisbriefen, welche die Anzeige über die Absendung von Waaren und dergleichen enthalten, ferner bei den oben bezeichneten Gegenständen, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Punktiren, Unterstreichen oder Durchstreichen einzelner Theile des ursprünglichen Texts, durch Stempel oder Druck beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben, oder wenn über einzelne Stellen der Sendung geschriebene, lithographirte oder gedruckte Zettel geklebt sind.

Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbands der Name oder die Firma des Absenders, und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzband müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen seyn.

Bei Cirkularen von Handlungshäusern ist die handschriftliche Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung gestattet.

Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmungen enthält, daß die Sendungen auch andern Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 34.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth einschließlich das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf nur ein einfacher Brief (1 Loth einschließlich) beigefügt oder angehängt seyn, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wägen ist.

Ist der Brief schwerer oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Bei unfrankirten und unvollständig frankirten Sendungen mit Waarenproben und Mustern, bei welchen die Bedingungen der Portoermäßigung erfüllt sind, wird auch der Zuschlag (§. 32) bis zum Gewicht von 2 Loth einschließlich einfach und bei schwereren Sendungen für je 2 Loth weiter der einfache Satz mehr erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich als Briefpostsendungen zu behandeln.

§. 35.

Recommandirte Briefe.

Diejenigen Briefpostsendungen, für welche der Aufgeber eine besondere sorgfältige Behandlung und auf Grund der demselben auszustellenden amtlichen Bescheinigung eine Sicherheit für die richtige Belieferung von Seiten der Postanstalt (§. 94) verlangt, sind von dem Aufgeber auf der Adresse mit der Bezeichnung: „recommandirt" oder „chargé" (empfohlen, gegen Schein) zu versehen.

Die Recommandation ist bei allen Briefpostsendungen, namentlich auch bei den innerhalb des Postorts selbst zu bestellenden Briefen (Ortsbriefen) und bei Briefen aus dem Postorte nach Orten des Bestellbezirks, zulässig.

Recommandirte Briefe, welche nicht portofrei sind, werden nur frankirt abgesendet. Der Aufgeber eines solchen Briefs erhält einen Aufgabeschein und hat außer dem betreffenden Porto eine Recommandationsgebühr von 6 kr. ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung vorauszubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten verlangt, so hat er dieß durch die Bemerkung „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse auszudrücken und hiefür eine weitere Gebühr von 6 kr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Recommandirte Briefe sind stets am Schalter aufzugeben und dürfen nicht in den Briefkasten gelegt werden. Geschieht dieß dennoch, so hat die Aufgabepoststelle die Recommandationsbezeichnung auf der Adresse unter Beifügung der Bemerkung: „Im Briefkasten vorgefunden" zu streichen und die Sendung als einen gewöhnlichen Brief zu behandeln.

§. 36.

Expreß-Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft am Bestimmungsort den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „Durch Expressen zu bestellen" enthalten. Durch andere Bezeichnungen z. B. „eiligst", „zur schleunigen Abgabe empfohlen", wird eine expresse Bestellung nicht erzielt.

Expreßbriefe werden, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt, soferne nicht vom Absender auf der Adresse ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden

ist. Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung seiner Correspondenz im Allgemeinen getroffen hat, werden bei expreß zu bestellenden Briefen nicht beachtet.

Dergleichen Briefe müssen stets recommandirt werden und eine möglichst genaue Bezeichnung der Wohnung des Adressaten (in größeren Städten nach Straße und Hausnummer) enthalten. Dem Postscheine ist neben dem Datum die Stunde der Aufgabe beizufügen.

Für jeden am Orte der Abgabepoststelle (Bestimmungsort) zu beliefernden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung bei Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 9 kr. (resp. 3 Sgr.), und wenn die Belieferung zur Nachtzeit — im Sommer (April bis September) von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter (Oktober bis März) von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens — erfolgt, von 18 kr. (resp. 6 Sgr.) zu entrichten.

Im inländischen Verkehre ist die Gebühr für die Bestellung der telegraphischen Depeschen als Expreßbriefe, ohne Rücksicht auf die Tageszeit der Belieferung, auf 9 kr. festgesetzt.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied ob die Bestellung bei Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 9 kr. (resp. 3 Sgr.) für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die Gebühr für die expresse Bestellung kann nach Gutfinden des Absenders vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. Im letzteren Fall hat der Absender eines solchen Briefs seinen Namen der Adresse beizufügen und für die Zahlung zu haften, wenn dieselbe vom Empfänger verweigert wird.

Zur Sicherung der richtigen Zahlung können die Aufgabepoststellen in den Fällen, in welchen der Empfänger die Bestellgebühr tragen soll oder der Betrag des Botenlohns für expresse Bestellung außerhalb des Orts der Abgabepoststelle nicht bekannt ist, die Hinterlegung entsprechender Beträge verlangen.

Die Gebühren und den Botenlohn für die expresse Bestellung bezieht die Abgabepoststelle.

Für verspätete Beförderung eines Expreßbriefs leistet die Postverwaltung keine Entschädigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für Expreßbriefe, welche innerhalb des Aufgabepostorts und in Orten des Bezirks der Aufgabepoststelle selbst zu beliefern sind.

§. 37.

Fremdes Transitporto.

Das für den Durchgang von Briefpostsendungen durch fremde (Nichtvereins-) Postgebiete zu entrichtente Transitporto wird dem Vereinsporto zugeschlagen.

Dieß geschieht derzeit in Bezug auf die Correspondenz nach und von den österreichischen Kronländern Lombardei und Venedig bei der Beförderung durch die Schweiz.

Das für solche Briefe vom Aufgeber oder Empfänger zugleich mit dem Vereinsporto zu zahlende Transitporto beträgt 3 kr. süddeutsche Währung für den einfachen Brief und für je 2 Loth Zollgewicht bei Mustersendungen, und 1 kr. für je 1 Loth bei Kreuzbandsendungen.

II. Zeitungen.

§. 38.

Annahme und Ausführung von Zeitungsabonnements.

Die Poststellen besorgen die Vermittlung der Abonnements und die Annahme der Vorausbezahlung auf die im In- und Auslande in Heften oder in Blättern erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Belieferung an die Abnehmer.

Der Abonnementspreis einer Zeitung ist bei der Bestellung baar zu bezahlen.

Die Abonnenten haben sich in der Regel an die Poststelle ihres Wohnorts zu wenden. Diese bezieht die Zeitungen von der Poststelle, wo die betreffenden Zeitungen erscheinen, beziehungsweise von dem Verleger.

Der Verleger hat die Zeitungen — je nach den Bestimmungsorten abgetheilt — verpackt oder unter Band mit der Aufschrift des Bestimmungsorts der Post unversiegelt zu übergeben, von wo sie mit erster Gelegenheit abspedirt werden.

§. 39.

Abonnementsperiode.

Die Abonnementstermine richten sich zunächst nach den Verlagsbedingungen.

Die üblichen Termine sind bei Jahresabonnements der 1. Januar, bei halbjährigen der 1. Januar und der 1. Juli, und bei vierteljährigen Abonnements der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Auf Zeitungen mit halbjährigem Abonnement werden am 1. April und 1. Oktober Pränumerationen auf das beginnende Vierteljahr angenommen.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als auf ein Vierteljahr erfolgen. Ausnahmsweise darf jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit, sowie auf eine bestimmte Reihe von Nummern einer Zeitschrift abonnirt werden.

Die Bestellungen sind so zeitig zu machen, daß sie dem Postamt des Verlagsorts vor dem Beginne des Pränumerationstermins zukommen. Erfolgt eine Bestellung auf eine bereits begonnene Abonnementsperiode, so ist gleichwohl der volle Preis für diesen Zeitraum zu bezahlen. Die bereits erschienenen Blätter werden dem Abnehmer nach Thunlichkeit nachgeliefert.

Mit dem Ablaufe der Abonnementsperiode hört der Bezug der Zeitungen stillschweigend auf, bis die Bestellung durch weitere Vorausbezahlung erneuert wird.

Bestellungen auf Zeitschriften von früheren Jahrgängen, als vom laufenden Jahre, werden bei den Poststellen nicht angenommen.

§. 40.

Abonnementspreis.

Der Erlaßpreis einer Zeitung besteht aus:

1) dem Einkaufs- (Verlags-) Preise,
2) der Stempelsteuer, soweit dieselbe bei fremden Blättern Anwendung findet,
3) der einer fremden Postverwaltung etwa zu entrichtenden Transitgebühr für die durch ein nicht zum Postverein gehöriges Gebiet transitirenden Blätter; endlich
4) aus der Gebühr für die Besorgung der Zeitungen für die Postanstalt, Speditionsgebühr.

Die Gebühr für die Spedition der Zeitungen und Journale ist ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Sendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Poststelle die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); sie soll jedoch
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, wenigstens 3 fl. 30 kr. (2 Thlr. oder 3 fl. österreichische Währung) und höchstens 10 fl. 30 kr. (6 Thlr. oder 9 fl. österreichische Währung),

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 fl. 20 kr. (1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. österr. Währung) und höchstens 7 fl. (4 Thlr. oder 6 fl. österr. W.) betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises.

Bei Zeitungen aus und nach dem Vereinsausland wird die Vereinsgrenzpoststelle, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- beziehungsweise Abgabeort betrachtet. Als Nettopreis wird hiebei der Einkaufspreis der betreffenden Grenzpoststelle angesehen.

Die Beschränkung der Speditionsgebühr auf ein Minimum oder Maximum (oben Ziffer 1, Lit. a und b) findet auf württembergische Zeitungen innerhalb des Landes, sowie auf die unmittelbar aus dem — nicht zum Postvereinsgebiet gehörigen — Ausland nach Württemberg gelangenden oder von Württemberg unmittelbar dahin gehenden Zeitungen (von und nach der Schweiz) keine Anwendung.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Die Entscheidung darüber, ob eine periodische Druckschrift als eine politische oder nichtpolitische zu betrachten sei, richtet sich nach den Preßgesetzen.

Für die Versendung des württembergischen Regierungsblatts und der Straferkenntnisse hiezu, sowie des württembergischen Staatsanzeigers an öffentliche Behörden und sonstige Abonnenten des Inlands wird keine Speditionsgebühr erhoben. Die in ein anderes Vereinsgebiet oder in das Ausland gehenden Exemplare der genannten Blätter sind von dem württembergischen Antheil an der Speditionsgebühr befreit.

§. 41.

Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern Ort, als denjenigen, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung — nach

der Wahl des Abonnenten — von dem Postamt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Poststellen sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen.

Für die Nachsendung der Zeitung nach einem anderen Ort hat der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins eine Gebühr von 36 kr. (30 kr. österreichische Währung oder 10 Sgr.) an diejenige Poststelle zu entrichten, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist.

Bei Ueberweisung inländischer Zeitungen nach einem anderen Orte des Inlands darf die Gebühr hiefür die Hälfte des von dem Besteller bezahlten Abonnementspreises keinenfalls übersteigen.

§. 42.

Fremde Beilagen zu Zeitungen.

Beilagen, welche nach Druck, Form und Papier nicht Bestandtheile der betreffenden inländischen Zeitung bilden, werden nur gegen eine Gebühr von 6 kr. für jedes Hundert befördert.

Die Zahl unter 100 Abdrücken wird für ein volles Hundert gerechnet.

Diese Gebühr ist von dem Verleger bei der Aufgabe der betreffenden Zeitungsnummer an das Verlagspostamt voraus zu entrichten.

§. 43.

Tausch- und Probeblätter.

Die zwischen den Zeitungsredaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen (§. 33) zu behandeln, wobei auch die Bedingungen für Kreuzbandsendungen zu erfüllen sind.

Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen, welche neu erscheinen sollen oder bereits bestehen, werden unentgeldlich versendet und vertheilt, wenn sie offen und ohne Bezeichnung bestimmter Empfänger der Post übergeben werden. Sie sind je nach ihrer Zahl verpackt oder unter Band, nach einzelnen Poststationen abgetheilt und überschrieben, zur Post zu bringen. Von den Poststellen werden sie an Behörden und Personen vertheilt, von welchen eine Bestellung auf die betreffende Zeitung zu erwarten ist.

§. 44.

Fehlende Zeitungen.

Die Zeitungen sind den Abonnenten rechtzeitig und in ununterbrochener Reihenfolge

abzuliefern. Im Falle der Wahrnehmung eines Mangels bei Empfang eines Zeitungspackets hat die betreffende Poststelle das Fehlende sofort zu reklamiren.

Die Abonnenten haben jedoch zur Sicherung einer unentgeltlichen Nachlieferung das Ausbleiben eines Blatts spätestens sogleich nach dem Eintreffen der nächstfolgenden Nummer der Abgabepoststelle schriftlich anzuzeigen. Wird eine Nachlieferung später verlangt, so erfolgt sie nur gegen die von dem Verleger anzusprechende Vergütung.

§. 45.

Belieferungsgebühr.

Nach den Postvereinsbestimmungen darf neben der Speditionsgebühr von der Abgabepoststelle noch eine Bestellgebühr für die Belieferung der Zeitungen in die Wohnungen der Abonnenten erhoben werden.

Die Erhebung dieser Bestellgebühr ist in Württemberg bis auf Weiteres eingestellt.

§. 46.

Couvertirung der Zeitungen.

Die außerhalb der Postorte wohnenden Abonnenten können die Zusendung ihrer Zeitungen unter Couvert mit Adresse verlangen.

Hiefür hat der einzelne Abonnent ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Zeitungen eine Couvertirungsgebühr von 1 fl. jährlich zu entrichten.

Diese Gebühr ist der Abgabepoststelle je nach der Dauer des Abonnements vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorauszubezahlen.

Dritter Abschnitt.

Fahrpost.

§. 47.

Gegenstände der Beförderung.

Zur Fahrpost gehören:

1) gewöhnliche Briefe über 4 Loth schwer, deren Beförderung mit der Briefpost von dem Aufgeber nicht vorgeschrieben ist;
2) Waarenproben und Muster über 16 Loth schwer;
3) portofreie Dienstcorrespondenzen über 1 Pfund schwer;

4) Briefe mit declarirtem Werth;
5) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
6) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
7) Gelder und Päckereien aller Art.

§. 48.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten.

Dahin gehören z. B. Schießpulver, geladene Gewehre, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Vitriolöl, Scheidewasser, überhaupt Mineralsäuren u. s. w. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften und werden überdieß nach Maßgabe der §§. 10 und 12 der K. Verordnung vom 2. Oktober 1845 bestraft.

Entsteht in dieser Beziehung der Verdacht einer unrichtigen Angabe oder der Verschweigung des Inhalts, so sind die Postbeamten berechtigt, die Gegenstände in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen.

Ist der Aufgeber unbekannt oder entsteht der Verdacht erst nach der Absendung von dem Aufgabeort, so findet anderweitige urkundliche Eröffnung — am Bestimmungsort in Gegenwart des Adressaten — statt.

§. 49.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, welche dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher u. dgl., ferner lebende Thiere können von den Poststellen zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der

Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Insbesondere werden Geld und andere werthvolle Sachen in Schachteln wegen der Unsicherheit einer solchen Verpackung in Beziehung auf Beschädigung oder Verlust des Inhalts nur auf Gefahr des Aufgebers mit der Post befördert.

Wird wahrgenommen, daß eine Schachtel Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.), allein oder neben anderen Gegenständen enthält, so wird sie dem Aufgeber zur vorschriftmäßigen Verpackung des Geldes ꝛc. (§§. 50, 51) zurückgegeben.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen werden angenommen, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von innen und außen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse (Begleitbrief), als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Hat der Aufgeber diese Bedingungen nicht eingehalten, so muß er für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haften.

Das Gewicht einer einzelnen Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Doch werden Frachtstücke auch von höherem Gewicht in dem Falle zur Beförderung übernommen, wenn die Versendung zwischen zwei an der Eisenbahn gelegenen Stationen erfolgt und die Bestellung am Bestimmungsort keinem Anstande unterliegt.

§. 50.

Verpackung und Verschluß der Fahrpostsendungen im Allgemeinen.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet seyn.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Eine Verpackung in Papier, welches aus Stroh oder Holz gefertigt und ebendeßwegen brüchig ist, wird nicht angenommen.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Fahrpoststücke müssen, soferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidewaaren, Gemälde, Kupferstiche u. s. w., sind nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen (namentlich bei zerbrechlichen Gegenständen) emballirten Kisten u. s. w. zu verpacken.

Sachen, welche anderen Postsendungen schädlich werden könnten, sind so zu verpacken, daß eine solche Beschädigung ferne gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefässe (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben fest zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift, und die Reife gehörig befestigt seyn.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefässes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf zwar unverpackt mit der Post befördert, muß aber von dem Aufgeber mit Begleitbrief und Signatur versehen werden. Wenn mehrere Stücke Wild als eine Sendung angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens zusammengebunden oder überhaupt in Netze, Kisten, Körben u. dgl. verpackt seyn. Werden diese Gegenstände nicht auf solche Weise in einem Packet vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammenbefestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbrief demgemäß als einzelne Packete bezeichnet seyn.

Kleines Geflügel (z. B. Krammetsvögel, Lerchen ꝛc.) muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren unverpackt gehenden Stücken nicht zusammengebunden seyn.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich, so wie der

Vorschuß- (Nachnahme-) und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen, und so eingerichtet seyn, daß ohne eine Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Schachteln müssen auch die Enden der Umschnürung angesiegelt seyn; dasselbe gilt von der etwaigen Umschnürung von Kisten. Sind Kisten nicht emballirt, so müssen einige der angewendeten Nägel oder die Fugen noch mit dem Siegel bedruckt seyn.

Behältnisse mit Schlössern müssen noch mit einem Verschluß durch Siegelabdruck versehen seyn.

Die Siegel an Kisten und Fässern sind in einer Vertiefung so anzubringen, daß sie nicht durch Reibung beschädigt werden.

Briefe mit declarirtem Werth (wegen der Geldsendungen vgl. §. 51) sind mit einem Kreuzcouvert und mit fünf Siegeln zu verschließen.

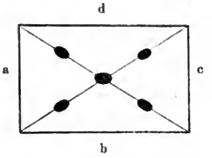
Die zum Verschluß erforderlichen Siegel müssen mittelst haltbaren Lacks, welcher nicht leicht abspringt, und sämmtliche Siegel einer Sendung mittelst derselben Sorte Lacks und des nämlichen Petschafts angelegt werden.

§. 51.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Leichte Sendungen mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) dürfen in Briefen oder in Packeten mit der Post befördert werden.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf Siegeln in nachbezeichneter Form



gut verschlossen seyn.

Zu den Couverten darf kein dünnes, sondern nur starkes und gut geleimtes Papier verwendet werden. Geldbriefe auf größere Entfernungen sind wo möglich in Leinencouverten (Couverten aus Papier mit Leinwand gefüttert) zu versenden.

Die Couverte dürfen an den äußern Rändern (Falzen) — Figur oben a. b. c. d. — nicht zugeklebt, und die Siegel weder oben in den Ecken, noch so weit auseinander angebracht seyn, daß man zwischen ihnen dem Inhalte der Briefe beikommen kann. Durch Briefe mit eingeschlagenen Seiten und Umschnürung werden die Kreuzcouverte nicht ersetzt.

Geldstücke, Papiergeld, auf den Inhaber lautende Obligationen, Zinscoupons und andere Sachen von Werth, welche in Briefen versendet werden, dürfen nicht bloß in den Brief hineingelegt, sondern müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefs so befestigt seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth und Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in umschnürten Packeten, Beuteln, Kisten oder in Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 5000 fl. oder 3000 Thlr. und bei baarem Geld nicht 500 fl. oder 300 Thlr. übersteigt, werden in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier angenommen.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Sendungen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund wiegen.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze verfertigt, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben. Sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreife angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung und des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten sind in Beuteln oder Packeten zu verpacken.

Ausnahmsweise dürfen Geldsendungen in Silber, welche von inländischen Staatskassenämtern nach inländischen Bestimmungsorten aufgegeben werden,

1) bis zum Gewicht von 35 Pfund in mindestens dreifachem mit starkem Bindfaden doppelt umschnürten Packpapier, und
2) bis zum Gewicht von 50 Pfund in Leinwand oder Wachstuch verpackt werden. Auch soll
3) bei schweren Sendungen das Gewicht eines Geldfasses oder einer Geldkiste 130 Pfund nicht übersteigen.

Wird Geld oder Geldeswerth ausnahmsweise anderen Gegenständen beigepackt, so finden bezüglich der Verpackung und des Verschlusses die Vorschriften über die Geldsendungen Anwendung.

Wegen des Verbots der Verpackung von Geld oder Geldeswerth in Schachteln vgl. §. 49.

§. 52.

Begleitbriefe.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von 16 Loth, muß im Postvereinsverkehr ein Begleitbrief (Frachtbrief) beigegeben seyn. Derselbe darf mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werth nicht beschwert seyn und kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Brief oder einer bloßen Adresse bestehen; er muß jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt seyn.

Auf dem Begleitbriefe muß neben der vollständigen Adresse die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdruck desselben Petschafts vom gleichen Lack, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

Die Begleitbriefe (Frachtbriefe) werden am einfachsten nach dem nachstehenden Formular gefertigt, auf dessen Rückseite der Siegelabdruck anzubringen ist.

Formular zu einem Begleitbrief:

Hiebei ein (Koffer 2c.)	Zeichen (Signatur):
	Werth [redacted]
	Nachnahme [redacted]

An . . . .

(Adresse, Bestimmungsort, Frankobezeichnung 2c.)

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben seyn.

Sendungen nach inländischen Bestimmungsorten mit vollständiger Adresse werden bis zum Gewicht von 25 Pfund einschließlich ohne Begleitbrief befördert.

Ueber Gewicht und Porto der Begleitbriefe vergl. §. 63.

§. 53.
Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort und bei declarirten Sendungen die Werthsangabe übeinstimmend mit deren Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Poststücken wird die Bezeichnung des Bestimmungsorts von der Poststelle kostenfrei entsprechend abgeändert.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar seyn; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen und bei Hefesendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und befestigten Stück Holz, Leder oder starker Pappe angebracht werden.

Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 54.

Werthsdeclaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Postvereinsverkehre im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des Inhalts bei der Ersatzleistung maßgebend seyn soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalt von Werth auf der Adresse des Briefs und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefs, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werths einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirk nach der in demselben bestehenden Silberwährung, sonach bei den in Württemberg zur Aufgabe kommenden Gegenständen in süddeutscher Währung ($52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß) zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in süddeutscher Währung auszudrücken.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl.“

§. 55.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Sendungen mit zoll- oder steuerpflichtigen Gegenständen müssen mit den vorgeschriebenen Declarationen und Legitimationspapieren versehen seyn. Es ist Sache der Absender und Empfänger, sich durch Erfüllung der bestehenden Vorschriften vor Nachtheilen zu sichern.

Die Postbeamten haben in allen Fällen, in welchen sie eine Sendung als eine zoll- oder steuerpflichtige erkennen, bei der Aufgabe den Beischluß der erforderlichen Papiere zu verlangen, oder, wenn sie bei der Ankunft einer solchen Sendung einen Mangel in den Erfordernissen für den Transport erkennen oder vermuthen, vor der Ablieferung der betreffenden Steuerbehörde Anzeige zu machen; aber die etwaige Nichtbeachtung dieser Obliegenheit Seitens eines Postbeamten kann die Absender oder Empfänger steuerpflichtiger Gegenstände von den durch sie selbst verwirkten Strafen und sonstigen Nachtheilen nicht befreien.

§. 56.

Fahrposttaxe im Allgemeinen.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre und im Inlande vorkommenden Fahrpost-

sendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition in einer Summe berechnet.

Die Entfernungen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Im Vereinsverkehre erfolgt jedoch bei Entfernungen über 20 Meilen die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von vier deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunkts. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereinsfahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit declarirtem Werth außerdem ein Werthporto berechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt. Taxbruchtheile werden auf 1 kr. (resp. auf $^1/_4$ Sgr.) oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Das Hohenzollern'sche Transitporto für die durch Hohenzollern laufenden Fahrpostsendungen aus einem Theile Württembergs nach dem anderen wird nicht mehr zum inländischen Porto geschlagen, sondern auf die Postkasse übernommen.

§. 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $^7/_{12}$ kr. ($^1/_6$ Sgr.)

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Als Minimum des Gewichtporto's wird für die ganze Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8 Meilen	7 kr.	südd. W.	= 6 kr.	östr. W.	= 2 Sgr.
über	8—16 „	10 kr.	„	= 9 kr.	„	= 3 Sgr.
„	16—24 „	14 kr.	„	= 12 kr.	„	= 4 Sgr.
„	24—32 „	18 kr.	„	= 15 kr.	„	= 5 Sgr.

über 32—40 Meilen 21 kr. südd. W. = 18 kr. östr. W. = 6 Sgr.
„ 40 „ 25 kr. „ = 21 kr. „ = 7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 5 kr. südd. W. (4 kr. östr. W., 1 ½ Sgr.) erhoben.

Im inländischen Verkehr beträgt das Minimalporto für Sendungen bis einschließlich 3 Pfund auf Entfernungen

bis einschließlich 8 Meilen 5 kr.
über 8 bis einschließlich 12 Meilen 7 kr.

§. 58.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

a) Im Postvereinsverkehr

bis einschließlich 70 fl. südd. W. (60 fl. östr. W. od. 40 Thlr.)	über 70—140 fl. südd. W. (60—120 fl. österr. W. oder 40—80 Thlr.)	für jede weitere 140 fl. südd. W. (120 fl. östr. W. oder 80 Thlr.)
bis einschließlich 12 Meilen 2 kr. = ½ Sgr.	4 kr. = 1 Sgr.	3½ kr. = 1 Sgr.
über 12—48 „ 4 kr. = 1 Sgr.	7 kr. = 2 Sgr.	7 kr. = 2 Sgr.
über 48 „ 7 kr. = 2 Sgr.	11 kr. = 3 Sgr.	10½ kr. = 3 Sgr.

b) Im inländischen Verkehr

wird ohne Rücksicht auf die Entfernung nur die erste Vereinstaxstufe (bis einschließlich 12 Meilen) angewendet, und für Werthbeträge bis einschließlich 5 fl. nur 1 kr. Werthporto erhoben.

Bezüglich der Sendungen über 1400 fl. südd. W. (1200 fl. östr. W., 800 Thlr.) tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung im Vereins- und im inländischen Verkehre eine Ermäßigung des Werthporto's auf die Hälfte ein.

§. 59.

Porto für Staatspapiergeld.

Versendungen von Papiergeld unterliegen im Allgemeinen gleichfalls den obigen Bestimmungen. Denjenigen aber, welche württembergisches Staatspapiergeld mit der

Post versenden, bleibt vorbehalten, zu verlangen, daß für diese Sendungen im inländischen Verkehr in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1849, Art. 3 nicht mehr als der vierte Theil der Tarifsätze von baarem Geld (jedoch nie weniger als die Taxe des einfachen Briefes) berechnet werde.

Nur ist, um diesen Anspruch in Geltung zu bringen, Folgendes zu beobachten:

1) Dem Papiergeld dürfen außer einem einfachen Briefe keine anderen Gegenstände (Geldstücke in Gold oder Silber, fremdes Papiergeld, Briefmarken, Schriften u. s. w. beigeschlossen seyn, und ist der Werthsdeclaration die Bezeichnung „württembergisches Papiergeld" beizufügen.

2) Solche als württembergisches Papiergeld declarirte Sendungen nach inländischen Orten müssen der Post unversiegelt übergeben werden.

3) Der Postbeamte hat in Gegenwart des Aufgebers die Erfordernisse für die Portoermäßigung zu controliren, das Papiergeld nachzuzählen und sofort die Sendung sowohl mit dem Postsigill, als mit dem Petschaft des Aufgebers zu versiegeln.

§. 60.

Nachnahmen.

Bei jeder Poststelle können auf Briefe und Fahrpostsendungen innerhalb des Landes und nach den übrigen Ländern des Postvereinsgebiets (mit vorläufiger Ausnahme des österreichischen Postgebiets) Geldbeträge bis zur Höhe von 87 fl. 30 kr. (50 Thlr. oder 75 fl. östr. W.) für die einzelne Sendung zum Wiedereinzug von den Adressaten nachgenommen werden.

Hiefür wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt von der nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens eine Gebühr von 1 kr. (für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.), mindestens aber 3 kr. (1 Sgr.) erhoben.

Wenn die Sendungen nur in einem Briefe bestehen, werden sie mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Ein Werthporto wird nur dann angesetzt, wenn neben der Bezeichnung des Nachnahmebetrags ein Werth ausdrücklich angegeben ist.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht erforderlich.

Für Nachnahmen auf portofreie Sendungen in Dienstangelegenheiten des Staates,

der Kirche, der Schule und der milden Stiftungen zwischen den inländischen Staatsbehörden im Civil-, Militär- und Kirchendienst wird keine Provision berechnet. Die Briefe und sonstigen Sendungen, auf welchen Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse und dem Begleitbriefe, wo ein solcher nothwendig, den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Nachnahme (oder Vorschuß) . . . .“

und die Geldsumme (in süddeutscher Währung) in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Solche Sendungen sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme des Verkehrs mit Postvereinsgebieten, wo keine Fahrpost-Expeditionen bestehen (Großherzogthum Luxemburg). Bei Beförderung von Nachnahmesendungen mit der Briefpost ist das Porto nach dem Vereinsbriefposttarif zu berechnen.

Die Aufgabepoststelle hat dem Versender einen Nachnahmeschein zu ertheilen und der Sendung einen Rückschein beizufügen, welcher von der Abgabepoststelle nach der Einlösung des Vorschusses (Nachnahme) durch den Adressaten ohne Verzug oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach 14 Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeort mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden ist.

Die Ausbezahlung des Nachnahmebetrags am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Bei dem Empfange des Nachnahmebetrags hat der Versender den Nachnahmeschein quittirt zurückzugeben.

Wenn der Aufgeber den Nachnahmebetrag nicht binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Nachnahmescheins an gerechnet, bei der Aufgabepoststelle abholen läßt, so wird ihm der Vorschußbetrag gegen eine Bestellgebühr von 3 kr. in das Haus gebracht.

Der Adressat einer solchen Sendung hat sich sogleich bei der Belieferung über die Annahme zu erklären; eine Creditirung des Nachnahmebetrags findet nicht statt.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen selbst dann nicht uneingelöst aufbewahrt werden, wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet sind.

Bei Nachsendung oder Zurücksendung wird die Provision für die Nachnahme nur einmal, dagegen das Porto wie bei anderen Postsendungen berechnet. Ist jedoch ein un-

bestellbarer Nachnahmebrief (Vorschußbrief) nicht über 4 Loth schwer, so bleibt er bei der Rücksendung vom Porto befreit.

Wenn eine Nachnahmesendung als unbestellbar zurückkommt, so hat der Aufgeber gegen die Sendung den Nachnahmeschein zurückzugeben und die Provision, das Porto und die fremden Auslagen, so wie den etwa vorausempfangenen Nachnahmebetrag zu ersetzen.

§. 61.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Poststelle können Beträge bis zur Höhe von 70 fl. (60 fl. österr. Währung oder 40 Thlr.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebiets (mit vorläufiger Ausnahme des Verkehrs mit den österreichischen Posten) wohnenden Empfänger eingezahlt werden.

Solchen Einzahlungen muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, auf Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclarationen sind unzulässig.

Auf der Adresse des Briefs oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

vermerkt, die Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender unentgeltlich ein Schein ertheilt.

Dem Adressaten wird mit dem Briefe oder dem Couverte zugleich ein Formular zum Auslieferungsschein behändigt und hiernächst gegen den vollzogenen Empfangschein die eingezahlte Summe ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefs oder der Adresse bei der Poststelle des Bestimmungsorts. Stehen aber die erforderlichen Geldmittel dieser Poststelle augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst nach Beschaffung der Mittel verlangt werden.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postanstalt in demselben Umfang, wie für Geldsendungen.

Die Beförderung der Briefe mit baaren Einzahlungen erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme des Verkehrs mit Postvereinsgebieten ohne Fahrposterpeditonen (cf. §. 60).

Für baare Einzahlungen wird an Porto das Minimal-Fahrpostporto (Gewichtporto) nach Maßgabe des §. 57 erhoben.

Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts, für je 5 fl. —:· 2 kr. (resp. für je 5 Thlr. —:· 1 Sgr.). Ueberschießende Beträge werden für volle 5 fl. (resp. 5 Thlr.) gerechnet. Als Minimalgebühr werden 2 kr. (resp. 1 Sgr.) angesetzt.

Das Porto und die Zahlungsgebühr können ungetrennt entweder von dem Aufgeber vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Entrichtung überlassen werden.

Für portofreie Briefe mit Baareinzahlungen innerhalb des Landes ist von dem Aufgeber nur die Zahlungsgebühr zu erheben.

Das Porto wird bei Rücksendungen nur für den Hinweg, dagegen bei Nachsendungen, wie bei anderen Poststücken, auch für die neue Beförderungsstrecke angesetzt. Die Einzahlungsgebühr wird nur einmal erhoben.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Baareinzahlung stattgefunden hat, nach dem Aufgabeort zurückkommt, so wird solcher dem Absender zugestellt und ihm der eingezahlte Betrag zurückerstattet. Der Absender muß darüber auf dem zurückzugebenden Aufgabeschein quittiren. Ist der Absender nicht bekannt, so wird der Brief wie andere unbestellbare Werthsendungen behandelt.

§. 62.

Porto für mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe.

Wenn mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe (§. 52) gehören, so wird für jedes einzelne Stück das Gewichtporto und im Falle einer Werthsdeclaration auch das Werthporto besonders berechnet.

§. 63.

Porto für Begleitbriefe.

Die Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen (§. 52) sollen in der Regel das Gewicht des einfachen Briefs (1 Loth Zollgewicht einschließlich, 32 Loth = 1 Pfund) nicht übersteigen, und bleiben in diesem Falle von Porto befreit.

Ist aber ein Begleitbrief ausnahmsweise über 1 Loth schwer, so wird er für das ganze

Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zu der Gesammteinnahme gezogen.

§. 64.

Frankirung dienstlicher Fahrpostsendungen nach und von Baden und Bayern.

Nach besonderem Uebereinkommen sind im Verkehr:

1) zwischen inländischen und Großherzoglich Badischen Staatsbehörden die Fahrpostsendungen in Staatsdienstangelegenheiten gegenseitig von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort (Reg.Blatt von 1838, S. 339, und von 1842, S. 598),

2) zwischen den inländischen und K. Bayerischen Behörden die Fahrpostsendungen in Kriminalsachen wechselseitig von der absendenden Behörde bis zur Grenze des anderen Staats zu frankiren.

§. 65.

Aufgabeschein.

Ueber jede mit der Fahrpost zu befördernde Sendung wird dem Aufgeber auf Verlangen ein Aufgabeschein (Postschein) gegen eine Gebühr von 2 kr. ertheilt. Bei Sendungen, welche aus mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Stücken bestehen, ist nur ein Aufgabeschein auszufertigen.

Der Schein muß von dem Aufgeber sogleich bei der Aufgabe der betreffenden Sendung gefordert werden; ein späteres Verlangen bleibt unberücksichtigt.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ist bei Fahrpostsendungen unzulässig.

§. 66.

Fahrpostgegenstände für den Postort und die Orte eines Postbestellbezirks.

Für Fahrpostgegenstände jeder Art, welche innerhalb des Postorts selbst bestellt werden sollen, wird die Hälfte des Gewichtporto's für den ersten Progressionssatz, und im Falle einer Werthsdeclaration die Hälfte des Werthporto's erhoben.

Päckereien nach Orten innerhalb des Postbestellbezirks werden auf der Post zur Uebergabe an die betreffenden Amtsboten angenommen. Die von dem Aufgeber hiefür an die Post zu entrichtende Speditionsgebühr beträgt für jedes Stück —:· 2 kr. und bei Sendungen mit declarirtem Werth außerdem die Hälfte des Werthporto's.

Eine Befreiung von den erwähnten Gebühren findet nicht statt. Im Uebrigen, namentlich bezüglich der Verpackung, Postscheine, Garantie ꝛc. gelten die allgemeinen Grundsätze.

§. 67.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeorts, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehr zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen (z. B. zwischen Württemberg und der Schweiz), gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Vierter Abschnitt.

Estafetten.

§. 68.

Gegenstände der Estafetten-Beförderung.

Zur estafettenmäßigen Beförderung im Inlande werden Briefe und andere Gegenstände angenommen, welche sich nach Beschaffenheit und Form zur Verpackung in die Estafettentaschen eignen.

Das Gesammtgewicht einer Sendung soll in der Regel 6 Pfund nicht übersteigen. Dienstliche Sendungen werden so weit als thunlich auch bei höherem Gewicht befördert.

Die Sendungen müssen gehörig verpackt, versiegelt und adressirt seyn.

Eine Werthsdeclaration ist nicht zulässig.

§. 69.

Aufgabe und Frankirung.

Estafettensendungen können nur bei den Briefpostexpeditionen an solchen Orten aufgegeben werden, an welchen sich entweder eine Posthalterei befindet, oder von wo ab die Beförderung mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann.

Die Aufgabezeit ist unbeschränkt, mit Ausnahme der Beförderung durch die Eisenbahn (§. 70).

Der Absender muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme der Bestellgebühr, vorausbezahlen. Können die Kosten nicht sogleich genau berechnet werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung der Kosten bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

Der Versender hat seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben. Er erhält unentgeltlich einen Aufgabeschein, worin zugleich die erfolgte Zahlung oder die einstweilige Hinterlegung des Kostenbetrags quittirt wird.

Die Kosten für Estafetten von Mitgliedern des Königlichen Hauses, von Gesandtschaften und von inländischen Staatsbehörden können auf schriftliches Verlangen acontirt werden.

§. 70.

Art und Zeit der Beförderung.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines leichten Wagens. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benützt, wenn anzunehmen ist, daß die Sendungen mit der Eisenbahn ihren Bestimmungsort früher oder wenigstens ebenso bald erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

Die Abfertigungszeit für die zu Pferde oder mittelst Wagens zu befördernden Estafetten beträgt:

bei der Aufgabe oder Umspedition 15 Minuten, auf den Unterwegsstationen, wo nur Pferdewechsel stattzufinden hat, 10 Minuten.

Die geographische Meile muß in 45 Minuten zurückgelegt werden.

Estafetten, welche mit der Eisenbahn zu befördern sind, werden mit dem nächst abgehenden dazu geeigneten Zug abgesendet.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Poststelle 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zugs, und bei einer entfernter gelegenen Poststelle um so viel Zeit früher aufgegeben werden, als zum Transport der Sendung vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Mittelst besonderer Bahnzüge können Estafetten versendet werden, wenn auf der

Abgangsstation Lokomotive und Wagen aufgestellt sind und die Eisenbahncommission die betreffenden Extrazüge in den einzelnen Fällen für zulässig findet.

Die mit der Eisenbahn zu befördernden Estafetten werden durch einen Postunterbediensteten oder einen anderen sicheren Mann begleitet. Derselbe überbringt die Estafette an das Postbureau des an der Eisenbahn gelegenen Bestimmungsorts oder desjenigen Orts, von wo die Estafette zu Pferde oder zu Wagen weiter zu befördern ist.

§. 71.

Bestellung der Estafetten-Sendungen.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug beliefert werden, sofern von dem Absender nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Sie müssen dem Adressaten, oder wenn dieß nicht thunlich ist, dem Vertreter desselben behändigt werden, wie solches für die Abgabe von Expreßbriefen (§§. 15, 17) vorgeschrieben ist.

Der Empfänger hat die richtige Ablieferung und die Zeit derselben zu bescheinigen.

Ueber die Bestellgebühr vergl. §. 73.

§. 72.

Nach- und Zurücksendung.

Wenn der Adressat einer Estafettensendung sich nicht am Bestimmungsorte befindet, so hat sich die Poststelle daselbst nach der Verfügung zu benehmen, welche etwa der Absender oder vor seiner Abreise der Adressat für einen solchen Fall getroffen hat.

Soll ein durch Estafette eingekommener Gegenstand ebenfalls mit Estafette nachgesendet werden, so wird die nachzusendende Estafette so behandelt, als wäre sie an dem Orte, von wo sie nachgesendet wird, nach dem neuen Bestimmungsort aufgegeben worden.

Die Nachsendung mit Estafette findet nur dann statt, wenn die Kosten hiefür entweder von dem Versender bei der Aufgabepoststelle oder von dem Adressaten bei der Poststelle des ursprünglichen Bestimmungsorts hinterlegt worden sind.

Wird die Nachsendung mit Estafette von Aufgebern oder Adressaten verlangt, welchen acontirt werden darf (§. 69), so ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

Liegt eine besondere Anordnung des Absenders oder des Adressaten zur Nachsendung mit Estafette nicht vor oder kann sie wegen Mangels einer Sicherheit für die Kosten nicht ausgeführt werden, so wird die Sendung, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten

bekannt ist, letzterem je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes mit der Briefpost unter Recommandation oder mit der Fahrpost nachgeschickt. Ist aber der Aufenthaltsort nicht ermittelt worden, so wird der Gegenstand als unbestellbar an den Aufgabeort in gleicher Weise zurückgesendet.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn die Estafettensendung von dem Adressaten nicht angenommen worden oder aus irgend einem anderen Grunde unbestellbar geblieben ist.

Die Nachsendung, beziehungsweise die Rücksendung erfolgt unter Anrechnung der Auslagen und des Porto's für die neue Transportstrecke oder für den Rückweg mit nächster Post.

§. 73.

Gebühren für Estafetten.

Für Estafettensendungen sind im Inlande folgende Gebühren zu entrichten:

I. Bei der Beförderung zu Pferde oder mittelst Wagens:

1) Die Expeditionsgebühr von —:· 1 fl.

Diese wird sowohl für die Annahme und Abfertigung einer Estafette am Aufgabeort, als für die Umspedition einer vom Auslande kommenden oder dahin bestimmten Estafettensendung erhoben.

2) Die jeweilige Estafettentaxe für ein Pferd nach Maßgabe der Entfernung, jedoch bei kleineren Entfernungen mindestens auf 1 geographische Meile.

3) Postillonstrinkgeld auf die Meile —:· 12 kr. Als Minimum werden 12 kr. erhoben.

4) Die Auslagen für Chaussee-, Brücken-, Pflastergeld &c.

5) Belieferungsgebühr —:· 18 kr.

Diese wird in der Regel von dem Adressaten am Bestimmungsort erhoben, kann aber auch von dem Aufgeber vorausbezahlt werden. Im letzteren Fall ist auf der Adresse der Sendung beizusetzen: „Belieferungsgebühr bezahlt."

6) Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten inländischen Station oder nach einem inländischen Orte geht, welcher ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückweg innerhalb 2 Stunden nach seiner Ankunft autreten kann. Der Absender muß seinen Wunsch gleich bei der Aufgabe der Estafette der Poststelle anzeigen, damit dem Postillon gehörige Weisung ertheilt werden kann. Für die Rückbeför-

derung wird, neben den Auslagen für Chaussee= rc. Geld und der Belieferungsgebühr, nur die Hälfte der Rittgebühr und des Postillonstrinkgelds erhoben. Die Expeditionsgebühr wird nur für den Hinweg berechnet.

II. Bei der Beförderung mittelst der Eisenbahn:

1) Die Gebühren für die Expedition und die Belieferung in dem eben erwähnten Betrage.

2) Für den Begleiter der Estafettensendung

a) Diäten für jede Stunde der Abwesenheit von seinem Wohnort —:· 6 kr. Das Minimum beträgt 30 kr., und im Falle des auswärtigen Uebernachtens 1 fl.

b) das Personengeld der dritten Wagenklasse für Hin= und Rückreise. Bei den Eilzügen ist dem Begleiter das Fahrgeld für die zweite Wagenklasse auf die mit dem Eilzug zurückzulegende Strecke zu vergüten.

3) Soll eine Estafette ausnahmsweise mittelst eines besonderen Bahnzugs befördert werden, so beträgt die Taxe für die Lokomotive und für einen vierräderigen Wagen auf jede zurückzulegende Bahnstunde —:· 4 fl. 30 kr., wogegen das Personengeld für den Begleiter wegfällt.

4) Der Begleiter einer Estafette darf eine Antwort des Adressaten nur dann zurückbefördern (vgl. oben Ziff. I. 6.), wenn der Aufgabe= und der Bestimmungsort der Estafette im Inlande unmittelbar an der Bahnlinie liegen und die Rückreise des Begleiters mit dem nächsten ordentlichen Bahnzug hiedurch nicht verhindert wird.

§. 74.

Estafettenverkehr mit fremden Postgebieten.

Die nach fremden Postbezirken bestimmten oder dorther kommenden Estafetten werden auf den inländischen Posten nach den vorstehenden, und im Auslande nach den dort geltenden oder mit den betreffenden Postverwaltungen verabredeten Bestimmungen behandelt.

Gelten in den Ländern, wohin die Estafetten versendet werden, bezüglich des Gewichts oder der Beschaffenheit rc. der Sendungen abweichende Vorschriften, so sind diese bei der Aufgabe der Estafetten von den inländischen Poststellen zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt.

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

§. 75.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

1) bei den Poststellen oder

2) an den unterwegs gelegenen und von der Oberpostbehörde bekannt gemachten Halteplätzen.

a) Bei den Poststellen kann die Meldung frühestens drei Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung stattfinden.

Dieser Schluß tritt ein: wenn im Hauptwagen oder in den gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Stellung von Beichaisen erforderlich wird, in der Regel eine halbe Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der Dienststunden geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen. Ausnahmsweise wird die Meldung bis zum Abgang der Post zugelassen, wenn dadurch der Abgang nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung rechtzeitig bei einer Poststelle mit Poststall, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beifuhrwerk überhaupt nicht gestellt wird und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder — auf Unterwegsstationen — bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Poststelle ohne Poststall, so findet die Annahme in der Regel nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

b) An Haltestellen kann die Meldung nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Bei sol-

chen Reisenden wird nur leichtes Handgepäck in so weit zugelassen, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Poststelle ohne Poststall oder von einem Haltepunkte ab zu sichern, so müssen sie sich bei der rückliegenden Poststelle mit Stall rechtzeitig melden und von dort ab einen Platz bezahlen.

§. 76.

Reiseschein.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Poststelle, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengelds einen Schein, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort,
2) die Zeit des Abgangs der Post,
3) die Nummer des Platzes, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, und
4) der Betrag des bezahlten Personengelds

angegeben sind. Der Reiseschein gilt nur für den Tag und die Fahrt, für welche derselbe ausgestellt ist.

Es ist Sache des Reisenden, sogleich bei dem Empfange des Scheins zu prüfen, ob solcher auf die von ihm gewünschte Fahrt lautet und überhaupt richtig ausgestellt ist. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Reisescheins kann der Einwand, daß der Tag, die Tageszeit oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben seien, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abgangs der Post kann auf Unterwegsstationen und bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur annähernd bestimmt werden. Es ist hiebei die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Reisescheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, welche sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, haben das Personengeld bis zur nächsten Station dem Conducteur, oder, wenn ein solcher den Wagen nicht begleitet, dem Postillon zu bezahlen. Einen Reiseschein können sie erst bei der nächsten Poststelle erhalten.

Für mehrere zusammen nach einem Orte reisende Personen, z. B. für mehrere Mitglieder einer Familie, braucht nur e i n Reiseschein ausgestellt zu werden.

Der Reiseschein ist bis zum Ende der Reise aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 77.

Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Eckel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen in betrunkenem Zustande, und solche, welche durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch Unreinlichkeit Anstoß erregen;
3) Gefangene unter militärischer Bewachung oder in Begleitung von Landjägern, wenn nicht eine ganze Wagenabtheilung für sie gemiethet wird.

Wird erst u n t e r w e g s wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend (Ziff. 1—3) bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Betrunkene sind, wenn sie den Mitreisenden lästig werden, auch unterwegs zwischen zwei Stationen aus dem Postwagen zu entfernen.

§. 78.

Personengeld.

Die Taxe für einen Platz beträgt in der Regel 20 kr. für jede Meile des mit dem Postwagen zurückzulegenden Wegs.

Zeitweilige Umfahrten (z. B. wegen Sperrung der gewöhnlichen Straße) kommen bei Berechnung der Taxe nicht in Betracht.

Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld, wenn das Durcheinschreiben nicht stattfindet, nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Reiseschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden.

Für die Beförderung von H a l t e p l ä t z e n ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der rückliegenden Station ab gesichert haben (oben

§. 75), das Personengeld in der Regel nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen Personen, welche an Halteplätzen zugegangen sind, mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Schein für die weitere Reise zu lösen.

Für Plätze, welche bei einer Poststelle zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenort), genommen werden, ist das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl zu entrichten.

Für die Fahrt in den Beichaisen und den Nebenwagen ist in der Regel dieselbe Taxe wie für die im Hauptwagen zu bezahlen.

§. 79.

Beförderung von Kindern.

Kinder unter zwei Jahren, welche noch getragen werden, sind in der Begleitung und auf dem Platze ihrer Angehörigen von dem Personengelde befreit. Letztere haben aber dafür zu sorgen, daß die Mitreisenden durch die Kinder nicht belästigt werden.

Will eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter zwei Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Größere Kinder zahlen die volle Personentaxe, wogegen sie eigene Plätze erhalten. Wenn jedoch eine Wagenabtheilung (Coupé oder innerer Raum) oder eine Sitzbank durch Bezahlung der vollen Zahl der eingerichteten Plätze ganz gemiethet wird, so können je zwei Kinder bis zu zehn Jahren einschließlich gegen die Fahrtaxe für eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen dagegen nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Bei Zweifeln über das Alter der Kinder hat der Postabfertigungsbeamte endgültig zu enscheiden.

§. 80.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind.

Die Reisenden dürfen kleines Handgepäck, welches sie so an dem Leibe tragen, daß dadurch die Mitreisenden in keiner Weise berührt werden, ferner offene Kleidungsstücke, Sonnen- und Regenschirme, Stöcke u. s. w., welche ohne Belästigung der Mitreisenden in den Netzen und Riemen der Wagen untergebracht werden können, unentgeltlich im Personenraume des Wagens bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Schachteln, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, müssen der Poststelle zur Verladung in die Packräume übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, wo sich Poststellen befinden, unzulässig. Dieses Gepäck muß gehörig verpackt und versiegelt seyn, mit der Bezeichnung „Passagiergut" und mit deutlicher Adresse (Namen des Reisenden und des Bestimmungsorts) versehen seyn.

Will der Reisende sein Gepäck auf den inländischen Posten zu einem bestimmten Werth versichern, so ist der Werth auf der Adresse zu declariren (§§. 54. 96.)

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß in der Regel eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, vor dem Ablaufe der Bureaustunden des vorhergehenden Tags unter Vorzeigung des Reisescheins bei der Poststelle aufgegeben werden.

Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche von auswärts eintreffen, auch um die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet seyn, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen zugestanden wird (§. 75).

Reisende, welche an einem Halteplatze den Postwagen besteigen, haben ihr Gepäck (mit Ausnahme des Handgepäcks §. 80) bei der nächstfolgenden Poststelle, und, wenn sie sich bei einer rückliegenden Poststelle einschreiben lassen, bei letzterer aufzugeben.

Der Reisende erhält über das der Post übergebene Reisegepäck unentgeltlich eine Bescheinigung (Gepäckschein), welche dem Reisescheine beigefügt ist und worin jedes einzelne Stück nach Gattung, Gewicht und etwa angegebenem Werth, so wie der bezahlte Portobetrag, das Datum, der Bestimmungsort und die auf dem Reiseschein enthaltene Nummer eingetragen sind. Der Reisende hat den Gepäckschein sorgfältig aufzubewahren.

Das Zusammenpacken der Effecten mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, ist gestattet.

§. 81.

Freigewicht; Ueberfracht- und Werthporto.

Den Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergut (neben dem kleinen Handgepäck im Personenraume) ein Freigewicht von 15 Pfund für jeden Platz eingeräumt. Auf einzelnen Posten (Postomnibus ꝛc.) besteht ein höheres Freigewicht.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks (Ueberfracht) ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, so weit das Personengeld bezahlt wird, bei der Aufgabe das tarifmäßige Porto zu entrichten.

Dieses Ueberfrachtporto beträgt für je fünf Pfund auf jede Meile $^6/_{10}$ kr.

Gewichtsbeträge unter 5 Pfund werden für volle 5 Pfund und Bruchmeilen von $^1/_4$ und darüber für volle Meilen gerechnet.

Sind die Effecten mehrerer Reisenden zusammengepackt, so wird für jede der auf einen Reiseschein eingeschriebenen Personen das Freigewicht von 15 Pfund an dem Gesammtgewicht des Reisegepäcks abgerechnet.

Wenn der Werth des Reisegepäcks declarirt ist, so wird — neben dem sich etwa ergebenden Ueberfrachtporto — eine Werthtaxe von 6 kr. für jedes Hundert Gulden des declarirten Werths erhoben. Beträge unter 100 fl. werden für voll gerechnet.

Das Werthporto wird für jedes einzelne Gepäckstück besonders nach Maßgabe des auf der Adresse declarirten Werths angesetzt. Die Werthsangabe in einer Summe für verschiedene Gepäckstücke ist unzulässig.

Will ein Passagier seine Effecten mit einer andern Post versenden, als derjenigen, mittelst welcher er reist, so sind dieselben wie gewöhnliche Fahrpoststücke zu behandeln. Ein Freigewicht wird hiebei nicht abgerechnet.

§. 82.

Abfahrt der Reisenden.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort einige Minuten vor der im Reisescheine bezeichneten Zeit zur Mitfahrt bereit halten. Das Vorfahren an Privat- oder Gasthäusern Behufs des Einsteigens ist nicht gestattet.

Beim Besteigen des Wagens haben sie auf Verlangen den Reiseschein vorzuzeigen.

Versäumen sie die Zeit der Abfahrt oder können sie sich zur Mitreise nicht legitimiren,

so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie von der Mitreise ausgeschlossen und der bezahlten Postgebühren verlustig werden.

Haben zurückgebliebene Passagiere Reisegepäck auf der Post, so wird solches, wenn von den betreffenden Reisenden nicht eine andere Verfügung getroffen worden ist, bis zu der Poststelle, auf welche der Reiseschein lautet, befördert und dort bis zum Eingange der weiteren Bestimmung der Eigenthümer aufbewahrt.

§. 83.

Ordnung der Plätze.

Die Ordnung der Plätze in den Postwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen und, wenn mehrere Beichaisen gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Wagen und Chaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Die Reisenden folgen sich in dieser Ordnung nach der Zeit ihrer Anmeldung, welche aus der Nummer des Reisescheins hervorgeht, und nach dem Grundsatze, daß auf einem und demselben Kurse die früher zugegangenen Reisenden vor den später hinzugekommenen den Vorrang der Plätze haben.

An den Anfangsstationen eines Kurses, von wo die Postwagen ausgehen, schießen sich die von anderen Kursen herkommenden Reisenden, welche bereits für den weiteren Weg Zahlung geleistet haben, den am Orte selbst eingeschriebenen Reisenden ohne weitere Anmeldung nach der Zeit und Ordnung an, in welcher sie eingetroffen sind. Etwaige Abweichungen hievon bei einzelnen Kursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

Die an Unterwegsstationen zugehenden Reisenden stehen den bereits im Postwagen befindlichen, so wie den von Anschlußkursen durcheingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

Reisende, welche nur bis zu einem Unterwegsort eingeschrieben sind und sich daselbst wieder auf den nämlichen Kurs zur Weiterreise einschreiben lassen, werden als neu zugehend betrachtet, und verlieren den Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

Die Reisenden, welche unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, haben sich bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den dort zugehenden und bereits vor ihnen angenommenen Passagieren anzuschließen.

Diejenigen, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte benützen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen um eben so viele Nummern vor. Auf die Befugniß zum Vorrücken kann jedoch verzichtet werden, wenn nicht durch den Abgang der Reisenden eine Verminderung der Wagenzahl zulässig wird. Der erledigte Platz geht alsdann auf den nächstfolgenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst unbesetzt bleibenden Platz einzunehmen.

Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen.

Den Postbediensteten sind willkürliche Begünstigungen einzelner Reisenden sowohl beim Einschreiben als beim Einweisen in die Plätze untersagt, jedoch ist den Reisenden selbst unbenommen, nach freier Uebereinkunft ihre Plätze gegenseitig zu vertauschen.

§. 84.
Aussteigen der Reisenden.

Am Bestimmungsort dürfen die Reisenden nur vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen aussteigen.

Das Anhalten an Privat- und Gasthäusern innerhalb der Postorte Behufs des Aussteigens ist nicht gestattet.

§. 85.
Abgabe des Reisegepäcks.

Bei der Ankunft am Bestimmungsort hat der Reisende sein Gepäck sogleich gegen Rückgabe des Gepäckscheins in Empfang zu nehmen. In Ermanglung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers, und nach Umständen gegen Sicherheitsleistung, gegen besondere Empfangsbescheinigung erfolgen.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Gepäck, welches ohne Belästigung der übrigen

Reisenden nicht im Personenraum untergebracht werden kann, in der Regel bei der rückliegenden Poststelle in Empfang nehmen, von wo die Abholung den Reisenden überlassen wird.

Die Haftverbindlichkeit der Postanstalt hört auf, sobald das Gepäck von dem Reisenden ohne Einwendung angenommen worden ist.

§. 86.

Aufbewahrung des Gepäcks auf der Ankunftsstation.

Will ein Reisender nach der Ankunft am Bestimmungsort sein Gepäck noch einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Postanstalt im Postlokale lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären. Er erhält gegen Rückgabe des Gepäckscheins einen Lagerschein.

Für den ersten Tag der Aufbewahrung wird keine Gebühr berechnet. Wird aber das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft nicht abgefordert, so ist von dem zweiten Tage an für jedes Stück täglich eine Lagergebühr von 6 kr. zu bezahlen.

Das Gepäck eines Reisenden, welcher sich bei der Ankunft am Bestimmungsort entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder Verfügung darüber zu treffen, wird ohne Haftverbindlichkeit der Postverwaltung in Verwahrung genommen und dem Eigenthümer bei späterer Meldung gegen Rückgabe des Gepäckscheins oder Bescheinigung, sowie gegen Entrichtung der Lagergebühren ausgehändigt.

§. 87.

Abholung und Bestellung des Reisegepäcks.

Wenn ein Reisender sein Gepäck innerhalb des Postorts von seiner Wohnung zur Post abholen oder von dieser in seine Wohnung bringen lassen will, so geschieht dieß durch die Postpacker.

Die Belohnung hiefür beträgt:

1) von einem einzelnen Gepäckstück bis zu 100 Pfund —:· 6 kr.
2) von 2 oder 3 Gepäckstücken, wenn sie zusammen nicht mehr als 100 Pfund wiegen, dem Stücke nach —:· 4 kr.
3) von mehreren Gepäckstücken bis zu 100 Pfund —:· 12 kr.
4) von dem Mehrgewicht einzelner oder mehrerer Gepäckstücke über 100 Pfund dem Centner nach —:· 3 kr.

Für das von den Reisenden verlangte Tragen des Gepäcks vom Postwagen vor das Posthaus in das Fuhrwerk der Reisenden ist die Hälfte der erwähnten Gebühren zu bezahlen.

Wenn mehrere Reisende gemeinschaftliches Gepäck mit sich führen, welches nicht in dasselbe Haus, beziehungsweise in dasselbe Fuhrwerk abzuliefern ist, so werden vorstehende Bestimmungen abgesondert angewendet.

Das gedruckte Regulativ für die Gepäckträgergebühren hat jeder Packer stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, auch ist ein solches bei jeder Poststelle angeschlagen.

Für die Belieferung des Gepäcks außerhalb des Postorts liegt der Postanstalt und deren Bediensteten ein Verpflichtung nicht ob.

§. 88.

Rückerstattung des Personengelds.

Die Erstattung der Fahrtaxe und des Gepäckporto's ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Postverbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden unthunlich geworden ist;
2) wenn auf Kursen mit beschränkter Personenannahme oder bei Poststellen ohne Poststall die eingeschriebenen Reisenden wegen des Mangels an unbesetzten Plätzen zurückbleiben müssen; endlich
3) wenn der Passagier an der Abreise oder Weiterreise durch Krankheit verhindert und dieß durch ärztliches Zeugniß bestätigt wird.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Reisescheins mit denjenigen Gebühren, welche von dem Reisenden für die noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden sind.

§. 89.

Passagierzimmer; Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Poststellen Passagierzimmer unterhalten. Diese müssen anständig möblirt, stets reinlich, im Winter erwärmt und bei Nacht beleuchtet seyn.

Der Aufenthalt in den Passagierzimmern ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort, eine Stunde vor der Abfahrtzeit,
2) während der Reise, für die Dauer der Abfertigung der Post,
3) am Endpunkt der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergang von einer Post auf die andere, während drei Stunden.

Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Reisenden erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierzimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Bei jeder Poststelle befindet sich ein Beschwerdebuch, in welches ein Postreisender etwaige Beschwerden, die er nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann.

§. 90.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende ist verpflichtet, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstands, der Ordnung und der Sicherheit auf den Postwagen und in den Postlokalen getroffenen Anordnungen zu fügen.

Insbesondere ist den Reisenden nicht erlaubt, Hunde, geladene Schießgewehre oder andere den Mitreisenden oder dem Wagen Beschädigung drohende Gegenstände in den Postwagen mitzunehmen.

Das Tabakrauchen in den Postwagen ist nur im Einverständniß mit der übrigen Reisegesellschaft gestattet.

Reisende, welche diese Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Poststelle und unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden.

Solche Reisende werden der bezahlten Personentaxe und des Gepäckporto's verlustig.

Wenn die Ausschließung unterwegs erfolgt, so haben sie ihr Reisegepäck bei der nächsten Poststelle abzuholen.

§. 91.

Unbefugte Benützung der Posten zur Mitfahrt.

In die Postwagen dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche entweder bereits bei einer Poststelle eingeschrieben sind, oder sich unterwegs an einem Halteplatz zur Mitfahrt gegen Bezahlung der Fahrtaxe melden.

Die Benützung des Postwagens ohne Erfüllung dieser Bedingungen ist verboten. Zuwiderhandelnde werden innerhalb des Strafrahmens des Polizeistrafgesetzes Art. 1, neben der Verpflichtung zur Nachholung der defraudirten Fahrtaxe, mit einer dem zehnfachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße oder — im Falle der Zahlungsunfähigkeit — mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

§. 92.

Personenbeförderung nach und von dem Auslande.

Bei Kursen nach und von dem Auslande, welche von der württembergischen Postverwaltung allein oder in Gemeinschaft mit einer benachbarten Postverwaltung unterhalten werden, gelten in der Regel für die inländische Beförderungsstrecke die württembergischen Bestimmungen, und für den Transport im Auslande die in dem betreffenden Staate bestehenden Normen.

Sechster Abschnitt.

Gewährleistung.

§. 93.

Umfang der Gewährleistung.

Die Postverwaltung hat die von ihr übernommenen Sendungen mit Sorgfalt zu befördern und dem Absender für den Verlust oder die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung vorschriftmäßig übergebener Gegenstände, nämlich:

1) der recommandirten Briefe und der Estafettensendungen,

2) der Fahrpostsendungen mit oder ohne Werthsdeclaration, und

3) des Reisegepäcks,

Vergütung zu leisten.

Andere Gegenstände, namentlich unbeschwerte, nicht recommandirte Briefe und Briefe mit nicht declarirtem Werthinhalt, sind von der Gewähr ausgeschlossen.

Für die Beschädigung am Inhalte einer Sendung hat die Postverwaltung nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Fall tritt die Haftpflicht der Postanstalt wegen des Inhalts nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhalts, so wie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die von Seite des Empfängers ohne Einwendung erfolgte Annahme eines Gegenstandes begründet die Vermuthung, daß derselbe bei der Aushändigung äußerlich unverletzt erfunden worden ist.

§. 94.

Recommandirte Briefe und Estafettensendungen.

Für einen recommandirten Brief, so wie für einen zur Beförderung durch Estafette aufgegebenen Brief oder anderen Gegenstand wird dem Absender im Falle des Verlustes eine Vergütung von 24 fl. 30 kr. südd. W. geleistet.

Geht eine Estafettensendung innerhalb des Landes verloren, so werden dem Absender, auf Verlangen neben obiger Entschädigung, die Beförderungsgebühren zurückerstattet.

§. 95.

Fahrpostsendungen.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werths nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Hienach sind zu unterscheiden:

1) Sendungen mit declarirtem Werth:

Ist bei der Aufgabe der Sendung eine Werthsdeclaration erfolgt, so wird in Beschädigungs- und Verlustfällen die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths geleistet.

Die Declaration des Werths muß bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalt von Werth auf der Adresse des Briefs und bei anderen mit Begleitbriefen versehenen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefs als auf der Sendung bei der Signatur angegeben seyn (§. 54). Ist die Werthsdeclaration nicht in dieser Weise angegeben, so kann sie im Postvereinsverkehre bei der Ersatzleistung nicht zum Maßstabe dienen.

2) Sendungen ohne Werthsdeclaration:

Wenn bei Fahrpostsendungen ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, so erstreckt sich die Gewähr nur bis zum Belaufe von 30 kr. (10 Sgr.) für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfunds, und kann bei bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

§. 96.

Reisegepäck.

Bezüglich der Entschädigung für das bei Reisen mit den ordentlichen Posten vorschriftmäßig aufgegebene Gepäck gelten innerhalb des Landes die in §. 95 angegebenen Grundsätze, mit der Ausnahme, daß in Ermanglung einer Werthsdeclaration für jedes Pfund des Reisegepäcks 1 fl. 30 kr. vergütet werden.

Für Effecten, welche die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen oder uneingeschrieben im Wagen unterbringen, wird keine Gewähr geleistet.

Bei dem Transport des Reisegepäcks in einem fremden Postgebiet richtet sich die Gewährleistung nach den dort geltenden oder mit der betreffenden Postverwaltung dieserhalb verabredeten Bestimmungen.

§. 97.

Zeit und Ort der Reclamation.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung bezüglich der recommandirten Briefe, so wie der Estafetten- und Fahrpostsendungen erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

In Betreff des Reisegepäcks muß die Reclamation sogleich bei der Aushändigung des Gepäcks am Bestimmungsort erfolgen. Nach unbeanstandeter Uebernahme des dem Reisenden überlieferten Gepäcks hört die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung auf.

Die Reclamation kann bei der Poststelle der Aufgabe oder des Bestimmungsorts, oder auch bei der Oberpostbehörde angebracht werden.

Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untergeordnet ist.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Regreß

an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

§. 98.
Aufhebung der Gewähr.

Die Postverwaltung ist, außer den in Abs. 2 und 3 des §. 49 genannten Fällen, von jeder Ersatz- oder Entschädigungsverbindlichkeit befreit:

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch eigene Fahrläßigkeit des Absenders (vorschriftwidrige Verpackung u. s. w.) veranlaßt,
2) wenn, nachdem der Absender auf die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung von der Aufgabestelle aufmerksam gemacht worden, von ihm die Beförderung auf seine Gefahr verlangt, und
3) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführt worden ist.

§. 99.
Verlust und Beschädigung außerhalb des Postvereinsgebiets.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transport durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch den Vereinspostverwaltungen gegenüber nicht statt.

Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendungen u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Schlußbestimmung.

§. 100.

Aufhebung älterer Verfügungen.

Die Transportordnung für den Postverkehr im Inlande vom 22. August 1851, die Finanzministerialverfügungen über das Gefachhalten vom 21. November 1851, über die Zeitungsspeditionsgebühren vom 20. December 1851 und über Aenderungen in der Transportordnung vom 24. März 1852, überhaupt alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden älteren Verfügungen und Vorschriften treten mit dem Vollzug gegenwärtiger Transportordnung außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 29. Juni 1858.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 19. Juli 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse für die Feststellung der Jahresliste der Geschworenen.

Unter Bezugnahme auf den Art. 69 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849 (Reg.Blatt S. 415) und auf die Justizministerial-Verfügung vom 15. November 1855 (Reg.Blatt S. 290), wornach die sieben ordentlichen und die zwei stellvertretenden Mit-

glieder des Bezirksausschusses für die Feststellung der Jahresliste der Geschworenen von der verstärkten Amtsversammlung in zwei getrennten Wahlhandlungen durch relative Stimmenmehrheit zu wählen sind, und unter den beiden erwählten Ersatzmännern die Mehrzahl der auf jeden derselben gefallenen Stimmen zugleich über die Ordnung ihres etwaigen Eintritts in den Bezirksausschuß entscheidet, wird zur Ergänzung dieser Vorschriften die weitere Vollzugsbestimmung ertheilt:

daß im Falle der Stimmengleichheit das Loos sowohl über die Wahl an sich als auch, was die zwei gewählten Ersatzmänner betrifft, über die Ordnung ihres etwaigen Eintritts in den Bezirksausschuß zu entscheiden hat.

Die Loosziehung geschieht durch den Vorsitzenden der Amtsversammlung.

Stuttgart den 15. Juli 1858. Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Genossenschaft der Württembergischen Johanniter-Ritter.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. der Genossenschaft der Württembergischen Johanniter-Ritter auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Genossenschaft ihren Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 25. Juni 1858. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Versendung des Schießpulvers.

Mit höchster Genehmigung vom 6. Juli d. J. wird die Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 29. Juni 1841, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, Pkt. I. Ziff. 1, wornach das zur Versendung bestimmte Schießpulver in Fäßchen von Eichenholz zu packen ist, dahin abgeändert, daß nicht nur Fäßchen von Eichen-, sondern auch

solche von Tannenholz zur Versendung des Schießpulvers verwendet werden dürfen. Die Fäßchen von Tannenholz müssen von gut getrocknetem und möglichst astlosem Holze gefertigt seyn und die Böden und Dauben derselben mindestens eine Dicke von 7,5 Linien haben.

Im Uebrigen bleibt es durchaus bei den bestehenden Vorschriften.

Stuttgart den 8. Juli 1858.

Für den Minister:
Geßler.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Art des Verkehrs des Landesbischofs mit den Königlichen Behörden.

Nachdem in Art. **XI.** der unter dem 8. April 1857 mit der Römischen Curie abgeschlossenen Convention dem Landesbischof das Recht eingeräumt worden ist, mit allen Königlichen Behörden unmittelbar zu verkehren, ist in Gemäßheit des Art. **XII.** gedachter Convention die Ziff. 1 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. Mai 1828, betreffend die Form der amtlichen Correspondenz mit den Bischöflichen Behörden zu Rottenburg (Reg.Blatt S. 356) — insoweit darin für den geschäftlichen Verkehr zwischen den Staats- und den Bischöflichen Behörden eine Vermittlung durch den K. katholischen Kirchenrath vorgeschrieben ist, außer Kraft getreten; was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. Juni 1858.

Rümelin.

Berichtigung.

In der Verfügung vom 14. v. M., betreffend die Feststellung der Bezirke der Handels- und Gewerbekammern in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm (Reg.Blatt S. 75) ist bei Bestimmung des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn das Oberamt „Oehringen" aus Versehen nicht genannt worden, was hiemit berichtigt wird.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 13.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. Juli 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend eine mit den Niederlanden abgeschlossene Uebereinkunft wegen Zulassung Württembergischer Consular-Beamten in dem Niederländischen Colonialgebiet.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Majestät des Königs der Niederlande am 8. Mai d. J. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Uebereinkunft über Zulassung Württembergischer Consular-Beamten in dem Niederländischen Colonialgebiet von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird dieselbe mit höchster Ermächtigung im französischen Urtext und beigefügter deutscher Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Juli 1858. Hügel.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, voulant resserrer les liens d'amitié existant entre le Royaume de Wurttemberg et le Royaume des Pays-Bas, et assurer aux rélations de commerce si heureusement établies entre les deux Etats, le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but, et pour satisfaire au désir exprimé par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Wurttemberg consenti à admettre des Consuls Wurttembergeois dans les principaux ports de Colonies Néerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une convention spéciale, qui déterminât d'une manière claire et précise les droits, devoirs et immunités de ces Consuls dans les dites Colonies.

A cet effet Sa Majesté le Roi de Wurttemberg a nommé

le Sieur Louis Michel de Reinhard, Commandeur de Son ordre de la couronne de Wurttemberg et Grand-Croix de Son ordre de Frédéric, Commandeur de l'ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'ordre Impérial de St. Stanislas et Commandeur de l'ordre Impérial de St. Anne de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal d'Albert de Saxe et de l'ordre Royal du mérite

Seine Majestät der König der Niederlande von der Absicht geleitet, die zwischen den Königreichen Württemberg und der Niederlande bestehenden Bande der Freundschaft noch enger zu knüpfen, und den zwischen beiden Staaten in erwünschter Art stattfindenden Handelsverbindungen die größtmöglichste Ausdehnung zu geben, haben behufs Erreichung dieses Zweckes und behufs Erfüllung eines wiederholt von Seiten der Regierung Seiner Majestät des Königs von Württemberg ausgedrückten Wunsches darein gewilligt, Württembergische Consuln in den hauptsächlichsten Häfen der Niederländischen Colonieen zuzulassen, unter der Voraussetzung jedoch, daß dieses Zugeständniß Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft werde, welche in deutlicher und bestimmter Art die Befugnisse, die Pflichten und die Vorrechte dieser Consuln in den erwähnten Colonieen festzustellen hätte.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt Seine Majestät der König von Württemberg

Herrn Ludwig Michael von Reinhard, Commenthur Allerhöchst Ihres Ordens der Württembergischen Krone, Großkreuz Allerhöchst Ihres Friedrichs-Ordens, Commenthur des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens und Commenthur des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und des

civil de St. Michel de Bavière, Son Conseiller d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Diète Germanique ainsi que près les Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Frédéric Henri Guillaume, Jonkheer de Scherff, Commandeur de l'ordre du Lion Néerlandais, Chevalier Grand-Croix de l'ordre de la couronne de Chêne de Luxembourg, de l'aigle rouge de Prusse de première classe. de l'ordre du Danebrog de Danemark et de celui de Louis du Grand-Duché de Hesse, Chevalier de l'ordre de Guillaume de Hesse Electorale et de celui du Faucon blanc ou de la vigilance de Saxe-Weimar-Eisenach, Son Conseiller d'Etat en service extraordinaire, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Diète-Germanique, ainsi que Son Ministre plénipotentiaire près les Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse, Ducale de Nassau, et près la ville libre de Francfort.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires Wurttembergeois seront admis dans tous les ports des Possessions d'Outremer ou Colonies

Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Allerhöchst Ihren Staatsrath und Bundestags-Gesandten, sowie Allerhöchst Ihren Gesandten bei den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Höfen;

und Seine Majestät der König der Niederlande:

Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm Jonkheer von Scherff, Commenthur Allerhöchst Ihres Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Niederländisch-Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, des Preußischen Rothen Adler-Ordens, des Dänischen Danebrog-Ordens und des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Wilhelm-Ordens und des Weimarischen weißen Falken-Ordens, Staatsrath, Bundestags-Gesandten und Gesandten bei den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dem Herzoglich Nassauischen Hofe und bei der freien Stadt Frankfurt.

Diese Bevollmächtigten sind nach Auswechslung ihrer in gehöriger und genügender Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Es sollen Württembergische General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten in allen den Häfen der Niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonieen

des Pays-Bas, qui sont ouverts aux navires de toutes nations.

Article 2.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires Wurttembergeois sont considérés comme des Agents commerciaux, protecteurs du commerce de leurs nationaux, dans les ports de la circonscription de leur arrondissement consulaire.

Ils sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils resident, sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur.

Article 3.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls, avant d'être admis à l'exercice de leurs fonctions, et de jouir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en due forme au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur, qui sera aussi promptement que possible, contresigné par le Gouverneur de la Colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades auront droit à la protection du Gouvernement, et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Le Gouvernement, en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le Gouverneur de la Colonie, en indiquant les motifs de cette mesure.

zugelassen werden, welche den Schiffen aller Nationen geöffnet sind.

Artikel 2.

Die Württembergischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten gelten als für die Häfen ihrer Consulatsbezirke bestellte Handels-Agenten zur Beschützung des Handels Württembergischer Unterthanen.

Sie sind sowohl den bürgerlichen als den Strafgesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, vorbehältlich der Ausnahmen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft zu ihren Gunsten macht.

Artikel 3.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln haben, ehe sie zur Ausübung ihres Amts zugelassen werden und ehe sie die mit demselben verbundenen Vorrechte genießen können, der Regierung Seiner Majestät des Königs der Niederlande ein Commissionspatent in gehöriger Form vorzulegen.

Nach Erlangung des Exequatur, welches so schnell als möglich von dem Gouverneur der Colonie contrasignirt werden soll, haben die benannten Consularbeamten aller Grade Anspruch auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Localbehörden behufs ungehinderter Ausübung ihrer Dienstverrichtungen.

Bei Ertheilung des Exequatur behält die Regierung sich die Befugniß vor, dasselbe zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu lassen; jedoch sollen die Gründe einer solchen Maßregel mitgetheilt werden.

Article 4.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls sont autorisés à placer au-dessus de la porte extérieure de leur maison, un tableau aux armes de leur Gouvernement, avec l'inscription: „Consulat de Wurttemberg."

Ils est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent aux poursuites de la justice territoriale.

Article 5.

Ils est néanmoins entendu, que les archives et documents relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche, et qu'aucune autorité ni aucun magistrat ne pourra d'une manière quelconque et sous aucun prétexte, les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Article 6.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique. Toute demande à adresser au Gouvernement Néerlandais devra avoir lieu par l'entremise de l'Agent diplomatique résidant à la Haye. A défaut d'un tel agent, et en cas d'urgence, le Consul-Général, Consul ou Vice-Consul peut faire lui-même la demande au Gouverneur de la Colonie, en prouvant l'urgence et en exposant les motifs pour lesquels la demande ne pourrait être adressée aux autorités subalternes, ou en démon-

Artikel 4.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln sind befugt, über der äußeren Thür ihres Hauses das Wappen ihrer Regierung anzubringen mit der Inschrift: „Königlich Württembergisches Consulat."

Es versteht sich aber von selbst, daß diesem äußeren Zeichen niemals die Bedeutung beigelegt werden kann, als gebe es das Asylrecht oder entziehe das Haus und seine Bewohner dem Rechte der Landesgerichte, Verbrecher zu verfolgen.

Artikel 5.

Gleichwohl sollen die Consulats-Registraturen und Acten gegen jede Durchsuchung geschützt seyn, und keine Behörde noch Obrigkeit soll in irgendwelcher Art und unter irgendwelchem Vorwande dieselben durchsuchen, wegnehmen oder auch nur nach dem Inhalte forschen dürfen.

Artikel 6.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten steht ein diplomatischer Charakter überall nicht zu. Jedes an die Niederländische Regierung zu richtende Gesuch muß durch die Vermittelung des im Haag beglaubigten diplomatischen Agenten überreicht werden. In Ermangelung eines solchen oder im Falle der Eile kann der General-Consul, Consul oder Vice-Consul sich selbst an den Gouverneur der Colonie wenden, wobei aber die Eilbedürftigkeit der Sache nachgewiesen und entweder die Gründe angegeben werden müssen, weßhalb die Unterbehörden nicht angegangen

trant que les demandes antérieurement adressées à ces autorités, seraient restées sans effet.

Article 7.

Les Consuls Généraux et les Consuls ont la faculté de nommer des Agents Consulaires dans les ports mentionnés à l'article 1.

Les Agents Consulaires pourront être indistinctement des sujets Néearlandais, des Wurttembergeois ou des nationaux de tout autre pays, résidant ou pouvant aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port ou l'agent consulaire sera nommé. Ces Agents Consulaires, dont la nomination sera soumise à l'approbation du Gouverneur de la Colonie, seront munis d'un brevèt délivré par le Consul, sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le Gouverneur de la Colonie peut en tous cas retirer aux Agents Consulaires, en communiquant au Consul Général ou Consul les motifs d'une telle mesure, l'approbation dont il vient d'être parlé.

Article 8.

Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade ne dispensent nullement de se munir de tous les actes requis par les lois locales, pour voyager ou s'établir dans les Colonies.

Au Gouverneur de la Colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la Colonie ou d'ordonner la sortie de

sind, oder darzuthun ist, daß die früher an die Unterbehörden gerichteten Anträge ohne Wirkung geblieben sind.

Artikel 7.

Die General-Consuln und Consuln haben die Befugniß, Consular-Agenten für die im Art. 1 bezeichneten Häfen zu ernennen.

Zu Consular-Agenten können Niederländer, Württemberger oder Angehörige irgend eines anderen Staates ohne Unterschied ernannt werden, wenn sie nur an dem Hafenorte, für welchen sie ernannt werden, wohnen, oder doch nach den Ortsgesetzen sich niederlassen dürfen. Diese Consular-Agenten, deren Ernennung der Genehmigung des Gouverneurs der Colonie unterliegt, sollen von Seiten des Consuls, unter dessen Befehlen sie ihre Dienstverrichtungen auszuüben haben, mit einem Ernennungs-Documente versehen werden.

Der Gouverneur der Colonie kann die ebenerwähnte Genehmigung jederzeit den Consular-Agenten wieder entziehen, wird aber dann die Gründe einer solchen Maßregel dem General-Consul oder Consul mittheilen.

Artikel 8.

Die von den Consular-Beamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe befreien durchaus nicht von der Nothwendigkeit, sich mit allen den Papieren zu versehen, welche zum Reisen oder zur Niederlassung in den Colonieen nach den dortigen Gesetzen erforderlich sind.

Auch bleibt dem Gouverneur der Colonie das Recht vorbehalten, einer jeden mit einem Consulatspasse versehenen Person den Auf-

l'individu auquel serait délivré un passeport.

Article 9.

Lorsqu'un sujet Wurttembergeois vient à décéder sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les autorités Néerlandaises, chargées, selon les lois de la Colonie, de l'administration de la succession, en donneront avis aux fonctionnaires consulaires, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Article 10.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui au moment de leur nomination ne sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas, ou ses Colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce, outre leurs fonctions consulaires, sont, pour autant qu'en Wurttemberg les mêmes faveurs seraient accordées aux Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel, et de plus de toutes les impositions publiques ou municipales, qui seraient considérées être d'une nature personnelle. Cette exemption ne peut jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects ou réels.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, qui ne sont point indigènes ou sujets reconnus des Pays-Bas, mais qui exerceraient, conjointement avec leurs fonctions consulaires,

enthalt in der Colonie zu verbieten oder das Verlassen derselben anzubefehlen.

Artikel 9.

Wenn ein Württembergischer Unterthan mit Tode abgegangen ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Colonie für die Verwaltung des Nachlasses zuständigen Niederländischen Behörden den Consularbeamten davon Nachricht geben, damit diese den Betheiligten die nöthige Kunde zugehen lassen.

Artikel 10.

Wenn die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten keine Niederländische Unterthanen, auch zur Zeit ihrer Ernennung weder in dem Königreiche der Niederlande noch in den Niederländischen Colonieen wohnhaft sind, auch außer ihrem Consulatsdienste weder dort ein Amt bekleiden, noch ein Gewerbe oder Handel treiben, so sollen sie, vorausgesetzt, daß im Königreiche Württemberg den Niederländischen General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln die gleiche Vergünstigung gewährt wird, von der Militär-Einquartirung, von den persönlichen Steuern und überhaupt von allen persönlichen Staats- und Gemeindelasten frei seyn. Diese Befreiung kann aber niemals auf Zölle oder auf andere indirecte und auf nicht persönliche Abgaben ausgedehnt werden.

Wenn die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zwar keine Niederländer oder anerkannte Niederländische Unterthanen sind, jedoch neben ihrem Consulatsdienste irgend ein Gewerbe oder Han-

une profession ou un commerce quelconque, sont tenus de supporter et de payer, comme les sujets Néerlandais et autres habitans, les charges, impositions et contributions.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires, conférées par le Gouvernement Wurttembergeois, sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions de quelque nature qu'elles puissent être.

Article 11.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires Wurttembergeois jouiront de tous les autres privilèges, exemtions et immunités dans les Colonies Néerlandaises qui pourraient par la suite être accordées aux agents de même rang de la nation la plus favorisée.

Article 12.

La présente convention restera en vigueur pendant cinq ans, à partir de l'échange des ratifications, lequel aura lieu dans le délai de deux mois, ou plus-tôt, si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la presente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Francfort s. M. en double original, le huitième jour du mois de Mai de l'an de grâce mil huit cent cinquante huit.

(signé) de Reinhard. de Scherff.
(L. S.) (L. S.)

del treiben, so müssen sie gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern alle Lasten, Auflagen und Steuern tragen und bezahlen.

Wenn die von der Württembergischen Regierung ernannten und zur Ausübung ihres Amts zugelassenen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten Niederländische Unterthanen sind, so müssen sie alle Lasten und Abgaben ohne Ausnahme, welcher Art diese auch seyn mögen, forttragen.

Artikel 11.

Die Württembergischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen alle weiteren Privilegien, Vorrechte und Freiheiten in den Niederländischen Colonieen genießen, welche in der Folge den im Range gleichstehenden Consular-Beamten der begünstigtsten Nation bewilligt werden möchten.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll fünf Jahre hindurch in Kraft bleiben, von der binnen zwei Monaten oder wo thunlich noch früher zu beschaffenden Auswechslung der Ratificationen an gerechnet.

Insofern keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe jenes fünfjährigen Zeitraumes dem andern Theile seine Absicht, die Wirksamkeit der Uebereinkunft beendigt zu sehen, angezeigt haben sollte, so bleibt dieselbe für ein ferneres Jahr in Kraft, von dem Tage der Kündigung des einen oder andern Theils an gerechnet.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Frankfurt a. M. in doppelter Original-Ausfertigung am achten Mai Eintausend Achthundert fünfzig und acht.

(gez.) v. Reinhard. v. Scherff.
(L. S.) (L. S.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 19. August 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Erweiterung der für das Dienstpersonal der Eisenbahn bestehenden Unterstützungskasse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die für das Dienstpersonal der Eisenbahn errichtete Unterstützungskasse wird auf die Angestellten bei den übrigen Verkehrsanstalten (Telegraphen, Posten, Bodenseedampfschifffahrt, Neckardampfschifffahrt) ausgedehnt.

Art. 2.

In diese erweiterte Unterstützungskasse fließen, außer den durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 und durch das Gesetz vom 2. August 1849 eingeräumten Bezügen:

1) Die Anstellungssporteln der bei den Telegraphen, den Posten, der Bodensee- und der Neckardampfschifffahrt angestellten Diener (Gesetz vom 23. Juni 1828, verglichen mit Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes);

2) die Geldstrafen, welche bei den in Ziff. 1 genannten Verkehrsanstalten wegen Dienstverfehlungen künftig angesetzt werden; wogegen die Arrestkosten unvermögender Disciplinar-Strafgefangener von der Unterstützungskasse zu tragen sind.

Ausgenommen sind die beim Postdienst erkannten Transportversäumnißstrafen und zurückbehaltenen Postillonstrinkgelder, sowie die Ordnungsstrafen der Postillone.

Art. 3.

Der Sportelsatz Ziff. II. 3 in dem Tarif vom Jahr 1828 (Reg.Blatt S. 505) ist aufgehoben; dagegen unterliegen die nicht unter dem §. 3 der Dienstpragmatik begriffenen Postbeamten und Diener der für die Diener in den übrigen Verwaltungsfächern im Tarif Ziff. II. 4 festgesetzten Anstellungssportel.

Die Postamts-Assistenten sind von der Dienstanstellungssportel befreit.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Baden den 1. August 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend das Kursverhältniß der Zwanzigkreuzer-Stücke und der Zehenkreuzer-Stücke im süddeutschen Münzverein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit einer zwischen den Regierungen der Staaten des süddeutschen Münzvereins getroffenen Verabredung bezüglich des ferneren Umlaufs sowohl der Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke österreichischen als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke österreichischen Gepräges zu 24 und 12 Kreuzer wird hiemit auf 23½ und 11 Kreuzer herabgesetzt, mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höheren als in diesem geminderten Werthe anzunehmen.

Wir behalten Uns vor, den Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn.

Unter den erwähnten Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücken österreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Die Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich der Königreiche Württemberg und Bayern, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollernschen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlich allgemein fort; vom 16. November 1858 an hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn.

§. 3.

In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 1858 werden im ganzen Königreiche die Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke, welche das Württembergische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreiche Württemberg einverleibten Münzherrschaft tragen, bei den Württembergischen Staatskassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer eingelöst, beziehungsweise gegen andere Münzen umgewechselt.

Unser Finanz-Ministerium wird die Kassen und Aemter, welche zu dieser Einlösung und Umwechslung speciell berufen sind, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren näher bezeichnen und bekannt machen.

§. 4.

Von dem 16. November 1858 an (§. 2) werden die Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke Württembergischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinsstaaten noch bei den Staatskassen, jedoch nur nach dem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer in Zahlung angenommen.

§. 5.

Die Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke Württembergischen Gepräges werden von eben diesem Zeitpunkte an auch noch bei dem K. Münzamte nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen und wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt und beauftragt, die Modalitäten und Bedingungen dieser Annahme festzustellen und zu veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Gegeben Schlangenbad den 18. August 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke.

Zu Vollziehung der vorstehenden Verordnung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Oberämter haben sogleich nach Empfang der Verordnung die gleichbaldige Verkündigung derselben, sowie der nachfolgenden Vollziehungsvorschriften in allen ihren Gemeinden anzuordnen.

2) In den ersten 24 Stunden nach dem Erscheinen der Verordnung sind sämmtliche Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke ohne Unterschied des Gepräges, welche sich in den mit der Staatshauptkasse in unmittelbarer Verrechnung stehenden Staats- und Steuerhebekassen und deren Unterkassen befinden, unter Beiziehung der zur Kassencontrole berufenen Beamten, und, wo ein solcher nicht vorhanden, im Beiseyn einer Urkundsperson aufzunehmen und sofort unter Anschluß der hierüber auszufertigenden Urkunden von den Unterkassieren an die Mittelkassen und von diesen an die Staatshauptkasse einzusenden, welche nur die mit solchen Urkunden belegten Lieferungen im vollen Werthe zu 24 Kreuzer und 12 Kreuzer anzunehmen und gutzuschreiben, beziehungsweise mit andern Münzen zu vergüten hat.

Die Einlieferung hat in Rollen, auf welchen die Münzstücke und der Geldbetrag nach dem **bisherigen** Kurse zu bezeichnen sind, mit besonderen Lieferungsscheinen spätestens binnen acht Tagen zu geschehen.

3) In gleicher Weise hat auch die Aufnahme des Vorraths an Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücken bei den übrigen öffentlichen Kassen und Verwaltungen, jedoch unter Absonderung der abgewürdigten österreichischen (§. 1 der Verordnung) und der noch bis zum 15. November d. J. den bisherigen Kurs behaltenden Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke des süddeutschen Gepräges (§. 2 der Verordnung), zu geschehen, und sind die hierüber aufzunehmenden Urkunden von den Rechnern binnen acht Tagen an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden einzusenden, welche sofort die geeignete Verfügung treffen werden.

4) In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November d. J. einschließlich werden die Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke von württembergischem Gepräge bei sämmtlichen Kameralämtern im vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer gegen andere Münzen umgewechselt.

Unter den Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücken wüttembergischen Gepräges sind auch diejenigen vom Gepräge erloschener, dem Königreiche einverleibter Münzherrschaften, nemlich vom Gepräge der Markgrafen von Ansbach, der Fürsten von Hohenlohe und von Löwenstein, der Grafen von Montfort, der ehemaligen Reichsstädte Rottweil, Ulm u. s. w. begriffen.

Soweit die Kassenvorräthe der Kameralämter zur augenblicklichen Umwechslung nicht zureichen, wird für das überbrachte Geld ein längstens binnen 14 Tagen einzulösender Schein ausgestellt. Die zur Einlösung erforderlichen Mittel sind, sofern nicht in der nächsten Zeit eigene Einnahmen zu erwarten stehen, von der Staatshauptkasse zu verlangen.

5) Ueber die zur Umwechslung auf Scheine übernommenen Beträge führt der Kameralamtsbuchhalter ein Register und bemerkt die Ordnungsnummer des Register-Eintrags auf dem Schein, welchen er mit zu unterzeichnen hat.

6) Die nach Punkt 4 zur Umwechslung empfangenen so wie die noch bis zum 15. November d. J. in Zahlung eingehenden württembergischen Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke haben die Kameralämter nicht wieder auszugeben, sondern vorschriftmäßig verpackt, mit Bezeichnung des Geldbetrags nach dem bisherigen Kurse, spätestens bis zum 20. November mit besonderen Lieferungsscheinen an die Staatshauptkasse einzusenden.

Wegen der bis zum 15. November bei den Staatskassen noch in Zahlung eingehenden Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke vom Gepräge der übrigen süddeutschen Münzvereinsstaaten wird besondere Verfügung vorbehalten. Inzwischen sind dieselben abgesondert zu halten.

7) Die in dem geminderten Kurse von 23½ Kreuzer und 11 Kreuzer bei den Staatskassen eingehenden Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke (§§. 1 und 4 der Verordnung) sind ebenfalls nicht wieder auszugeben, sondern unter besonderer Verpackung und Bezeichnung an die Staatshauptkasse einzuliefern.

8) Verstümmelte Zwanzig- und Zehenkreuzer-Stücke, welche nach den bestehenden Vorschriften schon bisher Niemand als Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen bei den Kassen weder angenommen noch umgewechselt werden.

Stuttgart den 18. August 1858.

Linden. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. October 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A. Gesetz,

betreffend die Erweiterung des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der durch die Gesetze vom 17. October 1838 und vom 24. August 1845 den im Königreiche oder in einem anderen Staate des deutschen Bundes erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck oder sonstige mecha-

nische Vervielfältigung, sowie derjenige Schutz, welcher den Werken einzelner Schriftsteller durch besondere Privilegien verliehen worden ist, wird bis zum 9. November 1867 zu Gunsten der Werke verlängert, deren Urheber vor dem 9. November 1837 verstorben sind.

Jedoch findet die vorstehende Bestimmung nur auf solche Werke Anwendung, welche am 6. November 1856 durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung noch geschützt waren.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schlangenbad den 21. August 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B. Gesetz,

betreffend die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Oeffentliche Diener haben die ihnen zum Genusse verliehenen Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle gegen die Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Nutzungswerthe in der Diensteinkommenssteuer zu versteuern.

(Vergl. Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen vom 19. September 1852, Art. 6.).

Jedoch bleibt von dieser Besteuerung der Nutzungswerth derjenigen Güter und Gefälle ausgenommen, von welchen die Diener an die Amtskörperschaften und Gemeinden Grund- und Gefällsteuer zu entrichten haben (vergl. Art. 3).

Art. 2.

Auf Gebäude, welche einem öffentlichen Diener mit Rücksicht auf sein Amt verliehen sind, findet die Vorschrift des Art. 8, Ziff. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, Anwendung.

Art. 3.

Güter und Gefälle, deren Genuß zu dem Diensteinkommen eines öffentlichen Dieners gehört, sind von der Beiziehung zu der Grund- und Gefällsteuer für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden in so weit frei zu lassen, als die Staatssteuer, welche nach Maaßgabe des örtlichen Steuerkatasters darauf fällt, oder im Falle ihrer Steuerpflichtigkeit darauf fallen würde, den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt.

Bei einem höheren Staatssteuerbetreff ist aus dem den Mehrbetrag begründenden Theil der Güter und Gefälle die Grund- und Gefällsteuer zu der Amtskörperschaft und der Gemeinde zu entrichten.

Art. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1858 in Wirksamkeit.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 5. October 1858.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Nachdem die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck auf den Grund ihrer von dem dortigen Senate genehmigten Statuten zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben für Württemberg der Kaufmann F. Aikelin in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieß hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Anstalt beziehen, Namens der letzteren vor den diesseitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 11. September 1858.

Für den Minister:
Geßler.

b) Verfügung, zur Vollziehung des Gesetzes vom 5. Oktober 1858, betreffend die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 5. d. M., betreffend die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zu Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes.

Die durch den §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 29. August 1853 (Reg.Blatt S. 363) den Oberämtern aufgetragene Revision der Diensteinkommensfassionen für den Zweck der Berechnung der den Amtskörperschaften und Gemeinden gebührenden Diensteinkommenssteuer ist künftig blos noch bei den Fassionen derjenigen öffentlichen Diener vorzunehmen, bei welchen der im Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Fall zutrifft:

Zu diesem Behufe haben sich die Oberämter unverweilt anzeigen zu lassen, wie viel auf die in der Fassion enthaltenen Besoldungsgüter und Gefälle im Falle ihrer Steuerpflichtigkeit pro. 18⁵⁄₅⁷ Staatssteuer gefallen wäre. Ergiebt sich hiedurch ein höherer Betrag als zehn Gulden, so muß der in der Fassion enthaltene Nutzungswerth für den Zweck der Berechnung der körperschaftlichen Einkommenssteuer in demjenigen Verhältnisse gemindert werden, in welchem der ganze erhobene Staatssteuerbetrag zu dem zehn Gulden übersteigenden Mehrbetrag steht. Würde z. B. der Nutzungswerth der Grundstücke 200 fl., die Staatsgrundsteuer aber 20 fl. betragen, so wären gegen die Körperschaften nur 100 fl. in der Diensteinkommenssteuer zu versteuern.

In ähnlicher Weise ist auch in künftigen Jahren zu verfahren, wenn sich im Bestande der Besoldungs-Grundstücke oder Gefälle eine Veränderung ergeben hat.

§. 2.
Zu Art. 2 und 4 des Gesetzes.

Da vom 1. Juli 1858 an Gebäude, welche öffentlichen Dienern mit Rücksicht auf ihr Amt verliehen sind, für die Amtskörperschaften und Gemeinden nicht mehr mit Gebäudesteuer belegt werden dürfen, so sind die in den körperschaftlichen Gebäude-Catastern für derartige Gebäude enthaltenen Capitalanschläge, gleichviel ob solche erst in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 1 bis 3 der K. Verordnung vom 23. Oktober 1849 (Reg.Blatt S. 694) gemacht worden sind, oder schon früher bestanden haben, aus denselben zu entfernen.

Sind Gebäude einem öffentlichen Diener nur theilweise zum Genusse überlassen, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1849 der Besteuerung durch die Amtskörperschaften und Gemeinden unterworfen, so ist der dem öffentlichen Diener überlassene Theil, erforderlichen Falls durch Schätzung, zu erheben und nur der entsprechende Theil des Capitalanschlags aus dem Gebäude-Cataster zu entfernen.

Die K. Oberämter haben sich der baldigen Vornahme der Richtigstellung der körperschaftlichen Gebäude-Cataster gehörig zu versichern.

§. 3.
Zu Art. 3 des Gesetzes.

Da zur Zeit der Umlage der Diensteinkommens-Steuer die Unteraustheilung der direkten Staatssteuern für das gleiche Jahr in der Regel noch nicht beendigt ist, so ist die

Frage, ob die auf die Besoldungsgüter und Gefälle eines öffentlichen Dieners fallende Staatssteuer den Betrag von zehn Gulden übersteige, zuvörderst nach der Umlagenberechnung des vorangegangenen Jahrs zu beurtheilen, vorbehältlich einer Berichtigung für den Fall, daß sich später eine erhebliche Verschiedenheit des Umlagenergebnisses des laufenden Jahrs von dem des vorangegangenen Jahrs herausstellen sollte.

Uebersteigt die sich ergebende Staats-, Grund- und Gefällsteuersumme den Betrag von zehn Gulden nicht, so kommen die Besoldungsgüter und Gefälle bei den Amts- und Gemeindeschadensumlagen nicht in Betracht.

Ergibt sich aber ein höherer Staatssteuerbetrag, so ist der Mehrbetrag als zehn Gulden den körperschaftlichen Umlagen zu Grund zu legen.

Wenn im letzteren Fall die Besoldungsgüter und Gefälle eines öffentlichen Dieners in verschiedenen Gemeinde-Markungen sich befinden, so ist der gedachte Staatssteuer-Mehrbetrag durch den Ortsvorsteher oder Verwaltungsaktuar des Wohnorts des öffentlichen Dieners unter die verschiedenen betheiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der ganzen Staatssteuerforderung zu repartiren und jeder der betreffenden Gemeinden anzuzeigen, wie viel sie von dem Staatssteuer-Mehrbetrage ihren Umlagen zu Grund legen dürfe.

Stuttgart den 7. Oktober 1858.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 27. October 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung, die Bestätigung des Gräflich v. Linden'schen Familienstatuts betreffend.

Der Königlich Württembergische General-Major und Commandant der Reiterdivision Graf Edmund Heinrich Friedrich Maria v. Linden und seine Gattin Wilhelmine Natalie geborne Freiin v. Fuchs-Bimbach und Dornheim, haben am 16. Juli d. J. — übrigens unter Vorbehalt der Widerruflichkeit für die Stifter, so lange noch Beide am Leben sind — ein Familienstatut errichtet, wonach ihr immatrikulirtes Rittergut Burgberg im Oberamt Heidenheim samt allen Zubehörungen, insbesondere samt den dazu erworbenen bürgerlichen Gütern in den Gemeinden Bergenweiler und Sontheim, ein beständiges, der Regel nach im Ganzen und Einzelnen unveräußerliches und untheilbares Fidei-Commiß- und Stammgut bilden soll, in welches nach dem Ableben des Grafen Edmund v. Linden

zunächst dessen Söhne zu gleichen Antheilen am Ertrage succediren, daß sich aber an die entfernteren männlichen Descendenten und an die unter gewissen Voraussetzungen berufenen männlichen Seitenverwandten nach dem Rechte der Erstgeburt in der Linealfolge vererbt.

Nachdem diesem Statute die richterliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen im Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Ellwangen den 8. October 1858. Gaupp.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Ertheilung von Schifffahrtspatenten zur Befahrung des Neckars und Rheins.

In Uebereinstimmung mit den von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarten Grundsätzen über die Bedingungen der Ausstellung von Schifffahrtspatenten zur Befahrung des Rheins und seiner Nebenflüsse wird hiemit bezüglich der Ertheilung von Patenten für die Neckar- und Rheinschifffahrt Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Jeder, welcher den Neckar und Rhein zugleich befahren will, hat zum Zwecke der Erlangung eines Schifffahrtspatents neben den in Art. 42 der Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 bezeichneten Erfordernissen noch Folgendes nachzuweisen:

1) daß er das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat;

2) daß er im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert ist;

3) daß er auf Schiffen, welche den ganzen Rhein oder eine größere Strecke desselben befahren, mindestens 4 Jahre lang beschäftigt war;

4) daß ihm das Zeugniß einer tadellosen Aufführung, insbesondere in Bezug auf Nüchternheit, zur Seite steht;

5) daß er das Vertrauen der Handelsinnung in dem betreffenden Hafenplatze besitzt.

Ferner hat er

6) durch eine zu erstehende Prüfung sich auszuweisen

a) über die nöthigen Kenntnisse im Verhalten beim Empfang und bei der Ablieferung, desgleichen beim Ein- und Ausladen der Waaren und während der Fahrt;

b) über Kenntniß der beim Verpacken der Güter in dem Schiffsraum zu beobachtenden Regeln;

c) über seine Bekanntschaft mit den sonstigen, durch die bestehenden allgemeinen Bestimmungen, namentlich die vereinsländischen Zollgesetze und die Vorschriften wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen, vorgezeichneten Obliegenheiten eines Schiffers;

d) über seine Befähigung zur Führung eines Schiffes überhaupt (abgesehen von den für Localsteuerleute erforderlichen besonderen Erfahrungen und Kenntnissen), so wie über die nöthige Kenntniß des Fahrwassers auf dem Rhein, soweit derselbe befahren werden will.

§. 2.

Diejenigen Schiffer, welche in der Regel nur den Neckar befahren, zuweilen aber auch Steine, Holz und andere Rohproducte an näher gelegenen Rheinorten absetzen, haben nur den Nachweis über die in §. 1 unter Ziff. 1—4 und 6, lit. d. bezeichneten Erfordernisse zu liefern.

§. 3.

Zur Vornahme der Prüfung wird von dem Oberamt Heilbronn eine Commission bestellt, welche aus dem Oberzollinspector daselbst als Vorsitzenden, einem Mitgliede der dortigen Handelsinnung und zwei zur Ausübung der Rheinschifffahrt berechtigten Neckarschiffern zu bestehen hat.

§. 4.

Das Schifffahrtspatent wird von dem Oberamt Heilbronn ausgestellt und hat eine genaue Bezeichnung des Schiffers und der Schiffe, welche er führt, so wie die Angabe seiner Befähigung zur Ausübung der Rheinschifffahrt zu enthalten. Im Falle des §. 2 ist in dem Patent ausdrücklich zu bemerken, daß der Schiffer nur die Strecke des Rheins bis zu dem nächsten Rheinzollamt befahren dürfe und daß er zur Befahrung des Rheins als kommerzieller Frachtschiffer und zur Verschiffung von eigentlichen Kaufmannsgütern nicht befugt sei.

§. 5.

Auf diejenigen Neckarschiffer, welche die Rheinschifffahrt schon bisher in unbeschränkter oder beschränkter Weise ausgeübt haben, finden die Bestimmungen der §§. 1 und 2 keine Anwendung.

Solchen sind auf ihr Ansuchen Patente zur Ausübung der Rheinschifffahrt mit unbeschränkter oder beschränkter Berechtigung ohne Weiteres zu ertheilen.

Stuttgart den 7. October 1858. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. d. M. dem Stuttgarter Kirchenbauvereine auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 8. October 1858.

Linden.

c) Verfügung, betreffend die Verpackung des Schießpulvers.

Um eine fühlbar gewordene Lücke in den Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 29. Juni 1841, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers auszufüllen, wird mit höchster Genehmigung vom 20. d. M. in Betreff der Verpackung des zum Detailverkauf bestimmten und deßhalb schon in der Fabrik nach Maßgabe des gewöhnlichen Verkaufs abgewogenen Schießpulvers verfügt, daß kleinere Quantitäten solchen Schießpulvers bis zu $^1/_4$ Ctr. in Umhüllungen von starkem Papier gebracht und in Kistchen von tannen Holz verpackt werden dürfen.

Die Kistchen müssen aus astlosem, mindestens einen Zoll starkem Holz gefertigt, gut gefügt, pünktlich zusammengezargt und verleimt, auch innen mit Papier ausgeklebt seyn.

Boden und Deckel der Kistchen muß mit Holzschrauben befestigt, beziehungsweise verschlossen werden.

Durch vorstehende Verfügung wird die gedachte Ministerial-Verfügung vom 29. Juni 1841 in Punkt I. Ziffer 1—3 mit dem Anfügen ergänzt, daß die Ziffer 4 auch auf die Kistchen volle Anwendung findet.

Stuttgart den 21. October 1858. Linden.

Am 6. d. M. sind die Straferkenntnisse vom zweiten Quartal 1858 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 9. November 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanz-Gesetz

für die drei Jahre 1. Juli 1858—1861.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr 1858—1859 auf	. . . .	13,462,428 fl. 39 kr.
1859—1860 —	. . . .	13,780,117 fl. 23 kr.
1860—1861 —	. . . .	14,026,568 fl. 45 kr.
zusammen für die 3 Finanzjahre auf	— : ·	41,269,114 fl. 47 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . . — : · 17,433,615 fl. 45 kr.

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an

a) direkten Abgaben auf	10,974,000 fl. —	
b) indirekten Abgaben auf	12,901,911 fl. 54 kr.	
		23,875,911 fl. 54 kr.
	zusammen — : ·	41,309,527 fl. 39 kr.

Es ergibt sich somit ein Ueberschuß für die ganze Finanzperiode von . . . . 40,412 fl. 52 kr.

Art. 3.

1) Die direkten Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben werden, unter Beibehaltung des seitherigen Vertheilungsmaßstabs, auf jährliche 3,000,000 fl. festgesetzt.

2) Die Steuer
von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses,
von dem Einkommen aus Capitalien und Renten, und
von dem Dienst- und Berufs-Einkommen
wird auf vier Procente des steuerbaren Jahres-Ertrags herabgesetzt.

3) Die Accise von allen dem gerichtlichen Erkenntnisse unterliegenden Verträgen über liegende Güter und über Gebäude wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1852 erhoben, jedoch auch in den im letzten Absatze des Artikels 1

dieses Gesetzes erwähnten Fällen nur mit 1 Procent, und es treten daher für so lange, als nicht etwa für solche Fälle wieder eine höhere Accise festgesetzt wird, die Bestimmungen in Art. 1, Abs. 2, Art. 2 und 3 des gedachten Gesetzes außer Wirkung.

4) Im Uebrigen werden die indirekten Abgaben in den durch die letzte Finanzverabschiedung bestimmten Beträgen forterhoben. Auch bleibt die Bestimmung des Satzes lit. i. im Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Besteurung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens, für die Etatsperiode von 1858—1861 in Wirksamkeit, und ebenso wird die in Artikel 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein, dem Finanz-Ministerium eingeräumte Befugniß hinsichtlich der Feststellung des Steuersatzes und der Controle-Einrichtung für die Branntwein-Fabrikation aus Stoffen, welche in den Ziffern 1 und 2 jenes Artikels nicht genannt sind, auf die Finanzperiode 1858—61 erstreckt.

Art. 4.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zunächst folgende Ersatzleistungen bestritten:

1) an die Grundstocksverwaltung für die Verluste an — von dem Reservefonds abgetretenen Anlehensforderungen . . . . 9,255 fl. 37 kr.
2) an die Staatsschuldenzahlungskasse für den aus den Geldern des Kriegsbereitschafts-Anlehens von 1855 gemachten Vorschuß zu einem Kasernenbau in Ludwigsburg . . . . 40,000 fl. —

Sodann werden aus dem Vermögen der Restverwaltung zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

1) dem Justizdepartement:
   zu Ausführung von zwei kürzeren Anbauten an die unvollendeten Flügelseiten des Zuchthauses in Stuttgart . . . . 30,000 fl. —
2) dem Departement des Innern:
   zu Ausführung von Straßenbauten . . . . 600,000 fl. —

3) dem Departement des Kirchen- und Schulwesens:

zur Ergänzung der Entschädigungen der vor dem 18. April 1848 angestellten evangelischen und katholischen Kirchendiener für den noch nicht vergüteten Theil ihrer Ablösungsverluste in der Zeit bis zum 1. Juli 1855. 98,000 fl. —

4) dem Departement des Kriegswesens:

zu Erwerbung und Herrichtung eines für alle Garnisonen gemeinschaftlichen Schieß- und Lagerplatzes für die Infanterie . . . . 36,000 fl. —

zu Anschaffung einschläfriger eiserner Bettstellen in die neu zu erbauende Ulmer Infanteriekaserne . . . . 30,000 fl. —

zu Erbauung einer Infanteriekaserne und eines Pferdestalls in der Garnison Ulm . . . . 467,762 fl. 22 kr.

zur Einführung des schwarzen Lederwerks statt des weißen bei der Infanterie —:· 34,000 fl. —

5) dem Departement der Finanzen:

zu Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Eisenbahnstrecken zwischen Bietigheim — Stuttgart, Cannstatt — Plochingen und Geislingen — Ulm —:· 1,638,000 fl. —

Entschädigung des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein, in Folge der Finanzausgleichung mit demselben, vorbehältlich der ständischen Zustimmung zu der noch nicht an die Ständeversammlung gelangten Vorlage in Betreff der dießfälligen mit dem genannten fürstlichen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft —:· 196,000 fl. —

mit Zinsen zu $4\frac{1}{2}$% vom 1. Juli 1856 an;

Entschädigung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, nach der Finanzausgleichung bezüglich seiner standesherrlichen Besitzungen in der vormals reichsunmittelbaren Grafschaft Limpurg, über bereits bezahlte 36,500 fl. noch . . . . 48,500 fl. —

mit Zinsen zu $4\frac{1}{2}$% vom 1. Juli 1857 an.

Endlich dem Finanzdepartement, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds,

zu Errichtung eines neuen Gebärhauses in Verbindung mit der Landeshebammenschule in Stuttgart . . . . 75,000 fl. —

zu Errichtung eines Neubaus für die polytechnische Schule 350,000 fl. —

Art. 5.

Das Betriebs- und Vorraths-Kapital der Staatshauptkasse wird gebildet aus dem Vermögen der Restverwaltung, wie solches auf den 1. Juli 1858 nach Abzug der in Art. 4 vorgesehenen außerordentlichen Staatsausgaben sich berechnen wird.

Art. 6.

Die Summen, welche für Zwecke der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und für die unter besonderer Staatsaufsicht stehenden Gemeinden verwilligt sind, können ebenso, wie nach Art. 4 des Finanzgesetzes vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 247) die den Centralstellen für Landwirthschaft und Gewerbe für Beförderung derselben bewilligten Summen, so lange ein anderer Beschluß bei einer künftigen ständischen Verwilligung nicht gefaßt wird, von einer Etatsperiode auf die andere übertragen werden.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage zum Finanzgesetz.

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861.

I. Staatsbedarf.	1858—59.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	880,900	—	880,900	—	880,900	—	2,642,700	—	880,900	—
2) Apanagen und Wittume.	228,083	41	228,083	41	228,083	41	684,251	3	228,083	41
dazu: Unterhaltung der Apanage-Schlösser	5,997	3	5,997	3	5,997	3	17,991	9	5,997	3
Summe 2.	234,080	44	234,080	44	234,080	44	702,242	12	234,080	44
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	2,260,108	18	2,486,914	18	2,709,063	48	7,456,086	24	2,485,362	8
b) Tilgungsfonds . . .	542,400	—	592,000	—	661,000	—	1,795,400	—	598,466	40
c) Provision für Coupons-Einlösung . . .	4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	2,806,508	18	3,082,914	18	3,374,063	48	9,263,486	24	3,087,828	48
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,857	16	52,857	16	52,857	16	158,571	48	52,857	16
b) lebenfällige (Kammerlebenzinse)	2,081	59	2,081	59	2,081	59	6,245	57	2,081	59
c) lebenslängliche . . .	6,324	25	6,324	25	6,324	25	18,973	15	6,324	25
Summe 4.	61,263	40	61,263	40	61,263	40	183,791	—	61,263	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer- Berechtigungen	11,960	52	11,960	52	11,960	52	35,882	36	11,960	52
» Umgelds- Berechtigungen	30,731	17	30,731	17	30,731	17	92,193	51	30,731	17
» Weggelds- Berechtigungen	1,812	17	1,812	17	1,812	17	5,436	51	1,812	17
» Landgefährts- Berechtigungen	125	—	125	—	125	-	375	—	125	–
b) für Theile der Kronausstattung	4,063	27	4,063	27	4,063	27	12,190	21	4,063	27
Summe 5.	48,692	53	48,692	53	48,692	53	146,078	39	48,692	53

I. Staatsbedarf.	1858—59. fl.	kr.	1859—60. fl.	kr.	1860—61. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1858—61. fl.	kr.	Durchschnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	68,500	—	64,500	—	60,500	—	193,500	—	64,500	—
b) ständige	315,000	—	315,000	—	315,000	—	945,000	—	315,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwen-Kassen . .	450	—	450	—	450	—	1,350	—	450	—
Summe A.	383,950	—	379,950	—	375,950	—	1,139,850	—	379,950	—
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlicher	28,000	—	28,000	—	28,000	—	84,000	—	28,000	—
b) Zuschuß an die geistliche Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10 800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	19,000	—	19,000	—	19,000	—	57,000	—	19,000	—
d) Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
e) Zuschuß an die Schulmeisters-Wittwenkasse .	3,300	—	3,300	—	3,300	—	9,900	—	3,300	—
Summe B.	76,100	—	76,100	—	76,100	—	228,300	—	76,100	—
C. Militär-Pensionen . .	219,200	—	219,200	—	219,200	—	657,600	—	219,200	—
Summe 6.	679,250	—	675,250	—	671,250	—	2,025,750	—	675,250	—
7) Quiescenz-Gehalte . .	18,200	—	17,200	—	16,200	—	51,600	—	17,200	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	79,000	—	79,000	—	79,000	—	237,000	—	79,000	—
b) einmalige	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
Summe 8.	94,000	—	94,000	—	94,000	—	282,000	—	94,000	—

I. Staatsbedarf.	1858—59.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Geheimer Rath . . .	40,083	—	40,083	—	40,083	—	120,249	—	40,083	—
10) Departement der Justiz	1,062,420	—	1,062,420	—	1,062,420	—	3,187,260	—	1,062,420	—
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	176,512	37	176,712	37	176,912	37	530,137	51	176,712	37
12) Departement des Innern	1,684,694	2	1,651,378	28	1,637,897	32	4,973,970	2	1,657,990	1
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,727,480	7	1,727,835	7	1,730,135	7	5,185,450	21	1,728,483	27
14) Departement des Kriegswesens	2,958,499	18	3,064,999	18	2,995,799	18	9,019,297	54	3,006,432	38
15) Departement der Finanzen	745,108	—	749,028	—	745,068	—	2,239,204	—	746,401	20
16) Landständische Sustentationskasse	168,636	—	138,059	18	185,202	6	491,897	24	163,965	48
17) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . .	6,100	—	5,300	—	2,600	—	14,000	—	4,666	40
18) Reservefonds	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	13,462,428	39	13,780,117	23	14,026,568	45	41,269,114	47	13,756,371	36

II. Ertrag des Kammerguts.	1858 bis Roheinnahme.		Elementar-Aufwand. Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:								
1) bei den Cameralämtern . .	1,381,972	13	194,748	32	260,277	24	455,025	56
2) bei den Forstverwaltungen:								
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	3,402,524	36	531,078	24	1,017,798	5	1,548,876	29
b) aus Holzgärten	254,841	—	25,641	—	193,600	—	219,241	—
3) von den Berg- und Hüttenwerken	2,426,930	52	90,864	27	1,979,766	25	2,070,630	52
4) von den Salinen.	1,378,108	46	32,992	13	458,449	53	491,442	6
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau . . .	89,322	—	8,137	—	65,985	—	74,122	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:								
1) Eisenbahnen	3,957,000	—	63,175	40	2,403,310	10	2,466,485	50
2) Posten	1,312,190	—	57,040	50	1,123,810	—	1,180,850	50
3) Telegraphen	48,000	—	28,800	—	10,600	—	39,400	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt . .	153,740	—	7,059	40	145,341	50	152,401	30
5) Neckardampfschifffahrt . . .	500	—	—	—	—	—	—	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar .	173,610	—	—	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	14,578,739	27	1,039,537	46	7,658,938	47	8,698,476	33
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um . . . . welche durch Steuern zu decken sind.	—	—	—	—	—	—	—	—

1859. Reinertrag.		1859—60.		1860—61		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
926,946	17	888,435	33	832,584	4	2,647,965	54	882,655	18
1,853,648	7	1,853,648	7	1,853,648	7	5,560,944	21	1,853,648	7
35,600	—	35,600	—	35,600	—	106,800	—	35,600	—
356,300	—	358,200	—	356,800	—	1,071,300	—	357,100	—
886,666	40	816,666	40	816,666	40	2,520,000	—	840,000	—
15,200	—	17,000	—	17,000	—	49,200	—	16,400	—
1,490,514	10	1,594,014	10	1,594,014	10	4,678,542	30	1,559,514	10
131,339	10	136,889	10	141,889	10	410,117	30	136,705	50
8,600	—	9,600	—	9,600	—	27,800	—	9,266	40
1,338	30	23,888	30	23,388	30	48,615	30	16,205	10
500	—	500	—	500	—	1,500	—	500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173,610	—	103,610	—	33,610	—	310,830	—	103,610	—
5,880,262	54	5,838,052	10	5,715,300	41	17,433,615	45	5,811,205	15
7,582,165	45	7,942,065	13	8,311,268	4	23,835,499	2	7,945,166	21

III. Deckungsmittel.	1858 bis					
	Roheinnahme.		Elementar-			
			Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
A. Direkte Steuern:						
a) vom Grundeigenthum	3,000,000	—	Die Steuern lit. a–d. werden von den ohne Aufwand für die Staatskasse erho-			
b) von Gefällen						
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	688,500	—	6,000	—	24,500	—
Zusammen A.	3,688,500	—	6,000	—	24,500	—
B. Indirekte Steuern:						
a) Zoll	2,402,000	—	89,672	42	45,200	—
b) Accise	388,358	—	22,000	—	9,050	—
c) Auflage auf die Hunde	83,102	—	5,400	—	39,100	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,590,900	—	247,180	—	55,520	—
e) Sporteln	352,000	—	1,500	—	500	—
Zusammen B.	4,816,360	—	365,752	42	149,370	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	—	—	—	—	—	—
Es ergeben sich daher .	—	—	—	—	—	—

1859. Aufwand. Zusammen. fl.	kr.	1859. Reinertrag. fl.	kr.	1859—60. fl.	kr.	1860—61. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1858—61. fl.	kr.	Durchschnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
Oberamtspflegen ben u. abgeliefert.		3,000,000	—	3,000,000	—	3,000,000	—	9,000,000	—	3,000,000	—
30,500	—	658,000	—	658,000	—	658,000	—	1,974,000	—	658,000	—
30,500	—	3,658,000	—	3,658,000	—	3,658,000	—	10,974,000	—	3,658,000	—
134,872	42	2,267,127	18	2,267,127	18	2,267,127	18	6,801,381	54	2,267,127	18
31,050	—	357,308	—	357,308	—	357,308	—	1,071,924	—	357,308	—
44,500	—	38,602	—	38,602	—	38,602	—	115,806	—	38,602	—
302,700	—	1,288,200	—	1,287,600	—	1,287,000	—	3,862,800	—	1,287,600	—
2,000	—	350,000	—	350,000	—	350,000	—	1,050,000	—	350,000	—
515,122	42	4,301,237	18	4,300,637	18	4,300,037	18	12,901,911	54	4,300,637	18
—	—	7,959,237	18	7,958,637	18	7,958,037	18	23,875,911	54	7,958,637	18
—	—	377,071 Ueberschuß.	33	16,572 Ueberschuß.	5	353,230 Deficit.	46	40,412 Ueberschuß.	52	13,470 Ueberschuß.	57

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1858—59.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 5. d. M. sind für das Etatsjahr 1858—59 an Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . —:· 3,000,000 fl. umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich

a) das Grundeigenthum	2,113,866 fl.
b) die Gefälle	11,134 fl.
—:·	2,125,000 fl.
$\frac{4}{24}$. die Gebäude	500,000 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe	375,000 fl.
—:·	3,000,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf	18,016,054 fl. 26 kr.
und das Gefällkataster auf	94,896 fl. 10 kr.
—:·	18,110,950 fl. 36 kr.
demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu	11 fl. 43 kr. 5 $\frac{12}{20}$ hlr.
b) das Gebäudekataster nach Kapitalwerthen auf	196,837,264 fl. —
und die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu . . .	2 fl. 32 kr. 2 $\frac{5}{20}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . 384,868 fl. 31 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz . . . . 97 fl. 26 kr. $\frac{18}{20}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1858—59 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 5. November 1858.

Für den Vorstand:
Autenrieth.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 5. November 1858.

Knapp.

Vertheilung

der

direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etaatsjahr 1858—59.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	27,631	18	6,360	5,137	39,146
Besigheim	29,580	66	8,378	4,704	42,728
Böblingen	29,822	87	7,640	5,810	43,359
Brackenheim . . .	30,762	115	6,540	2,934	40.351
Cannstadt . . .	24,322	58	8,566	5,398	38,344
Eßlingen	28,484	10	7,238	9,196	44,928
Heilbronn	32,440	141	13,765	17,103	63,449
Leonberg	41,965	49	9,913	4,429	56.356
Ludwigsburg . . .	38,601	14	12,038	6,427	57,080
Marbach	40,521	105	7,176	3,893	51,695
Maulbronn . . .	28,088	—	6,278	2,920	37,286
Neckarsulm . . .	39,553	—	7,992	5,393	52,938
Stuttgart, Stadt .	7,304	4	44,793	39,706	91,807
Stuttgart, Amt . .	30,283	51	7,499	2,950	40,783
Vaihingen . . .	28,864	54	6,770	3,755	39,443
Waiblingen . . .	30,661	—	6,859	3,780	41,300
Weinsberg . . .	28,587	8	5,545	2,952	37,092
—:·	517,468	780	173,350	126,487	818,085

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-kreis.					
Balingen	28,166	—	6,555	5,614	40,335
Calw	20,531	69	7,212	5,554	33,366
Freudenstadt . . .	23,449	34	5,941	4,707	34,131
Herrenberg . . .	35,775	—	7,010	2,714	45,499
Horb	25,577	81	7,032	2,807	35,497
Nagold	22,353	46	7,152	4,840	34,391
Neuenbürg . . .	14,843	260	4,756	3,782	23,641
Nürtingen	28,225	—	6,515	4,133	38,873
Oberndorf	21,672	4	5,216	3,304	30,196
Reutlingen . . .	31,666	416	11,579	13,063	56,724
Rottenburg . . .	35,982	14	8,989	4,463	49,448
Rottweil	34,551	—	6,837	4,451	45,839
Spaichingen . . .	20,001	—	3,140	2,391	25,532
Sulz	24,843	1	4,151	2,393	31,388
Tuttlingen	26,588	12	4,771	4,181	35,552
Tübingen	29,026	39	10,755	6,086	45,906
Urach	27,685	—	6,132	6,285	40,102
— :·	450,933	976	113,743	80,768	646,420

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	20,687	1	5,295	4,207	30,190
Crailsheim . . .	26,054	68	4,350	4,180	34,658
Ellwangen . . .	36,303	15	6,177	5,467	47,962
Gaildorf	27,163	—	3,629	2,499	33,291
Gerabronn . . .	55,986	1	6,217	4,749	66,953
Gmünd	24,825	—	5,157	7,005	36,987
Hall	45,618	4,801	6,799	5,518	62,736
Heidenheim . . .	34,950	—	8,617	7,493	51,060
Künzelsau . . .	40,895	—	6,266	4,841	52,002
Mergentheim . . .	47,562	—	6,646	5,028	59,236
Neresheim . . .	31,922	23	4,692	3,595	40,232
Oehringen . . .	56,169	—	7,786	4,791	68,746
Schorndorf . . .	23,585	—	6,066	3,160	32,811
Welzheim	21,885	190	3,812	2,210	28,097
— :	493,604	5,099	81,509	64,749	644,961

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	54,263	12	10,039	8,942	73,256
Blaubeuren . . .	30,710	3	5,236	4,066	40,015
Ehingen	50,165	—	8,033	4,796	62,994
Geislingen . . .	27,488	28	5,993	6,478	39,987
Göppingen . . .	37,174	19	9,003	9,987	56,183
Kirchheim	33,998	1	7,730	5,814	47,543
Laupheim	34,085	—	6,909	4,448	45,442
Leutkirch	39,619	—	6,838	4,443	50,900
Münsingen . . .	28,429	8	4,917	3,783	37,137
Ravensburg . . .	48,618	44	11,595	6,539	66,796
Riedlingen . . .	48,879	—	10,160	4,555	63,594
Saulgau	49,275	—	7,928	5,216	62,419
Tettnang	33,310	—	5,961	3,997	43,268
Ulm	43,805	—	15,510	20,594	79,909
Waldsee	47,639	72	8,825	4,345	60,881
Wangen	34,982	1	5,354	4,792	45,129
— :·	642,439	188	130,031	102,795	875,453
V. K. Hofdomänen-kammer	9,422	—	1,367	201	10,990
VI. Staatskassenrenten	—	4,091	—	—	4,091
Zusammen — :·	2,113,866	11,134	500,000	375,000	3,000,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 11. November 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, das Gesetz vom 29. September 1836 über die Volksschulen in einigen Punkten einer Revision zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle des Art. 5 des Volksschulgesetzes: „Zeit und Dauer der Schulpflicht" treten folgende Bestimmungen:

1) Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem siebenten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre.

   Die näheren Bestimmungen über die Termine des Eintritts in die Schule und der Entlassung aus derselben bleiben der Oberschulbehörde vorbehalten.

2) Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im sechsten Jahre zur Schule zu schicken.

3) Es kann keinem Schüler die Erlaubniß versagt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

4) Bei Kindern, welche bei der — der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Art. 2.

Der Art. 6 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen Winterabendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden."

Art. 3.

An die Stelle des Art. 21 des Volksschulgesetzes: „Schulgeld" treten folgende Bestimmungen:

1) Die Gemeinden und beziehungsweise die Gemeinde-Parzellen sind befugt, als Beitrag zu den Kosten der Schule für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern desselben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben, dessen Größe sich zunächst nach dem hergebrachten Betrag richtet.

2) Sind jedoch die im Art. 18 des Volksschulgesetzes bezeichneten Einnahmequellen zur Bestreitung der Schulkosten nicht zureichend und wird ein Gemeindeschaden umge-

legt, so ist ein Schulgeld zu erheben, welches in allen Landschulgemeinden, so wie in den Städten mit bis zu 2000 Einwohnern

Acht und vierzig Kreuzer,

in Städten mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern

Einen Gulden,

in Städten mit 6000 und mehr Einwohnern

Einen Gulden und vier und zwanzig Kreuzer

zu betragen hat.

3) Eine Erhöhung des Schulgeldes über diese Beträge, so wie die Einführung eines Schulgeldes, oder die Erhöhung seines hergebrachten Betrages in denjenigen Gemeinden, welche ihre Schulkosten ohne Umlagen (Ziff. 2) bestreiten, desgleichen die Festsetzung der Größe des Schulgeldes bei neu errichteten Schulen unterliegt einem gesetzmäßigen Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Kreisregierung.

4) Eine Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes kann, den Fall in Ziff. 2 ausgenommen, durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderathes (Verwaltungsedikt §§. 52 und 53) unbeschadet der erworbenen Ansprüche der zur Zeit der Verkündigung des Volksschulgesetzes im Genusse des Schulgeldes gestandenen Schullehrer und überhaupt unbeschadet des Einkommens der Schulstelle verfügt werden.

5) Von der Entrichtung des Schulgeldes sind die Kinder unbemittelter Eltern, namentlich wenn mehrere Kinder derselben gleichzeitig die Schule besuchen, nach dem Ermessen des Kirchenconventes ganz oder theilweise freizulassen.

6) Kinder des Lehrers selbst sind vom Schulgelde frei.

Art. 4.

Der Art. 27 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„An Mädchenschulen und an den untersten Knabenklassen, so wie an den untersten gemischten Schulklassen können mit Zustimmung der Gemeindebehörden und mit Genehmigung der Oberschulbehörde an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehülfen auch Lehrerinnen verwendet werden, welche der Oberschulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben."

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen werden.

Art. 5.

An die Stelle des Art. 28, Abs. 1 und 2 des Volksschulgesetzes treten folgende Bestimmungen:

1) Wenn an der Volksschule einer Gemeinde nur Eine Lehrstelle besteht, so ist dieselbe mit einem Schulmeister zu besetzen.
2) Wenn zwei Lehrstellen vorhanden sind, so muß die eine mit einem Schulmeister, die andere kann mit einem Lehrgehülfen oder Unterlehrer besetzt werden.
3) Wo drei Lehrstellen vorhanden sind, sollen der Regel nach zwei Schulmeister angestellt seyn; die dritte Lehrstelle kann mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.
4) Bei vier bis sechs Lehrstellen darf die Zahl der unständigen Lehrstellen die der ständigen nicht übersteigen, bei sieben bis zehen nicht erreichen.
5) Von der elften Lehrstelle an aufwärts darf nur je die dritte (die 13. 16. 19. u. s. f.) mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.
6) Von den unständigen Lehrstellen eines und desselben Ortes muß wenigstens die Hälfte mit Unterlehrers-Gehalten ausgestattet werden.

Art. 6.

An die Stelle des Art. 29 des Volksschulgesetzes treten folgende Bestimmungen:

1) Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren.

   Wenn der Unterricht dagegen in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, kann die auf Einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur Eine Lehrstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 steigen.
2) Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverband stehenden Familien als dauernd anzusehen seyn
3) Die Einführung eines Unterrichts in getrennten Abtheilungen und Schulstunden (Abtheilungs-Unterricht), sowie dessen Aufhebung ist von der Genehmigung oder Anordnung der Oberschulbehörde abhängig.

4) An Schulen, welche sämmtliche Jahreskurse umfassen, soll der Abtheilungs-Unterricht schon bei einer Gesammtzahl von mehr als 60 Schülern die Regel bilden.

5) Abtheilungs-Unterricht für mehr als 90 Schüler kann der Regel nach bloß durch Schulmeister und Unterlehrer ertheilt werden. Nur ausnahmsweise steht der Oberschulbehörde die Befugniß zu, an der Stelle des Schulmeisters auch einen Lehrgehülfen oder eine Lehrerin mit diesem Unterricht zu beauftragen.

6) Die Gesammtzahl der auf die getrennten Abtheilungen Einer Schulklasse fallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 32 betragen.

Im Falle der Ziffer 4 gilt diese Bestimmung nur für die Winterschule.

7) Im Falle der Einführung des Abtheilungs-Unterrichts ist jeder Schullehrer zu Ertheilung von 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter und Sommer verpflichtet, wobei die der Sonntagsschule gewidmete Zeit nicht eingerechnet wird.

8) Dem Lehrer, welcher Abtheilungs-Unterricht zu ertheilen hat, ist für jede in Folge der Einführung dieser Unterrichtsweise über die Normalzahl von 26 Wochenstunden zu gebende weitere Wochenstunde für das Jahr eine Belohnung von acht Gulden auf dem Lande, von zehen Gulden in Städten, von zwölf Gulden in Gemeinden erster Klasse auszusetzen.

Wird der Abtheilungs-Unterricht mit vermehrter Stundenzahl nur den Winter über gegeben, so sind den Lehrern zwei Drittheile obiger Summen als Belohnung zu reichen.

Art. 7.

An die Stelle des Art. 30 des Volksschulgesetzes treten folgende Bestimmungen:

1) Mit einer Schulmeisterstelle muß neben einer für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder entsprechenden Hausmiethe-Entschädigung zum Mindesten ein Gehalt von

Dreihundert Gulden

verbunden seyn.

2) In Landschulgemeinden mit drei oder mehr Lehrstellen, sowie in allen Städten mit nicht mehr als Zweitausend Einwohnern soll der Gehalt des ersten Lehrers mindestens

Dreihundert fünf und zwanzig Gulden

betragen.

3) In Städten mit mehr als Zweitausend und weniger als Viertausend Einwohnern soll der Durchschnittsgehalt einer Schulmeisterstelle in mindestens

Dreihundert fünfzig Gulden,

in Städten mit vier bis sechstausend Einwohnern in mindestens

Vierhundert Gulden,

in Städten mit mehr als sechstausend Einwohnern in mindestens

Vierhundert fünfzig Gulden

bestehen.

Es sind jedoch dabei angemessene Gehaltsabstufungen einzuführen, so daß in jeder solchen Schulgemeinde ein Theil der Schulmeistergehalte den normalen Durchschnittsbetrag um mindestens ein Fünftheil übersteigt.

4) Für jede Schulmeisterstelle ist ein Theil des Gehaltes im Werthe von mindestens fünfzig Gulden in Brodfrüchten oder Gütergenuß zu verabreichen.

Wo die erforderlichen wirthschaftlichen Gelasse vorhanden sind, oder ohne erheblichen Aufwand eingerichtet werden können, ist bei Landschulstellen in der Regel mindestens die Hälfte der vorgenannten Summe in Gütergenuß zu reichen.

5) Statt der Früchte dürfen auch die laufenden durchschnittlichen Marktpreise gereicht werden.

6) Bei Verwandlung des in Naturalien oder Gütergenuß zu reichenden Besoldungstheils sind hinsichtlich der Brodfrüchte die Preise des Sportelgesetzes (vergl. Art. 34 Abs. 3 des Volksschulgesetzes) zu Grunde zu legen. Der Gütertrag darf nicht höher als zu vier Procent des Ankaufspreises angeschlagen werden.

Art. 8.

Der Art. 31 des Volksschulgesetzes wird dahin abgeändert:

„Unterlehrer oder Schulamtsverweser erhalten neben einem heizbaren Zimmer oder einer Entschädigung dafür einen jährlichen Gehalt von wenigstens

Einhundert achtzig Gulden

nebst einem halben Klafter buchen Holz oder einem Aequivalent von einer anderen Holzgattung.

Art. 9.

Der erste Absatz des Art. 32 des Volksschulgesetzes wird dahin abgeändert:

1) Für einen Lehrgehülfen sind zum Wenigsten jährlich

Einhundert zehen Gulden

in Geld und fünf Scheffel Dinkel oder deren laufender durchschnittlicher Marktpreis zu verabreichen.

2) Bei Neubauten und — wofern thunlich — bei größeren Baureparaturen an Schulhäusern ist auch für die Lehrgehülfen je ein heizbares Zimmer einzurichten.

Art. 10.

(Zu Art. 66 und 67 des Volksschulgesetzes.)

Jede Wittwe und jedes pensionsberechtigte Kind eines Schulmeisters, auch eines solchen an einer freiwillig errichteten Confessions-Schule (vergl. Gesetz vom 8. August 1855), erhält eine besondere Pension.

Die Pension eines Kindes, dessen Mutter noch lebt, besteht im vierten Theil, diejenige eines vater- und mutterlosen Kindes in der Hälfte einer Wittwenpension.

Art. 11.

(Zu Art. 65 des Volksschulgesetzes.)

Hinsichtlich der Vertheilung des Sterbenachgehaltes zwischen den Hinterbliebenen eines Schulmeisters hat es bei der Bestimmung der Art. 65 und 67 des Volksschulgesetzes sein Verbleiben.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. November 1858.

Wilhelm.

Der Chef des Departements
des Kirchen- und Schulwesens:
Rümelin.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend einige Aenderungen in der Organisation der Oberfinanzkammer.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die eingetretene Geschäftsverminderung bei den beiden Abtheilungen der Oberfinanzkammer für Domänen und für Bauten eine Vereinigung dieser beiden Stellen zulässig macht, und andererseits für die Leitung der bevorstehenden neuen Eisenbahnbauten die Errichtung einer besondern Collegialstelle als Bedürfniß erscheint, so verordnen und verfügen Wir auf den Antrag des Finanz-Ministers und nach Vernehmung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die durch §. 2 der Verordnung vom 21. November 1849 unter der Gesammt-Benennung „Oberfinanzkammer" im Finanzdepartement gebildete und durch die Verordnungen vom 31. August 1850 und 17. Juli 1851 erweiterte Verwaltungs-Centralstelle besteht künftig aus folgenden Abtheilungen:

I. Abtheilung für Domänen und Bauten (Domänen-Direction), deren Verwaltungskreis die Cameralgüter und nutzbaren Rechte des Staats, so wie die Aufsicht und Leitung des gesammten Hochbauwesens, des Ufer-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesens umfaßt, so weit diese Bauten der Finanzverwaltung obliegen und nicht in den Geschäftskreis der nächstfolgenden Abtheilung gehören.

II. Abtheilung für Forste (Forst-Direction), deren Geschäftskreis die Verwaltung der Staatsforste und Jagden einschließlich der allgemeinen Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit begreift, so wie derselben auch die Beaufsichtigung und Leitung der Weg-, Ufer-, Wasser- und Brückenbauten innerhalb der Staatswaldungen zugetheilt wird.

III. Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen (der Bergrath) mit seinem bisherigen Wirkungskreise.

IV. Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten mit den vier Sectionen:

A. Eisenbahnbau-Commission — für die Beaufsichtigung und Leitung des Neubaus von Eisenbahnen;

B. Eisenbahn-Direction — für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Eisenbahnen;

C. Post-Direction — für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten;

D. Telegraphen-Direction — für die Leitung der Einrichtung des Betriebs und der Verwaltung der Telegraphen.

Außerdem gehört in den Geschäftskreis der Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten die unmittelbare Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Bodensee- und Neckardampfschifffahrt.

Sowohl der Centralbehörde als den Sectionen A—C. sind die Rechte und Pflichten eines Landes-Collegiums beigelegt.

Die einer collegialischen Berathung bedürfenden Geschäfte der Telegraphen-Direction werden bis auf Weiteres gemeinschaftlich mit der Eisenbahn-Direction behandelt.

§. 2.

Das bisherige Collegial- und Kanzlei-Personal der Domänen-Abtheilung wird in Folge der Erweiterung des Geschäftskreises dieser Abtheilung, soweit nöthig, durch Zutheilung der Mitglieder und Expeditoren der aufgelösten Bauabtheilung verstärkt; die für das Bauwesen bei der nun vereinigten Domänen- und Bauabtheilung angestellten Techniker sind bezüglich der dem Verwaltungskreis der Forstabtheilung zugewiesenen Bauangelegenheiten zugleich Mitglieder dieser letzteren Collegialstelle.

Bei der neugebildeten Eisenbahnbau Commission wird zu Führung der Geschäfte ein Vorstand und eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Mitgliedern mit dem erforderlichen Kanzlei-Personal angestellt; der Vorstand ist zugleich Mitglied der Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des §. 2 der Verordnung vom 21. November 1849 und der Verordnung vom 31. August 1850, sowie der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Juli 1851, auch ist hiedurch §. 4 der letzteren Verordnung in sofern abgeändert, als die Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten künftig aus vier Sectionsvorständen neben den übrigen Mitgliedern besteht.

Unser Finanz-Minister ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 8. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 6. November 1858 über Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. d. M. wird andurch, unbeschadet der sofortigen Vollziehbarkeit anderer eine weitere Vorbereitung und Instruktion nicht erfordernder Bestimmungen dieses Gesetzes, verfügt, daß für alle bereits bestehenden Lehrstellen an Volksschulen die durch das gedachte Gesetz angeordneten Erhöhungen der Gehalte und Belohnungen der Schulmeister, Amtsverweser, Unterlehrer und Lehrgehülfen vom sechszehnten November dieses Jahres einschließlich an zu verabreichen sind.

Hienach ist

1) die Belohnung für den Abtheilungsunterricht von dem bezeichneten Termine an nach den Bestimmungen der Ziffer 8 des Artikels 6 zu berechnen.

2) Alle Schulmeistergehalte, deren competenzmäßiger Betrag unter dreihundert Gulden steht, sind von dem gleichen Termine an auf die gedachte Summe zu erhöhen.

3) Von eben diesem Zeitpunkt an ist in Landschulgemeinden mit drei oder mehr Lehrstellen, sowie in Städten mit nicht mehr als 2,000 Einwohnern der competenzmäßige Gehalt des ersten Lehrers, woferne er weniger als dreihundert fünf und zwanzig Gulden beträgt, auf diese Summe zu erhöhen.

4) Die Stadtgemeinden mit mehr als 2,000 Einwohnern sind von dem bezeichneten Tage an verbunden, für die Gehalte der dermalen bestehenden Schulmeisterstellen mindestens den durch die Ziffer 3 des Art. 7 des Gesetzes geforderten Gesammtaufwand zu leisten, und hinsichtlich der Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Lehrstellen sofort ihre Anträge der Oberschulbehörde vorzulegen oder, falls schon der seitherige Stand der Lehrergehalte den Anforderungen des Gesetzes vollständig entspricht, darüber Anzeige und Nachweis zu geben.

5) Ebenso treten mit dem 16. November d. J. die Ziffern 4—6 des Art. 7, wonach für jede Schulmeisterstelle ein Theil des Gehalts im Werthe von mindestens 50 fl. in Brodfrüchten oder Gütergenuß zu verabreichen ist, mit der Bestimmung in Kraft, daß, wo und so lange die durch Ziffer 4 Absatz 2 geforderte Ausstattung der Land-Schulstellen mit Gütern noch nicht zur Ausführung gebracht ist, ein entsprechendes Maaß von Brodfrüchten zu verabreichen ist.

6) Den Unterlehrern und Schulamtsverwesern ist von dem obigen Termine an der in Art. 8, den Lehrgehülfen der in Art. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Minimalgehalt zu reichen.

7) Wo von Seiten der Gemeinden oder anderer Verpflichteten gegen die ihnen auf Grund des Gesetzes angesonnenen Leistungen Anstände erhoben werden oder wo die den zweiten Absatz der Ziffer 3 des Art. 7 entsprechende Vertheilung der Gehalte vorzunehmen ist, haben sich die Lehrer den hieraus erwachsenden Aufschub in der wirklichen Ausbezahlung der ihnen von dem bezeichneten Termine an zukommenden Erhöhungen ihrer Gehalte oder Belohnungen gefallen zu lassen. Als ein solcher die Ausbezahlung suspendirender Anstand kann jedoch die Einreichung einer Bitte um Bewilligung oder Erhöhung eines Staatsbeitrags im Sinne des Art. 23 des Volksschulgesetzes nicht angesehen werden.

8) Diejenigen Staatszuschüsse zu den Schulmeistergehalten, welche weder als Beiträge an die Gemeinden auf Grund des Art. 23 des Volksschulgesetzes anzusehen sind, noch auf besonderem Titel beruhen, sondern dazu gedient haben, von Staatswegen die seitherigen Schulmeistergehalte der niedrigsten Klasse auf den Betrag von 250 fl., die der nächstfolgenden Klasse auf 260 fl. zu erhöhen, hören mit dem 16. November d. J. auf.

Bei der Feststellung des seitherigen competenzmäßigen Einkommens einer Schulstelle, welche für die Bemessung der nunmehrigen Gehaltserhöhungen die Grundlage bildet, sind daher eben jene Staatszuschüsse nicht einzurechnen.

Stuttgart den 6. November 1858.

Rümelin.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Aenderung in der Liegenschaftsaccise.

Nachdem durch Art. 3, Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 5. d. M., die Accise von allen dem gerichtlichen Erkenntnisse unterliegenden Verträgen über liegende Güter und über Gebäude durchgängig, also auch von den im letzten Absatze des Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 1852 (Reg.Blatt S. 243) gedachten Veräußerungen, für die Etatsperiode 1. Juli $18^{58}/_{61}$ auf 1 Procent des Kaufpreises, oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistungen festgesetzt wurde, soweit nicht überhaupt die Freiheit von der Accise begründet ist (Art. 4 des Gesetzes vom 18. September 1852 und Pkt. 2 der Verfügung vom 2. October 1852, Reg.Blatt. S. 266a) so wird zu Vollziehung dieser Bestimmung Nachstehendes verfügt:

1) die genannte Aenderung in der Liegenschaftsaccise tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, und zwar entscheidet über die Anwendbarkeit der neuen gesetzlichen Bestimmung in jedem einzelnen Falle der Tag, an welchem das betreffende Rechtsgeschäft *perfect* geworden ist (vergl. Pkt. 1, letzter Satz der Verfügung vom 2. October 1852), weßhalb auf diejenigen Verträge, welche *vor* dem 1. Juli d. J. abgeschlossen wurden, auch wenn das gerichtliche Erkenntniß darüber erst *nach* dem erwähnten Zeitpunkt erfolgt, noch die *bisherigen* gesetzlichen Normen anzuwenden sind.

2) Die Kameralämter haben sofort die dießmal ausnahmsweise für zwei Monate auszufertigenden Güter-Contract-Verzeichnisse vom September und October d. J. von den Acciseämtern einzufordern und soweit sich hieraus und aus den bereits vorliegenden Verzeichnissen vom 1. Quartal $18^{58}/_{59}$ ergeben sollte, daß von Rechtsgeschäften, welche *nach* dem 30. Juni d. J. zu Stande gekommen sind, noch die höhere Accise von 5% angesetzt und erhoben worden ist, den dem Betheiligten zurückzuerstattenden Betrag von 4% in ein Verzeichniß aufzunehmen und solches unter Anschluß der betreffenden Contractverzeichnisse dem Steuer-Collegium zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

3) Nach Vorstehendem treten bezüglich der nach dem 30. Juni d. J. erfolgten Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden von den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 2. October 1852 (Reg.Blatt S. 266[a]), der Punkt 4 und von dem Punkt 6 diejenige Vorschrift, welche sich auf den Ansatz der höheren Accise bezieht, außer Wirkung.

Stuttgart den 5. November 1858.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 23. November 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Richtungen zu bestimmen, in welchen das vaterländische Eisenbahnnetz nach Zulassung der Umstände weitere Ausdehnung erhalten soll, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Von Heilbronn aus wird in Fortsetzung der Nordbahn eine Eisenbahn über Oehringen und Hall nach Crailsheim gebaut werden.

Artikel 2.

Im Anschluß an die nach Artikel 1 herzustellende Bahn soll

a) von Crailsheim ab in südlicher Richtung ein Schienenweg durch die Thäler der Jaxt, des oberen Kochers und der Brenz über Heidenheim bis zur Ostbahn geführt und

b) falls im Großherzogthum Baden eine Bahn durch den Odenwald über Mosbach gebaut würde, über Neckarsulm eine Bahn bis an die badische Grenze gegen Neckarelz hergestellt werden.

Artikel 3.

Die Neckarbahn ist von Reutlingen nach Rottenburg und — falls eine Verbindung mit der Schweiz durch Anschluß an das Bahnsystem im badischen Oberlande zu erreichen seyn wird — durch das Flußgebiet des obern Neckars über Rottweil gegen die Grenze fortzusetzen.

Artikel 4.

Im Anschluß an die Ostbahn ist vom Filsthal oder von Cannstatt aus in nordöstlicher Richtung ein Schienenweg über Gmünd und Aalen gegen Nördlingen zu führen.

Artikel 5.

Diese Eisenbahnen sind sämmtlich auf Rechnung des Staats zu bauen. Wegen Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel ist nach Maßgabe des mit dem Fortschreiten der Bauausführung eintretenden Bedarfs von Zeit zu Zeit durch besondere Verabschiedung Vorsorge zu treffen.

Auch unterliegt die Bestimmung der Bahnlinien, so weit sie durch vorstehendes Gesetz nicht bereits getroffen ist, und die Genehmigung von Verträgen mit Regierungen oder Eisenbahngesellschaften anderer Staaten über den Anschluß der diesseitigen Eisenbahnen der ständischen Zustimmung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 17. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Gesetz,

betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1858—61.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir:

Artikel 1.

Von den durch das Gesetz vom 17. November 1858 zur Ausführung bestimmten Eisenbahnlinien sollen während der Finanzperiode vom 1. Juli 1858 bis 1861 auf Rechnung des Staats gebaut werden:

a) die Bahnstrecke von Heilbronn über Oehringen bis Hall,

b) die Bahnstrecke von Reutlingen über Tübingen bis Rottenburg,

c) die Bahnstrecke von der Ostbahn in Cannstatt oder im Filsthale ab über Gmünd und Aalen bis Wasseralfingen.

Artikel 2.

An dem vorläufig zu ungefähr 16,800,000 fl. angeschlagenen Aufwand für den Bau dieser Bahnstrecken werden

a) die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundfläche der Bahnhöfe und Stationen von der Grundstocksverwaltung bestritten,

b) der Rest aber in Ermanglung anderer zu diesem Zweck verfügbarer Mittel durch Staatsanlehen gedeckt, welche nach Bedarf unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen sind.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes — bezüglich der Anlehens-Aufnahme unter Mitwirkung der ständischen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde — beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

C) Königliche Verordnung,

betreffend die Bestimmung von Eisenbahnlinien.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der Gesetze vom 17. November 1858, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1858—61, verordnen und verfügen Wir auf den Antrag des Finanz-Ministers und nach Vernehmung des Geheimen-Rathes wie folgt:

§. 1.

Die nach den gedachten Gesetzen in Fortsetzung der Nordbahn über Oehringen und Hall nach Crailsheim zu bauende Bahnstrecke soll über Weinsberg, Willsbach und Oehringen geführt werden.

§. 2.

Die von der Ostbahn im Filsthal oder in Cannstatt abzuzweigende Bahnstrecke ist von Cannstatt ab über Waiblingen, Schorndorf, Gmünd, Aalen und Wasseralfingen zu bauen.

Unser Finanz-Minister ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

D) Königliche Verordnung,

betreffend die Einziehung des umlaufenden Staatspapiergelds gegen neue Scheine.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf den Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Das in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von Zwei-, Zehn- und Fünf und Dreißig Gulden ausgegebene, in der Beilage zu der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 12. Juni 1850 näher beschriebene Staatspapiergeld wird eingezogen und durch neue auf den Betrag von Zehn Gulden lautende Scheine ersetzt.

§. 2.

Die Einlösung oder die Umwechslung der umlaufenden alten Scheine erfolgt bei den durch Unser Finanz-Ministerium zu bezeichnenden Kassen.

Dieselbe beginnt mit dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung und wird bis zum 31. December 1859 einschließlich fortgesetzt.

Diejenigen Scheine, welche nicht binnen dieser Frist zur Einlösung vorgelegt werden, verlieren ihren Werth und können einen späteren Anspruch an den Staat nicht begründen.

§. 3.

Auf die neuen Zehn-Guldenscheine finden die Bestimmungen der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 gleichmäßige Anwendung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 3. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1859.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brand-Versicherungs-Kasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des K. Verwaltungs-Raths der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt die Brandschadens-Umlage für das Jahr 1859 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den niederen und höheren Klassen bildet (Königliche Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c.) der Beitrag von Hundert Gulden Brand-Versicherungs-Anschlag

vier Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1859 an die Brand-Versicherungs-Kasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungs-Rath der Brand-Versicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 10. November 1858.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung des umlaufenden Staatspapiergelds gegen neue Scheine.

In Vollziehung der vorstehenden Königlichen Verordnung vom 3. d. M. sieht sich das Finanz-Ministerium zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

1) Das gegenwärtig in Scheinen von Zwei, Zehn und Fünf und Dreißig Gulden umlaufende, in der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 12. Juni 1850 (Reg.Blatt S. 240 ff.) näher beschriebene Staatspapiergeld wird noch bis zum 31. December 1859 von allen Kassen des Staats, so wie von den Steuererhebekassen im Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen. Dagegen wird dasselbe von heute an von keiner dieser Kassen mehr ausgegeben werden.

   Außerdem ist die Obereinnehmerei der Staatshauptkasse und sind sämmtliche Kameralämter des Landes ermächtigt und angewiesen, das an sie zur Einlösung gelangende derartige Papiergeld gegen neue Scheine oder Metallgeld umzuwechseln.

   Die Kameralämter haben das bei ihnen in Zahlung oder zur Umwechslung eingehende alte Staatspapiergeld, sobald der Einlauf die Summe von 500 fl. erreicht, sofort an die Staatshauptkasse einzuschicken, die übrigen, unter den oben genannten mit inbegriffenen Kassen aber werden dasselbe entweder ebenfalls zu Lieferungen an die Staatshauptkasse benützen, oder, wenn sich ihnen hiezu keine Gelegenheit bietet, bei dem nächsten Kameralamte umwechseln.

2) An der Stelle des einzuziehenden Staatspapiergelds von der Ausgabe vom Jahr 1850 wird von heute an mit der Ausgabe eines neuen, unten näher beschriebenen Staatspapiergelds in Zehnguldenscheinen durch die Oberzahlmeisterei der Staatshauptkasse begonnen, welche zugleich, so weit der Vorrath an fertigen neuen Scheinen reicht, auch die Kameralämter hiemit versehen wird. Zu Befriedigung aller an sie gelangenden Gesuche um Einlösung der alten Scheine gegen neue werden jedoch die Kameralämter erst vom 1. December d. J. an in den Stand ge-

setzt seyn, welcher Tag daher als Termin für die allgemeine Eröffnung des Umwechslungsgeschäfts bei sämmtlichen Kameralämtern festgesetzt wird.

3) Das neue Staatspapiergeld wird bei allen Zahlungen an Kassen des Staats und an Steuererhebekassen im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde angenommen. Auch ist in Gemäßheit des Art. 22 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Reg.Blatt S. 58) die Staatshauptkasse und sind sämmtliche Kameralämter zu Einlösung desselben gegen vollwerthige Silbermünzen mit der Maaßgabe beauftragt, daß die Einwechslung, wenn es bei einem Kameralamt augenblicklich an baaren Mitteln gebricht, so lange ausgesetzt wird, bis — was unverzüglich zu bewirken ist — die nöthigen Zuschüsse von der Staatshauptkasse bezogen sind.

So wie Verluste bei dem Papiergeld durch Unfälle, Diebstahl u. dergl. (nach Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1849) einen Anspruch an den Staat nicht begründen, werden auch abgenützte, zerfetzte oder sonst beschädigte Scheine nur dann gegen Metallmünze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag der zur Einwechslung präsentirten Scheine unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß ein Mißbrauch mit etwa fehlenden Bruchstücken nicht zu besorgen steht.

Uebrigens werden zur Einlösung Theilstücke (halbe, viertel ꝛc.) der Scheine nicht angenommen, daher diese auch im Umlaufe ganz zu erhalten sind.

Stuttgart den 16. November 1858.

Knapp.

Beschreibung
der
Königlich Württembergischen Zehnguldenscheine vom Jahre 1858.

Format. Die Scheine haben länglich viereckiges Format mit einer Breite
von 4″ 8²/₁₀‴ (138 Millimètres)
und einer Höhe von 3″ 2¹/₁₀‴ (92 Millimètres).

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff gefertigt, weiß und geleimt.

Wasserzeichen. Sämmtliche Wasserzeichen erscheinen als Steinschriften und sind an nachstehend bezeichneten, größtentheils ganz unbedeckten Stellen angebracht:

oben am Rande links und rechts „10.“

unten am Rande links und rechts „X.“

Diese 4 Zahlen werden aus verdicktem, dunkel erscheinendem Papier gebildet, das von verdünntem, licht erscheinendem Papier eingefaßt ist.

Zwischen den oberen Zeichen, etwas nach unten gerückt, in einem Bogen:

„ZEHN GULD“

in lichter Schrift mit dunkler Einfassung.

Auf der Nebenseite links „KÖNIGREICH“
rechts „WÜRTTEMBERG“

mit verdünntem Papier auf verdicktem Grunde.

Vorderseite der Scheine. Die in Buchdruckmanier ausgeführte Vorderseite zeigt grünen, braunen und schwarzen Druck.

Der grüne Druck enthält oben in großer Steinschrif „Königreich Württemberg“ bogenförmig dargestellt, im Innern mit mikroskopischen Schriften und Zahlen verziert mit einem Ornament-Rand von mikroskopischen Schriften und Zahlen, theils grün auf weiß, theils weiß auf grün.

Diesem Bogen gegenüber befindet sich unten ein zweiter Bogen, welcher mit ähnlichen Ornament-Rändern versehen und in drei Felder abgetheilt ist. Die beiden äußeren Felder enthalten folgenden Gesetzes-Auszug:

„Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1839 bedroht (Art. 206, 215) den Fäl-„scher von Papiergeld mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn er „Papiergeld in der Absicht, es als Geld in Umlauf zu bringen, nachahmt „und in Umlauf setzt."

Diese Strafandrohung ist in kleiner Druckschrift, theils grün auf weißem Grunde, theils weiß auf grünem Grunde in der Weise dargestellt, daß die Uebergänge in den Farben scharf abgeschnitten sind.

Das mittlere Feld hat einen aus kleiner Schrift bestehenden Grund, der den Unterdruck für die Serie und Ziffer bildet.

Der grüne Druck ist mit Gegendruck auf der Rückseite hergestellt, so daß Vorderseite und Rückseite Strich auf Strich genau passen.

Der braune Druck zeigt zwischen dem grünen Druck oben das K. Württ. Wappen, unten „Zehn" in Steinschrift auf einer Guilloche von mikroskopischen Schriften und Zahlen theils braun auf weiß, theils weiß auf braun.

Auf der Nebenseite links ist der Kopf des Gutenberg' in Linienmanier ausgeführt, oben und unten am Schild Attribute der Buchdruckerkunst; auf der Nebenseite rechts befindet sich der gleiche Kopf in gekehrter Stellung.

Beide Köpfe rühren von demselben Originalstich her und stimmen daher in der Zeichnung genau mit einander überein.

Endlich zeigen auch noch die in schwarzem Druck ausgeführten Zahlen in den Eck-Guillochen eine Schattirung in braunem Druck.

Der schwarze Druck enthält in den 4 Ecken der Scheine 4 verschiedene Guillochen von mikroskopischen Schriften und Zahlen, theils schwarz auf weiß, theils weiß auf schwarz; in diesen Guillochen ist die Zahl 10 enthalten und zwar

links oben und unten „**10.**" und „**X.**" in Lapidarschrift,
rechts oben und unten „**10.**" und „**X.**" in Steinschrift.

In der Mitte der Scheine zeigt der schwarze Druck folgende Schriften:

„Zehn Gulden“ — Fracturschrift mit Umrißlinien.

„im 52½ fl. Fuße“ — kleine römische Schrift.

„Königl. Württembergisches Papiergeld“ — Steinschrift mit Umrißlinien.

„Nach den Gesetzen vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850.
Stuttgart, den 1. Januar 1858.“ — Druckschrift.

„Königliche Staats-Haupt-Kasse“ — Gothische Schrift mit Umrißlinien.

„Vogel. Schickhardt.“ — Handschrift (**Facsimile.**)

Serie und Ziffer. Jeder Schein ist in dem mittleren Felde des untern grünen Bogens mit der Bezeichnung der Serie in einem lateinischen Buchstaben und unmittelbar daneben mit einer arabischen Ziffer versehen.

Stempel. Unterhalb des Haupttextes zu beiden Seiten der braunen Guilloche sind zwei runde Trockenstempel angebracht. Der eine links enthält das Württembergische Wappen mit der Umschrift „Stände des Königreichs“; der andere rechts zeigt die Zahl „X.“ von einem Kranz von Eichenlaub umgeben.

Rückseite der Scheine. Der Aufdruck der Rückseite ist mit schwarzer Farbe in Kupferdruckmanier ausgeführt und stellt in der Mitte den Kopf der **Württembergia** in einer ovalen Ornament-Einfassung dar, letztere mit Schriften und Zahlen gefüllt, welche theils schwarz auf weiß, theils weiß auf schwarz erscheinen.

Links und rechts lehnen sich an diesen Kopf zwei Knappen mit Wappenschilden (Löwe und Hirsch); unter den Knappen ist der Wahlspruch „furchtlos und trew“ sichtbar.

Auf beiden Seiten befinden sich noch zwei gleiche Guillochen von mikroskopischen Schriften und Zahlen, theils schwarz auf weiß, theils weiß auf schwarz. Die Guilloche links enthält die Zahl „10.“ in großer Lapidarschrift, diejenige rechts dieselbe Zahl in Steinschrift.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. December 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Ausführung des zu Wien geschlossenen Münzvertrags vom 24. Januar 1857.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Reg.Blatt vom Jahr 1839, S. 242 ff.) verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits zu Wien am 24. Januar v. J. abgeschlossenen Münzvertrags (Reg.Blatt v. J. 1857, S. 46 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der bisherige $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß für Silbermünzen ist aufgehoben.

Als Landesmünzfuß für grobe Münzen (Courant-Münzen) gilt von nun an ausschließlich der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß, nach welchem aus einem Zollpfund = 500 Grammen feinen Silbers zwei und fünfzig und ein halber Gulden, der Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet, geprägt werden.

Art. 2.

Den Münzstücken des $52\frac{1}{2}$-Guldenfußes kommt völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß ausgeprägten gleichnamigen Münzen zu, dergestalt, daß bei Abtragung sowohl früher entstandener als künftiger Geldverbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 3 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den Münzen des alten und des neuen Münzfußes nicht gemacht werden darf.

Art. 3.

Den Vereinsmünzen, welche in Gemäßheit des Vertrags vom 24. Januar v. J. von den betheiligten Staaten unter der Benennung „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden, nämlich:

1) dem Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$tel des Pfunds feinen Silbers mit dem Werth von $1\frac{3}{4}$ Gulden in neuer süddeutscher Währung = 1 Thaler in neuer Thalerwährung und = $1\frac{1}{2}$ Gulden in neuer österreichischer Währung, und

2) dem Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$tel des Pfunds feinen Silbers mit dem Werth von $3\frac{1}{2}$ Gulden in neuer süddeutscher Währung = 2 Thaler in neuer Thalerwährung und = 3 Gulden in neuer österreichischer Währung,

wird zu dem angegebenen Werthe unbeschränkte Gültigkeit für alle Zahlungen gleich den Landesmünzen beigelegt.

Dieselben müssen auch in dem Falle zum vollen Werthe an Zahlung angenommen werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Wenn dagegen Vereinsmünzen ausdrücklich in Zahlung versprochen oder bedungen worden sind, so ist in diesem Fall letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten.

Art. 4.

Die $3\frac{1}{2}$-Gulden- oder Zwei-Thalerstücke, welche von den durch die allgemeine Münz-

convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägt worden sind, werden den neuen Vereinsmünzstücken (Art. 3) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Art. 5.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß, so wie den vor dem Jahr 1839 im bisherigen 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken kommt unbeschränkte Gültigkeit als Zahlungsmittel gleich den Landesmünzen (Art. 1 und 2) zu.

Art. 6.

Niemand ist verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze der Landeswährung erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 7.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen, welche künftig als Kronen zu $1/50$ und als halbe Kronen zu $1/100$ des Pfunds feinen Goldes mit dem Mischungsverhältnisse von 100 Tausendtheilen Kupfer auf 900 Tausendtheile Gold geprägt werden, wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt; es kommt ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht zu und es ist zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand verpflichtet.

Art. 8.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $1/45$, beziehungsweise $1/90$ des Pfunds mit einer Gewichtsabweichung von höchstens $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, gelten bei allen Zahlungen als vollwichtig.

Wenn von diesen Vereinsgoldmünzen solche Stücke an die Kassen des Staats an Zahlungsstatt gelangen, deren Gewicht im Weniger von dem Normalgewichte von $1/45$, beziehungsweise $1/90$ des Pfunds um mehr als 5 Tausendtheile dieses Normalgewichts abweicht, so haben die Kassenbeamten, je nachdem die Betheiligten das Eine oder Andere vorziehen, solche Stücke entweder gegen Erstattung des Goldwerths und mit $1/2$ Procent Abzug für die Umprägungskosten zurückzubehalten oder sie vor ihrer Rückgabe an die Betheiligten durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münze unfähig zu machen.

Vereinsgoldmünzen, welche um nicht mehr als 5 Tausendtheile vom Normalgewicht abweichen, werden bei der Rückgabe nicht zum Umlauf unfähig gemacht.

Art. 9.

Den Kassen des Staats, sowie den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten ist es künftighin nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen die Wahl der Zahlung in Silber oder Gold in der Art sich auszubedingen, daß dabei für das Gold ein im Voraus bestimmtes Werthsverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Im Falle einer solchen unstatthaften Verabredung ist für die Zahlung der Schuld die Silberwährung maaßgebend.

Art. 10.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Art. 206, 207, 215 gegen Falschmünzen, Münzverfälschung, Fälschung und Verfälschung von Papiergeld finden auch Anwendung, wenn nicht im Königreich Kurs habendes, aber von einem andern dem Münzverein angehörigen Staate geprägtes Metall- oder von demselben ausgegebenes Papiergeld oder solche öffentliche Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, gefälscht oder verfälscht und in diesem Staate in Umlauf gesetzt werden oder gesetzt werden sollen.

Ebenso gelten die Vorschriften des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839, Art. 15, gegen unbefugte Fertigung oder Verabfolgung von Münzstempeln auch in Beziehung auf Stempel zu Metall- oder Papiergeld, welches in einem andern dem Münzverein angehörigen Staate geprägt oder ausgegeben worden ist, sowie in Beziehung auf Stempel zu den im vorigen Absatz bezeichneten öffentlichen Creditpapieren.

Art. 11.

In gleicher Weise finden die Bestimmungen im Art. 217 des Strafgesetzbuchs auch auf solche auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, welche in einem andern dem Münzverein angehörigen Staate von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Creditvereinen unter öffentlicher Autorität ausgestellt worden sind, sowie auf Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen Anwendung.

Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nizza, den 10. December 1858.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblatts.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblatts vom 1. Januar 1859 an auf Einen Gulden für den Jahrgang herabgesetzt ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. November 1858. Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem durch Entschließung des Ministerialraths vom 7. d. M. der unter der Firma „Württembergische Aktiengesellschaft für Fabrikation von Leim und Düngmitteln" gegründeten Aktiengesellschaft auf den Grund der vorgelegten Statuten die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesellschaft ihren Wohnsitz in Reutlingen hat und daß ihr Gesellschaftskapital mit dem Vorbehalte einer etwaigen Erhöhung bis zum Betrage von 350,000 Gul-

den, aus zweihundert fünfzigtausend Gulden, nämlich aus 500 Aktien von je 500 Gulden besteht, deren Inhaber nach §. 10 der Statuten je nur bis zum Nominalbetrage ihrer Aktien haftbar sind.

Stuttgart den 10. December 1858.

Für den Minister:
Director
Geßler.

C) Der Departements des Innern und des Kriegs.

Der Ministerien des Innern und des Kriegs.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung.

Nachdem in Folge der ständischen Verabschiedung und höchsten Genehmigung des Hauptfinanzetats pro 1858—61 auch für diese Periode die von der Militärverwaltung zu leistenden, aus der Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 353) näher ersichtlichen Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung wieder unverändert beibehalten worden sind, so wird dieß zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. November 1858.

Linden. Miller.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts auf der Staatsdomäne Kirchberg.

Im Einverständnisse mit der K. Preußischen Regierung sind die über Kirchberg, Oberamts Sulz, führenden Straßen von Empfingen und Heiligenzimmern zu Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz bestimmt worden, was hiedurch unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 263) mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zu Controlirung des Verkehrs mit den genannten Gegenständen ein Grenzacciser auf der Staatsdomäne Kirchberg aufgestellt ist.

Stuttgart den 10. December 1858.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. December 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Transport von Leichnamen.

Unter Beziehung auf den §. 7 der Ministerial-Verfügung vom 17. September 1856 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königreich Hannover und die freie Stadt Bremen der Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe beigetreten sind.

Stuttgart den 21. December 1858. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Salz-Transit zwischen Württemberg und den Hohenzollern'schen Landen.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung die bis jetzt bestandenen Verträge über den diesseitigen Salz-Verkauf in die Hohenzollern'schen Lande gekündigt hat, übernimmt vom 1. Januar 1859 an die Preußische Saline zu Stetten die Versehung der Hohenzollern'schen Lande mit Salz, einschließlich der beiden größern Exclaven mit den Orten Langen-Enslingen und Billafingen und mit dem Amte Beuron; so daß von da ab nur noch die weiteren Hohenzollern'schen Exclaven Wilflingen bei Wellendingen, Oberamts Rottweil, und die Herrschaft Achberg, so wie das Condominat Burgau, Oberamts Riedlingen, von Württemberg zu besalzen sind. Es ist daher von dem gedachten Zeitpunkte ab jede Salz-Einfuhr in die Hohenzollern'schen Lande verboten, soweit nicht nach dem Vorstehenden für einige Bezirke eine Ausnahme besteht.

Die Durchfuhr von Salz durch die Hohenzollern'schen Lande darf nur auf Erlaubniß-Scheine der Königl. Preußischen Regierung in Sigmaringen und unter genauer Beobachtung der vereinbarten Controle-Vorschriften erfolgen, in welcher Beziehung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1) Sämmtliches Salz, das auf dem Weg nach seinem Bestimmungsort die Hohenzollern'schen Lande berührt, muß in verschnürte und verbleite Gebinde verpackt seyn, und darf nicht mit andern Gegenständen auf einem Wagen zusammen verladen werden.

2) Jeder Salz-Führer hat sich bei der Saline oder Legstätte, wo er seine Ladung einnimmt, mit einem Ladschein und außerdem noch mit einem Erlaubniß-Schein der Königl. Preußischen Regierung in Sigmaringen zum Transit durch die Hohenzollern'schen Lande zu versehen. Derselbe ist verbunden, diese beiden Scheine auf der ganzen Reise bei sich zu führen, und auf Verlangen sowohl der diesseitigen Steuerschutzwächter, als der Controle-Beamten in den Hohenzollern'schen Landen jederzeit vorzuweisen.

Beide Scheine werden dem Salz-Führer von der Saline oder Legstätte, auf welcher er seine Ladung einnimmt, auf sein Verlangen und gegen Empfangs-Bescheinigung verabfolgt.

3) Wenn auf einem Wagen Salz für verschiedene Orte zusammen geladen wird, so ist die Fuhre mit mehreren Ladscheinen, nach der Anzahl der Bestimmungsorte zu versehen, wogegen es an einem einzigen Durchfuhr-Erlaubnißschein genügt, welcher die Fuhre bis zum letzten Bestimmungsort zu begleiten hat.

4) Bei dem Transit durch das Hohenzollern'sche Gebiet haben die Salz-Führer die vorgeschriebenen Uebergangsstraßen für den Salz-Transit von Württemberg durch Hohenzollern einzuhalten.

Als solche Uebergangsstraßen werden vorerst folgende Straßen bestimmt:

a) von Sulz über Fischingen nach Horb, Freudenstadt, Nagold rc. rc.;

b) von Balingen über Steinhofen und Hechingen nach Rottenburg, Tübingen, Reutlingen;

c) von Balingen resp. Ebingen über Freudenweiler und Gamertingen nach Mägerkingen;

d) von Tuttlingen auf der Donaustrecke über Sigmaringen nach Scheer, Riedlingen rc. rc.

e) von Tuttlingen über Mößkirch und Krauchenwies nach Mengen rc. rc.

5) Nach erfolgtem Eintritt in das Hohenzollern'sche Gebiet ist die Ladung im ersten Ort, welchen sie erreicht, dem für die Durchfuhr-Controle bestellten Beamten zur Vergleichung mit dem Ladschein vorzuführen, und der Erlaubnißschein zur Durchfuhr vorzuweisen.

Das Gleiche hat auch vor dem Wiederverlassen des Hohenzollern'schen Gebiets in dem letzten Ort zu geschehen, welchen die Salz-Fuhre berührt. Daß dieses geschehen, wird durch den bestellten Controleur auf den Scheinen beurkundet, und diese Beurkundung dient dem Salz-Führer als Legitimation zum unbeanstandeten Transit.

Die Bezahlung der Gebühren für diese Controle, welche den Betrag von 4 kr. für jede Visitation einer transitirenden Fuhre nicht übersteigen sollen, liegt dem Salz-Führer ob.

6) Sobald die Ladung am Ort ihrer Bestimmung angekommen, ist dieselbe dem Orts-

Acciser zur Vergleichung mit dem Ladschein vorzuführen, und es darf mit dem Abladen des Salzes nicht vor der Ankunft des Accisers begonnen werden. Ergibt sich bei dieser Vergleichung, daß die Ladung mit dem Schein übereinstimmt, so wird der Acciser diese Uebereinstimmung sowohl auf dem Ladschein, als auf dem Durchfuhr-Erlaubnißschein beurkunden, und den letztern alsbald an die Königl. Preußische Ausgangs-Station auf Kosten des Salz-Führers zurücksenden; die Ladscheine dagegen hat der Acciser mit einem Auszug aus seinem Controle-Verzeichniß an die Saline oder Legstätte, auf der das Salz verladen wurde, je am Schlusse eines Quartals abzusenden. Stimmt aber die Ladung mit dem Schein nicht überein, oder zeigt sich ein sonstiger Anstand: so hat der Acciser den Erfund aufzunehmen, und dem Oberamt unter Beischluß der Papiere zur weitern Behandlung des Falls Anzeige zu machen.

7) Verfehlungen der Salz-Führer werden, soweit sie nicht unter die Königl. Preußischen Strafgesetze fallen, diesseits mit Ordnungsstrafen geahndet, bei deren Bemessung der Art. 17 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 in Anwendung kommt.

Sollte sich aber ergeben, daß das Salz von keiner Württembergischen Saline oder Legstätte bezogen, sondern vom Ausland eingebracht ist, so unterliegt der Salz-Führer den auf Salz-Einschwärzung gesetzten Strafen.

Stuttgart den 23. December 1858.

Knapp.

Am 6. December sind die Straferkenntnisse vom 3. Quartal 1858 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. December 1858.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe und Gefäße gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 24. December 1858. Geßler.

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von fünf Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum benzoicum	—		—		—	30	—	12	—	1
— sulphuricum anglicum	—	12	—	2	—		—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
Ambra grisea	—		—		—		2	40	—	9
Ammonium chloratum praepar.	1	12	—	8	—		—		—	
Amygdalae excorticatae	—		—	6	—		—		—	
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2	—		—	
— Chamomillae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Cinnamomi (simplex)	—		Unz. j.	3	—		—		—	
— — spirituos.	—		—	4	—		—		—	
— Melissae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Menth. (crispae)	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— — piperitae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Sambuci	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Tiliae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae	—		Unz. j.	14	—	2	—		—	
— vulnerarium	—	45	—	5	—		—		—	
Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv.	—	30	—	3	—		—		—	
Castoreum moscoviticum vel bavar. subt. pulv.	—		—		—		4	30	—	16
Cera alba	—		—	10	Dr. jj.	3	—		—	
— citrina	—		—	8	Dr. j.	1	—		—	
Ceratum simplex	—		—	10	Dr. jj.	3	—		—	
Chinium sulphuric. basic.	—		—		Dr. j. 1 fl.	12	—	27	—	2
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14° R.)	—		—	30	—	5	—		—	
Cinchonium sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cortex Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — subt. pulv. . .	—		—	24	—	4	—		—	
— — sinens. gross. mod. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— — — subt. pulv. . .	—		—	16	—	3	—		—	
Crocus integer	—		—		—	24	—	9	—	
— subt. pulv.	—		—		—	30	—	12	—	
Cubebae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Elaeosaccharum Menthae piper.	—		—		—	4	—		—	
— Vanillae	—		—		—	8	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5	—		—		—	
— aromaticum	—		—	18	—	3	—		—	
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3	—		—	
— — perpet. (Janini) .	—		—	30	—	5	—		—	
— Galbani crocatum	—		—	28	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Matris	1	6	—	7	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
— opiatum	—		—	45	—	7	—		—	
— oxycroceum	—		—	20	—	3	—		—	
— saponatum	—		—	8	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Liquiritiae	—		—	22	—	4	—		—	
— — liquidum	—		—	18	—	3	—		—	
— — siccum	—		—	36	—	6	—		—	
— Opii	—		—		—	40	—	16	Gr. jj.	8
— Ratanhiae	—		—		—	15	—	6	—	
— Rhei	—		—		—	24	—		—	
— Senegae	—		—		—	18	—	7	—	
Ferrum jodatum ex tempore parandum .	—		2	12	—	24	6–20 gr.	12	1–5 gr.	7

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Flores Chamomillae (vulgaris) integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross.									—	
mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	10	—		—		—	
— — roman. integr.	—		—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross.									—	
mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—	
— Papaveris Rhoeados integr.	1	12	—	8	—		—		—	
— — — conc.	1	30	—	10	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integr.	—		—	20	—		—		—	
— — — conc.	—		—	24	—		—		—	
— Sambuci integr.	—	32	—	4	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	42	—	5	—		—		—	
— Tiliae integr.	—	24	—	3	—		—		—	
— — conc.	—	32	—	4	—		—		—	
— Verbasci integr.	1	20	—	9	—		—		—	
— — conc.	—		—	10	—		—		—	
Folia Sennae indica integr.	—		—	4	—		—		—	
— — — conc.	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabicum subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Elemi	—		—	8	—	1	—		—	
— Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastichis integr.	—		—	54	—	9	—		—	
— — subt. pulv.	—		1	6	—	12	—		—	
— Tragacanthae integr.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	20	—	3	—		—	
Herba Capillorum Veneris integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — — concis.	—	45	—	5	—		—		—	
— Melissae integr.	—	45	—	5	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	1	—	—	6	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Herba Menthae crispae integr.	—	54	—	6	—		—		—	
— — — conc et gross. mod. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— — piperitae integr.	—	54	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. p.	1	12	—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Salviae integr.	—	45	—	5	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv. .	—	54	—	6	—		—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	15	—	6	—	
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv. . .	—	32	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Kalium jodatum	—		1	12	—	12	—	5	—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
— cannellata seu electa	—		—	20	—	3	—		—	
Morphium	—		—		—		—		—	4
— aceticum	—		—		—		—		—	4
— hydrochloricum	—		—		—		—		—	4
Oleum aethereum Cinnamomi sinens. . . .	—		—		—	16	—	6	—	
— — Juniperi e baccis venale pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Menthae piperitae . . .	—		—		—	54	—	24	Gtt. j.	1
— — Petrae venale album . .	—		—	10	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	36	—	4	—		—		—	
— Lauri	1	24	—	9	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	18	—	8	Gr. jjj.	2
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.	—		—		—		—		—	
Pulvis aërophorus e Natro bicarb. . . .	—		—	12	—	2	—		—	
— Doweri	—		—		—	6	—	3	—	
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	—	1	—		—	
— Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	20	—	3	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—	4	—	
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Ratanhiae conc. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	Dr. j.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinens. conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—	
— — — subt. pulv	—		—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Sassaparillae Lisbonensis conc. .	3	40	—	22	—		—		—	
— Senegae conc. et gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Serpentariae conc. et gross. mod. p. .	—		—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
Saccharum Lactis subt. pulv.	—		—	6	—	1	—		—	
Santoninum	—		—		—	30	—	12	Gr. j.	1
Sapo domesticus pulv.	—		—	6	—		—		—	
— hispanicus alb. rasus	—		—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Semen Anisi stellati integr.	—		—	5	—		—		—	
— Cynae integr.	—		—	6	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	Dr. j.	2	—		—	
— Lini integr.	—	12	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	Unz. j.	2	—		—		—	
— Lycopodii	—		—	10	—	2	—		—	
— Sinapis (nigrae) gross. mod. pulv.	—	24	—	3	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Species aromaticae	—		—	6	—		—		—	
— cephalicae (pro epithemate) . .	—	45	—	5	—		—		—	
— emmollientes ad cataplasma . .	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad enema	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad gargarisma . . .	—		—	5	—		—		—	
— pectorales (simplices)	—	45	—	5	—		—		—	
— — cum fructibus	—	45	—	5	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Succus Liquiritiae depurat.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Syrupus Althaeae	—	48	—	6	—		—		—	
— Aurantiorum (cort.)	—		—	8	—		—		—	
— Capillorum Veneris	—		—	6	—		—		—	
— Chamomillae	—		—	6	—		—		—	
— Cinnamomi	—		—	8	—		—		—	
— Farfarae	—		—	7	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Syrupus Foeniculi	—		—	7	—		—		—	
— Menthae (crispae)	—		—	7	—		—		—	
— Mororum	—		—	8	—		—		—	
— Myrtillorum	—		—	6	—		—		—	
— opiatus	—		—	8	—		—		—	
— Papaveris Rhoeados	—		—	8	—		—		—	
— Rhei	—		—	9	—		—		—	
— Rubi idaei	—	54	—	6	—		—		—	
— Senegae	—		—	7	—		—		—	
— Sennae mannatus	—		—	9	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus.	—		—	18	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv. . .	—	54	—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— ferratus gross. mod. pulv. . . .	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv. .	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Terebinthina veneta	—	45	—	5	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirit.)	1	12	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Castorei moscovit.	—		—		Dr. j. fl. 2.48		1	—	—	
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Opii (simplex)	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata	—		1	—	—	10	—	5	—	
— Vanillae	—		2	—	—	20	—	9	—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— digestivum	—		—	9	—		—		—	
— Elemi	1	12	—	8	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— nervinum	—		—	14	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		1	—	—	24	Gr. jj.	3
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr. j.	2

Taxe der Gefässe:

Grüne Gläser sammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen	. . . .	3 kr.
über 8 „ „ 12 „	. . . .	5 kr.
„ 12 „ „ 24 „	. . . .	9 kr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfundgläser zu verwenden.

Weiße Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

für grüne Gläser

bis zu 8 Unzen	. . . .	2 kr.
über 8 „ „ 12 „	. . . .	3 kr.
„ 12 „ „ 24 „	. . . .	6 kr.

für thönerne Töpfe

bis zu 2 Unzen	. . . .	1 kr.
über 2 „ „ 8 „	. . . .	2 kr.
„ 8 „ „ 24 „	. . . .	4 kr.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmuungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 24. December 1858. Geßler.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale	—	10	—	2	—	
Aloë lucida pulv.	—		—	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	Unz.jj.	3	—	
Balsamum Copaivæ	—		Unz.j.	10	—	
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	27	—	3	—	
— — — pulv.	—	36	—	4	—	
— Sambuci integr. et conc	—	27	—	3	—	
Herba Menthae piper. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	
— Salviae integr.	—		—	4	—	
— — conc. et pulv.	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	12	—	12
Kali nitricum raffinatum venale pulv.	—	32	—	4	—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	24	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum	—		—	8	—	
— Lauri	1	12	—	8	—	
Opium pulveratum	—		—		—	18
Radix Althææ conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Ipecacuanhae subt. pulv.	—		—		—	8
— Liquiritiae conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Rhei sinensis subt. pulv.	—		—		—	8
Roob Juniperi	—	28	—	3	—	
Saccharum Lactis pulv.	—		—	4	—	

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Semen Anisi gross. mod. pulv.	—		—	3	—	
— Foeniculi — — —	—		—	3	—	
— Foenugraeci — — —	—	15	Unz. jj.	3	—	
— Lini — — —	—	18	Unz. j.	2	—	
— — express. — — —	—		—	1	—	
— Sinapis — — —	—	24	—	3	—	
Tartarus depuratus pulv.	—		—	5	—	
— emeticus venalis pulv..	—		—	12	—	2
Terebinthina veneta	—		—	3	—	
Tinctura Opii simplex	—		—	36	—	6
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Taxe der Gefässe:

Für ein grünes Glas sammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen	3 kr.
über 8 „ „ 12 „	5 kr.
„ 12 „ „ 28 „	9 kr.

c) Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Pharmakopöe.

Aus Anlaß der Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die officinellen Präparate aus der Rhabarber ist von nun an statt der russischen oder moskowitischen ausschließend die sogenannte platte, ganz mundirte chinesische Rhabarber zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Fälle, wo von den

Aerzten nicht ausdrücklich die russische Sorte verordnet wird. Nicht zulässig ist der Ankauf und die Verwendung einer geringeren, insbesondere der sogenannten $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ mundirten chinesischen Rhabarber.

2) Wenn eine ärztliche Verordnung einfach **Castoreum** oder **Tinctura Castorei** vorschreibt, darf in Zukunft nicht, wie bisher, das moskowitische oder bairische, sondern nur das beste englische Bibergeil oder dessen Tinktur dispensirt werden.

3) wird in Beziehung auf die Sassaparillwurzel bestimmt, daß sowohl für **Decoctum Zittmanni** und für **Roob antisyphiliticum**, als da, wo von den Aerzten nicht ausdrücklich eine der beiden andern officinellen Sorten dieser Wurzel verordnet wird, immer die beste Sassaparill von Honduras verwendet werden soll.

Stuttgart den 24. December 1858.

Geßler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1858.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1858 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Januar.

27. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die staatliche Aufsicht und das Verfahren bei privatpatronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen. 3.
30. Ministerium des Innern. Instruction zu der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857, Dampfkessel betreffend. 5.

Februar.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma d'Ambly'sche Actiengesellschaft" gegründeten Actiengesellschaft. 2.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Stellung der Gemeinde Hausen an der Roth, Oberamts Gaildorf, unter besondere Staatsaufsicht. 1.
13. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Oetisheim und Wachendorf. 4.
17. Königliche Verordnung, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. 17.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Färbung der Conditorei- und Kinderspielwaaren. 21.

Juni.

1\. Kriegs-Ministerium. Verfügung, betreffend den Gerichtsstand der ungehorsam abwesenden Militärpersonen in Strafsachen. 85.

10\. Königliche Verordnung, betreffend den Zeitpunkt des jährlichen Beginns der Gerichtsferien. 84.

14\. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1858 an. 86.

— Königliche Verordnung, betreffend den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien anderseits. 87.

15\. Königliche Verordnung, die Besteurung des Rübenzuckers und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend. 99.

18\. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Staatsprüfung der Apotheker. 97.

19\. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. 104.

22\. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Art des Verkehrs des Landesbischofs mit den Königlichen Behörden. 187.

25\. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Genossenschaft der Württembergischen Johanniter-Ritter. 186.

29\. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des zweiten Nachtrags zu dem revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851. 105.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Posttransportordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins. 115.

Juli.

8\. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Versendung des Schießpulvers. 186.

9\. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend eine mit den Niederlanden abgeschlossene Uebereinkunft wegen Zulassung Württembergischer Consular-Beamten in dem Niederländischen Colonialgebiet. 189.

15\. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse für die Feststellung der Jahresliste der Geschworenen. 185.

August.

1\. Gesetz, betreffend die Erweiterung der für das Dienstpersonal der Eisenbahn bestehenden Unterstützungskasse. 197.

September.

Oktober.

November.

December.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

In den Nummern 1 und 12 sind je am Ende der Blätter Berichtigungen angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.